This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

D. a.
Univ. Jahrb. 1829. Nr. 74. R.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
1945
.K64

11425

Ueber die

# Beförderungsmittel

PUBLIC LIBRARY University of MICHIGAN

der

## Agrikultur und des Gewerbwesens

## in Frankreich.

Eine

staatswirthschaftliche Betrachtung

von

E. Th. Kleinschrod,

königl. bayer. Oberberg- und Salinenrathe.

Le secret de l'action de la force politique
est dans la création des ressources —

MONTESQUIEU.

München, 1829.

Im Verlage der literarisch-artistischen Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Seiner Majestät dem Könige

# Ludwig I.

dem

hohen Beschützer und Beförderer

des

vaterländischen Gewerbsfleißes.

in allertiefster Ehrfurcht zugeeignet
vom Verfasser.

# Vorrede.

Frankreichs dermaliger innerer Zustand gibt das Bild der Restauration im buchstäblichen Sinne des Wortes; die Zeit der Erholung ist eingetreten nach den Stürmen der Staatsumwälzung; die Agrikultur geht bedeutender Verbesserung entgegen, da die rasch zunehmende Bevölkerung mehr und bessere Bodenbenutzung gebieterisch erheischt; die Fabriken schwangen sich seit den letztverflossenen fünfzehn Jahren zu einer überraschenden Höhe empor.

Unverkennbar ist die Sorgfalt der königlichen Regierung für die Beförderung der innern Produktion, so wie ihr angelegentliches Bestreben, sich fortwährend über die wichtigsten Bedürfnisse der Agrikultur und Gewerbe zu unterrichten; erfreulich die patriotische Theilnahme der vorzüglichsten Staatsmänner und Gelehrten an der Industrie des Landes, die Verbannung des thörichten Hanges nach fremdem Luxus, und endlich der ächte Bürgersinn, der sich in vielfachen Bemühungen und Opfern der Privaten, in der freywilligen Uebernahme ruhmvoller Arbeiten zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes ausspricht: Rücksichten, welche immerhin auch im Auslande gern Anerkennung finden werden.

Daß an den befriedigenden und zum Theile glänzenden Resultaten, welche die französische Industrie in neuester Zeit erreichte, die dortige Gewerbsgesetzgebung wesentlichen Antheil habe, wird Niemand in Abrede stellen; unter den Beförderungsmitteln der Industrie steht die Hinwegräumung unnützer Hemmungen, verbunden mit Handhabung des Rechts und der nöthigen Ordnung und Garantie oder, mit andern Wor-

ten, die Aufrechthaltung einer gesetzlichen Freyheit oben an.

Den Momenten der industriellen Gesetzgebung zur Seite stehen die besonderen Regierungsinstitute zur Beförderung der Industrie, welche theils die obere Leitung dieser Zweige, theils Unterricht und Belehrung, theils Unterstützung bezwecken; an diese endlich reihen sich einige unter öffentlicher Autorität auf die nämlichen Zwecke der Unterstützung der Industrie gerichtete Privatvereine, längst allgemein berühmt durch die ausgezeichneten Eigenschaften ihrer Mitglieder, durch ihre bedeutenden Mittel und durch ihre wohlthätige Wirksamkeit, welche sich mit ihren Denkschriften auch über die Gränzen ihres Vaterlandes verbreitet.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als der Hauptmomente über die Beschaffenheit und Einrichtung der größeren Anstalten, welche auf die französische Industrie influiren, dürfte auch für deutsche Staatsmänner einiges Interesse gewähren, und dem Studium dieses wichtigen Verwaltungszweiges überhaupt förderlich seyn. Der

Verfaſſer dieſes Aufſatzes, durch die Gnade Sr. Majeſtät des Königs in den Stand geſetzt, einige Zeit im Verlaufe des ſcheidenden Jahres in Frankreich zu verweilen, ſammelte bey dieſer Gelegenheit die hiezu erfoderlichen Materialien, welche hier zu dem Zwecke eines ſchnellen Ueberblickes in möglichſt gedrängter Kürze vorgetragen werden; nähere Belehrung über das Einzelne iſt durch die allenthalben beygefügten Nachweiſungen und durch genaue Anführung der betreffenden Geſetze erleichtert.

Der Verfaſſer war zwar nach Kräften bemüht, alles Weſentliche, wenn auch oft nur mit wenig Worten, in dieſe Darſtellung aufzunehmen; indeß dürften die Schwierigkeiten einer ſolchen Arbeit binnen eines kurzen Aufenthaltes in Frankreich neben anderen wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen und für einen mit der franzöſiſchen Legislation noch wenig vertrauten Ausländer nicht verkannt werden und die Nachſicht des geneigten Leſers anſprechen. Des Zuſammenhanges halber wurde auch, ſoweit das Material zu Gebote geſtanden, ein kurzer hiſtoriſcher Rückblick der franzöſiſchen Induſtrieverwaltung älterer Zeit, gleichſam als Einleitung, beygefügt.

Eine gründliche und umfassende Darstellung der französischen Agrikulturverhältnisse, ihrer dermaligen Entwicklungsstufe im Gegenhalte ihres Zustandes unter dem ancien regime, und der Wirkung insbesondere, welche die Güterzerstücklung und die Aufhebung des gesammten Lehensverbandes auf die Bodenkultur ausgeübt, erscheint als ein würdiger und höchst belehrender Gegenstand der Bearbeitung; allein die Materialien hiezu kann wohl nur die Regierung selbst liefern; vielleicht existiren selbe noch zum geringsten Theile, öffentliche Bekanntmachungen fehlen ganz.

Bey der Gewerbsgesetzgebung ist es die Gewerbefreyheit, nun seit bald 40 Jahren in Frankreich bestehend, welche die Aufmerksamkeit besonders anzieht. Was man zu ihren Gunsten hier angeführt findet, und in welcher Hinsicht, so viel Zeit und Umstände es gestatteten, mehrfache Erkundigung über ihre gegenwärtigen Folgen, die Stimmung des Volkes und die Meinung einsichtsvoller Staatsmänner darüber gepflogen worden, ist ausdrücklich nur für Frankreich und unter den übrigen dort bestehenden Vorbedingungen und Einrichtungen zu verstehen. Eine weitere Ver-

gleichung der hier ausgesprochenen Grundsätze aber mit der Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung auf deutsche Staaten bleibt denjenigen überlassen, welche den heutigen Zustand des deutschen Gewerbswesens und seine Gebrechen gründlich durchschauen.

Da überhaupt die Gesetzgebung über Erwerb und Benutzung des Eigenthums, über die gesammte Industrie, ihrer Natur nach relativ und transitorisch ist, da leicht, was in einer Zeit wohlthätig und befördernd, in der andern zum Nachtheile wirken kann, Ackerbau und Gewerbe aber stets in gleichem Verhältnisse sich entwickeln müssen mit den übrigen Institutionen des Staates, so ist jedes Urtheil über den Werth oder Unwerth der hier beschriebenen, aus einem allgemeinen Standpunkte aufgefaßt, lediglich Sache der Staatstheorie und Geschichte.

Unter den aufgezählten Beförderungsmitteln der Industrie verdanken die sämmtlichen gesetzlichen Bestimmungen ihren Ursprung der Revolution. Hieraus entstand eine doppelte Mißdeutung, indem man theils diese Gesetze ihres Ursprunges halber unbedingt

verwarf, theils aber aus der anerkannten Zweckmäßigkeit und den guten Wirkungen, welche sie auf die Industrie ausübten, Veranlassung nahm, die Entstehungsperiode dieser Gesetze selbst mit weniger ungünstigem Blicke zu betrachten. Der letztere Irrthum ist offenbar der schlimmste, indem nie der Zweck die Mittel heiligt, und die zahllosen Opfer, durch welche man diese Gesetzgebung in Frankreich mit Vernichtung alles Bestehenden eingeführt hat, stets unersetzlich bleiben werden. Allein auch den unbedingten Gegnern der neueren französischen Gewerbsgesetzgebung könnte bemerkt werden, daß die großen Fortschritte unserer Zeit in allen technischen Künsten und Gewerben nothwendig auch bey der darauf influirenden Leitung und Gesetzgebung zeitgemäße Veränderungen herbeyführen müssen, und daß bey vielen dieser Gesetze nicht der Inhalt selbst, sondern nur die Art ihrer ersten Einführung tadelnswerth erscheine.

Die allgemeinen Betrachtungen dieser Schrift sind lediglich von dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen; es gilt daher in Ansehung der Frage, in wie weit die Einführung der hier beschrie-

denen Institutionen in deutschen Staaten förderlich seyn könne oder nicht, stets der Vorbehalt: unter der schützenden Aegide des Rechts für das Bestehende, und die Berufung — auf Motive der höheren Staatsweisheit.

München am Weihnachtstage 1828.

# Inhaltsanzeige.


Seite

§. 1—3. Einleitung . . . . . 1.

§. 4. Statistischer Ueberblick der Bewegungen der französischen Gütermasse. I. Des Produktenhandels. II. Der Handelsbilanz. III. Evaluation der inneren Produktion. IV. Bevölkerung . . 6.

§. 5. Einiges über die ältere Administration in Bezug auf den Ackerbau vor Ludwig XV. . . . 11.

§. 6. Erste wesentliche Beförderung des Landbaues durch Belehrung. Ludwig XV. stiftet die Zentralackerbau-Gesellschaft. Fortschritte und Ausbildung dieser Gesellschaft unter Ludwig XVI. Ihre Einrichtung nach der Restauration und heutiger Zustand . . . . . 16.

§. 7. Einige spezielle Beförderungsmittel der Agrikultur unter Ludwig XVI. Einführung der veredelten Schafwolle. Freygebung des inneren Getraidehandels . . . . . 20.

§. 8. Heutige Gesetzgebung Frankreichs über den Getraidehandel . . . . . 23.

Seite

§. 9. Gesetzgebung der ersten Revolutionsperiode in Bezug auf Grundeigenthum. Gegenwärtig gültige Bestimmungen hierüber. Kulturbeschränkungen — Grundrenten — Baux à convenant — Emphyteusen — Pachtverträge auf Zeit.

Heutige Besteuerung des Grundeigenthums. Grundsteuer — Salz- und Tabaksmonopol . 28.

§. 10. Ministerielle Leitung der Agrikultur und Unterstützungsfond hiezu . . . . . 34.

§. 11. Statistischer Ueberblick der heutigen Agrikulturverhältnisse. Eintheilung der Bodenbenutzung. Bruttoertrag des Ackerbaues nach Chaptal, Villot, Dupin. Vertheilung des Bodens — Aktivhandel mit Urprodukten . . . . . 35.

§. 12. Erwähnung einiger Gebrechen, welche dem größeren Aufschwunge der Agrikultur entgegen stehen . 39.

§. 13. Leitung des Fabrikwesens. Allgemeine Betrachtungen . . . . . 41.

§. 14. Hauptmomente der älteren französischen Gewerbsgesetzgebung vor Ludwig XIV. . . . . 45.

§. 15. Leitung des Gewerbswesens unter Colbert. Gründung vieler Fabriken auf Kosten der Regierung — Organisation der Meisterschaften und Fabrikkommissionen — Regelzwang für die Gewerbe — Ausartung und Mißbrauch des Zunftzwanges . . . 47.

§. 16. Einige besondere Verwendungen der Regierung zu Verbesserung der Manufakturen unter Ludwig XVI. . . . . 53.

§. 17. Freygebung der Gewerbe durch die Konstitution von 1791. Gesetzgebung über die Erfindungspatente aus derselben Periode . . . . . 54.

Seite

§. 18. Gewerbsverordnung vom 22. Germinal Jahr XI. Errichtung der Chambres consultatives d'arts et de metiers. Gesetz über die Livrets der Arbeiter vom 9. Frim. Jahr XII. . . . . 58.

§. 19. Verordnung über die Einführung der Conseils de prud'hommes vom 11. Juny 1809 — Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen Uebertretung der Gewerbsgesetze . . . . . 60.

§. 20. Heutige Gesetzgebung über einige besondere Industriezweige. Ueber den Gehalt der Gold- und Silberarbeiten. — Ueber Goldscheidung. — Ueber den Gebrauch der Pressen und Walzwerke. — Ueber die Prüfung der Feuerwaffen. — Ueber Einrichtung der Fabriken, welche üble Ausdünstung verbreiten. — Ueber das Berg- und Hüttenwesen . . 65.

§. 21. Betrachtung über die französische Gewerbefreyheit. Patentsteuer . . . . . 72.

§. 22. Ministerielle Leitung des Gewerbswesens. Conseil général de manufactures , . . . . 76.

§. 23. Ueber die Douanengesetzgebung als Beförderungsmittel der Industrie. . . . . 78.

§. 24. Besondere Institute zur Beförderung der Gewerbsindustrie. Conservatoire des arts et des métiers . . . . . 88.

§. 25. Société d'encouragement pour l'industrie nationale . . . . . 92.

§. 26. Periodische öffentliche Ausstellungen der Industrieprodukte . . . . . 100.

§. 27. Spezielle öffentliche Unterrichtsanstalten. Gewerbsschulen in Angers und Chalons sur Marne. Ecole polytechnique in Paris . . . . 101.

Seite

§. 28. Ueber die auf Regie betriebenen Industriezweige. Verfertigung des Armeematerials — Tabaksfabriken — Spiegelmanufaktur — Gobelins — Porzellänmanufaktur von Sèvres. Bergwerke und Salinen . . . . . 101.

§. 29. Kurze Uebersicht einiger der wichtigsten Industriezweige. Baumwollen-, Tuch-, Seidemanufakturen. Zuckerraffinerien — Metallurgische Gewerbe — Schluß . . . . . 106.

Anhang. Beylage Ziffer 1. Reglement der königl. Ackerbaugesellschaft in Paris . . . . . 113.

Beylage Ziff. 2. Gesetzgebung über die Erfindungspatente . . . . . 120.

---

## Verbesserungen.

Seite 15. Anmerk. Nr. 19. Zeile 2. von unten statt den zu lesen der.

» 20. Anmerk. Nr. 23. Zeile 2. von unten statt Livria zu lesen Livrai.

» 33. Anmerk. Nr. 38. Zeile 7. von oben statt 65 Millionen zu lesen 45 Millionen.

» 45. Zeile 18. von oben statt 1591 zu lesen 1597.

## §. 1.

Man ist seit lange gewöhnt, die Entwicklung der Industrie, im weitesten Sinne des Wortes, als eine der ersten und unentbehrlichsten Stützen des geselligen Lebens, ja gewissermaßen als die materielle Basis der Staaten selbst zu betrachten. Die Richtung der modernen Zeit geht, zum Theile ganz entgegengesetzt den Staaten des Alterthums, auf eine unendliche Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse, auf Anhäufung von Gütern aller Art, wozu neue Entdeckungen in den Naturwissenschaften den Weg bahnen, endlich, mit einem Worte, auf möglichste Unterwerfung der materiellen Natur zum Dienste des Menschen, zu Stufen seines Fortschreitens in der Verfeinerung der Bedürfnisse und Genüsse seines Daseyns. Dieses unaufhaltsame Bestreben hat alle natürlichen Verhältnisse der koexistirenden Völker, welche auf die verschiedenen Kräfte, auf den wechselseitigen Umtausch der Erzeugnisse verschiedener Klimate u. s. w. gegründet sind, in künstliche verwandelt, indem jedes derselben bemüht ist, sich, zum Theil auf Kosten fremder Nationen, zu bereichern, in seinem Innern die größtmögliche Gütermasse aufzuhäufen und mit andern Völkern nur in so weit und unter den Bedingungen in Berührung zu treten, welche sein eigener Vortheil erheischt. Die Entwicklung dieses Systemes bildete die sogenannte Staatswirthschaft, welche, in so fern sie ihre theoretische Ausbil-

dung erst in den beyden letztverflossenen Jahrhunderten erhalten hat, eine Wissenschaft neuerer Zeit genannt werden kann, nachdem jedoch das Bereicherungssystem schon weit früher von mehrern handelnden Völkern und Städten praktisch ausgeübt worden, und in dem Kolonialwesen den Gipfel seines Treibens, so wie seiner Ausartung erreicht hatte. Wir verlieren uns nicht in philosophische Betrachtungen über den endlichen Zweck, die Richtung, das Maaß der Beförderung des höchsten Staatszweckes, Veredlung der Menschheit überhaupt, welche ein solches Bestreben zu erzielen vermag, allein wir sind überzeugt, daß keine Nation, sie sey so mächtig sie wolle, sich von diesem Bereicherungssysteme einseitig auszuschließen vermöchte; eine jede findet sich in den Strudel sehr hoch gestiegener Bedürfnisse, von welchen auch alle Verwaltungen mehr oder weniger abhängig geworden sind, hinein gerissen; sie ist gezwungen, in allen ihren Maaßregeln, in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die auf die Produktion Bezug haben, mit den übrigen nach Kräften gleichen Schritt zu halten, wenn nicht Verarmung ihr Loos seyn soll.

## §. 2.

Daß ein solches Bestreben keinem Einzelnen, keiner Privatanstalt oder Korporation mit Erfolg gelingen könne, wenn nicht von einseitigem Wirken, sondern von Bereicherung einer ganzen Nation die Sprache ist, ergibt sich aus der Natur der Sache, und die Industriegeschichte von Europa bestättigt es. Nur ein von dem Standpunkte des Ganzen, von dem Interesse Aller, von dem Glücke Aller ausgehender Gesichtspunkt ist der richtige Leiter der Industrie; es sind nur die Regierungen und ihre organischen Schöpfungen, die Institutionen, welche ein reelles nachhaltiges Emporbringen des industriellen Lebens zu begründen vermögen, und das berühmte, so oft wiederholte und so häufig mißverstandene „Laissez faire“ findet nur da

seine Anwendung, wo die Ausführung des Einzelnen, nicht aber, wo die Beförderung des Ganzen in Mitte liegt [1]).

Ein ganz oberflächlicher Rückblick auf die Verwaltungsgeschichte desjenigen Landes, welches gewissermaßen als Typus des modernen Bereicherungssystemes erscheint und durch seine gigantischen Fortschritte hierin alle übrigen Völker zum Wettkampfe zwingt, Englands, wird das Gesagte bestättigen. Wir finden in diesem Lande alle jene Maaßregeln, welche den heutigen Verwaltungsmaximen anderer Länder zu Grunde liegen, frühzeitig mit Konsequenz in Ausübung.

1331 berief Eduard III. flamändische Tuchmacher nach England, und schon einige Jahre später wurde die Einführung flamändischer Tücher, so wie die Ausfuhr der Wolle verboten. Die Akte Richards II. 1381 schützte die englische Schiffahrt durch Privilegien, und unter den nachfolgenden Regierungen Eduards VI., Heinrichs VIII. und der Elisabeth finden wir eine Menge von der Regierung eingeführter neuer Produkte, Schöpfungen neuer Industriezweige durch Einberufung fremder Arbeiter, welche letztere Maaßregel unter Wilhelm III. durch die berüchtigte Widerrufung des Ediktes von Nantes besonders begünstigt wurde, da viele Tausende von betriebsamen Franzosen, zur Auswanderung gezwungen, die Fabriken Englands mit neuen Erfindungen und geübten Händen bereicherten. Kultur- und Verkehrsgesetze aller Art (worunter eines der wichtigeren Herabsetzung des Zinsfußes unter Georg I. 1716), Begünstigungen der inneren Produktion und der Ausfuhr, so insbesondere die auf Hebung des Feldbaues berechnete Regulirung der Getraideaus-

[1]) In weit richtigerem Sinne gebrauchte die Handelskammer zu Elbeuf in ihrem Schreiben vom 27. Dezember 1807. an das Ministerium diesen Ausdruck mit dem Beysatze: »*Protégez* et laissez faire.« Chaptal de l'industrie française T. II. p. 287.

fuhr füllen die Verwaltungsgeschichte Englands im vorigen Jahrhunderte. Zum Schutze seines Handels, als der Belebungsquelle seiner inneren Industrie, gebrauchte dasselbe, von der Navigationsakte angefangen bis auf die neuesten Handelsverträge mit den amerikanischen Freystaaten, alle Quellen seiner mächtigen Verzweigungen auf der ganzen Erde, die Wohlfeilheit seiner Produkte, die Gewohnheit ihrer Consumtion, das Recht und den moralischen Einfluß des Stärkeren auf die Gemüther, um in allen Tarifen in beyden Erdhälften die günstigsten Bedingungen, ausschließend vor allen andern Nationen, zu erhalten.

§. 3.

Die Wirkungen dieses Bestrebens sind Jedermann bekannt; sie bedürfen keiner Erörterung [2]). Wenn jedoch der bis jetzt in der Geschichte unerreichte Koloß englischen Reichthumes und englischer Industrie die stete Vorsorge der Regierung, alle Verwaltungsmaximen zu seiner Erhaltung in Anspruch nimmt, um wie viel mehr noch wird dieß bey Binnenstaaten der Fall seyn, welche keine, oder nur wenig ausgedehnte Kolonialsysteme, nicht diese unendlichen Vortheile der Lage und Ausbreitung besitzen, von rivalisirenden Nachbarn umgeben, und größtentheils auf innere Industrie beschränkt sind!

Die französische Industrie, deren Verwaltungsnormen hier näher erörtert werden sollen, gewährt durch die Lage und die außerordentlichen Umstände, in welchen Frankreich seit den letzten 40 Jahren sich befand, ein ganz besonderes Interesse in dem Fortgange ihrer Entwicklung. Bey-

---

[2]) Moreau de Jonnés (Le commerce au dix-neuvième siècle, Paris 1825) gibt die Anzahl der Fahrzeuge, welche den englischen Handel betrieben, für das Jahr 1347 auf 125, für 1615 auf 884, für 1754 auf 2000, und für 1824 die Zahl der Schiffe, welche mit der Nationalflagge die englischen Küsten verließen, auf 11731 an.

nahe zwey Jahrhunderte nach Sully's wohlwollenden Absichten für den Ackerbau blieb derselbe noch gefesselt; Colberts industrielle Schöpfungen keimten im Stillen; eine größere Entwicklung derselben war bey den unstaatswirthschaftlichen Verwaltungen, welche jener Periode folgten, unmöglich. Erst unter Ludwig XVI. wurde der Grund zu besseren Prinzipien des Staatshaushalts, zu mehreren der Industrie förderlichen trefflichen Anstalten gelegt. Die Revolution unterbrach ihren Fortgang; ihre Stürme zerstörten die blühendsten Fabriken; ungeheure Kapitale wurden vernichtet, die Werkstätten durch Kriege entvölkert; durch das Gesetz des Maximums und den Sturz der Assignaten wurde alles Eigenthum erschüttert oder völlig umgewälzt. Die Kolonien, die bisherige Hauptquelle für äußeren und lukrativen Absatz der französischen Produkte, gingen verloren, mit ihnen der größte Theil des auswärtigen Handels [3]), den selbst Bonaparte's Zwingherrschaft nicht wieder herzustellen vermochte, welcher zuletzt den Rest davon zu eigenem Wuchergewinne benützte [4]). End-

---

[3]) 1787 betrug die Schiffahrt der französischen Seehäfen 1,893,597 Tonnen, wovon 1,354,787 mit inländischen, und 538,810 Tonnen mit fremden Schiffen verführt wurden. Im Jahre 1793 dagegen betrug die ganze Schiffahrt in sämmtlichen französischen Seehäfen 400,000 Tonnen, wovon nur 114,000 auf französische, und 286,000 auf fremde Fahrzeuge treffen. Frankreich verlor also in sechs Jahren vier Fünftheile seines auswärtigen Verkehrs.

Von französischen Produkten wurde im Mittel der Jahre 1785 — 87 zur See ausgeführt für 93,056,000 Livres an Werth, welche Ausfuhr während der 22 Kriegsjahre mit England und durch den Verlust der Kolonien (St. Domingo allein erhielt jährlich für 45 Millionen Waaren) beynahe völlig verloren ging. Nähere Nachweisungen hiezu in Moreau de Jonnés angeführtem Werke.

[4]) In der letzten Periode des Kaiserreiches mußte in Frankreich das Pfund Baumwolle zu 8 Francs, der Zucker zu

lich erkaufte Frankreich seine Ruhe und Wiederherstellung mit einem Kapitalverluste von 700 Millionen an Kriegskontributionen, mit einem verheerenden Kriege und dreyjähriger Ernährung fremder Heere in seinem Lande, welche abermals wenigstens das Doppelte jener Summe in Anspruch nahmen.

Unter solchen Verhältnissen entwickelte sich die französische Industrie, auch in der neuesten Zeit nicht durch das Kolonialsystem emporgehoben, indem die wiedergewonnenen französischen Kolonien nur mit einem sehr kleinen Theile der in Frankreich zirkulirenden Gütermasse in Berührung treten [5]), sondern ihren Aufschwung allein der inneren Betriebsamkeit der Nation, einer durch Erfahrungen geläuterten besseren Gewerbsgesetzgebung, der Sorgfalt der Regierung und den patriotischen Bemühungen der ausgezeichnetsten Privaten verdankend.

## §. 4.

Mehrere Schriftsteller haben sich bemüht, die Bewegungen der französischen Gütermasse im Großen nach zwey

---

6 Fr., die Chinarinde zu 150 Fr., die Vanille zu 500 Fr. pr. Pfund u. s. w. an die kaiserliche Seehandels-Verwaltung bezahlt werden.

Der gegenwärtige Preis dieser Artikel ist: das Pfund Baumwolle 16 Sous, Zucker 1 Fr. 4 Sous, Chinarinde 10 Fr., Vanille 75 Fr. u. s. w.

[5]) Nach den, in Ferussacs Bulletin univers. Sect. des scienc. géogr. Nr. 9. 1828 angeführten offiziellen Bekanntmachungen betrug im Jahre 1826 die gesammte Einfuhr der fünf französischen Kolonien nach Frankreich 61,072,000 Fr., die französische Ausfuhr dahin 62,945,000 Fr. Endlich mit Einrechnung des Verkehrs der französischen Etablissements in Indien wird die gesammte Kolonial-Aus- und Einfuhr, oder der ganze französische Koloniqlhandel auf die Summe von 129,809,000 Fr. angegeben.

Epochen, vor dem Ausbruche der Revolution und in der neuesten Zeit, darzustellen; wir geben hier einige dieser Notizen für einen generellen Ueberblick der Produktionsverhältnisse.

## I. Uebersicht des Produktenhandels.

Moreau de Jonnés a. a. O. stellt die jährliche französische Einfuhr im Durchschnitte der drey Jahre 1787 — 89 nach Benützung offizieller Quellen folgendermaßen dar:

| | |
|---|---|
| Für rohe Stoffe zur Verarbeitung | 180,850,000 Livres |
| Für Urstoffe zur Konsumtion . . | 352,800,000 „ |
| Für Fabrikwaaren . . . . . | 85,800,000 „ |
| Werth der gesammten Einfuhr für ein Jahr . . . . . | 619,450,000 Livres. |

Die nämlichen Rubriken der Einfuhr im Durchschnitte der Jahre 1825 und 1826 geben nach offizieller Bekanntmachung der Generaldirektion der französ. Douanen folgende Zahlen[6]):

| | |
|---|---|
| Für rohe Stoffe zur Verarbeitung | 282,491,632 Livres |
| Für Urprodukte zur Konsumtion . | 93,085,139 „ |
| Für Fabrikwaaren . . . . | 42,771,229 „ |
| Werth der gesammten Einfuhr für ein Jahr . . . . . | 418,348,000 Livres. |

Aus dieser Parallele geht hervor:

1) daß im Mittel der Jahre 1825—26 jährlich für 101,641,632 L. mehr rohe Stoffe zur Verarbeitung eingeführt worden sind, als in den Jahren 1787—89; die industrielle Thätigkeit in der Verarbeitung roher ausländischer Stoffe ist daher in dem

[6]) Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant les années 1825 et 1826. Paris 1827. Impr. Roy. in-fol.

Zeitraume von 37 Jahren um 55 Prozente gestiegen;

2) daß in der neuesten Zeit jährlich um 43 Millionen Fabrikwaaren weniger eingeführt worden, als in der ersteren Periode; Frankreich hat sich also von dem Tribute dieser Summe ins Ausland befreyt;

3) daß in den Jahren 1825—26 jährlich um 259,714,861 L. weniger Urstoffe eingeführt wurden, als in den Jahren 1787—89. Diese große Differenz kann indeß nur zum kleineren Theile von der gestiegenen Urproduktion, vorzüglich in Wolle, Vieh, roher Seide, und etwas weniges mehr an Getraidebau herrühren, und muß mit dem größeren Theile in dem ganz veränderten Kolonialhandel der neueren Zeit gegen jene Epoche gesucht werden.

Die gesammte französische Ausfuhr gibt Moreau de Jonnés für das Jahr 1716 auf 38,689,000 L. an Erzeugnissen des Bodens, und auf 49,680,000 an Manufakturwaaren an. 1787 stieg die Ausfuhr der ersteren auf 121,669,000 L., der letzteren auf 185,077,000 L.

1820 berechnete sich die Ausfuhr an Bodenerzeugnissen auf 163,074,000 L. und jene der Manufakturen auf 291,843,000 L.

Endlich für die Jahre 1825—26 nach der bereits erwähnten Bekanntmachung der Douanenverwaltung wurde für ein Durchschnittsjahr ausgeführt: an Urprodukten für 157,035,569 Livres, an Manufakturwaaren für 345,418,601 Livres.

Die Ausfuhr an Urprodukten hat sich daher seit 110 Jahren um das Vierfache, und seit 37 Jahren um 28 Prozente, jene an Manufakturwaaren aber seit 110 Jahren um beynahe das Siebenfache, und seit 37 Jahren beynahe um das Doppelte vermehrt: wobey stets wieder die Rücksicht auf den beschränkten Kolonialhandel in der neuesten Periode gegen die frühere vor der Revolution hinzu kommt, welche den Werth dieses Aktivhandels mit

französischen Industrieprodukten bey freyer Konkurrenz in staatswirthschaftlicher Hinsicht um so höher stellt.

## II. Die Handelsbilanz.

César Moreau französ. Vicekonsul in London hat sich bemüht, in einem umfassenden Tableau die Handelsbilanz Frankreichs der beyden Perioden 1787—89 und 1819—21 jedesmal nach drey Jahren darzustellen[7]).

Nach dieser Uebersicht betrug die Gesammt-Einfuhr von allen mit Frankreich handelnden Völkern, einschlüssig des Werthes der eingeführten edeln Metalle:

| | |
|---|---|
| in den Jahren 1787—89 . . | 1,875,900,700 Livres |
| in den Jahren 1819—21 . . | 1,610,771,400 „ |
| Verminderung der Einfuhr in der letzten Periode . . . . . | 265,129,300 Livres. |

Die gesammte Ausfuhr Frankreichs, einschlüssig der Gold- und Silberwerthe, betrug dagegen:

| | |
|---|---|
| in den Jahren 1787—89 . . | 1,352,903,300 Livres |
| in den Jahren 1819—21 . . | 1,476,693,500 „ |
| Vermehrung der Ausfuhr in der letzten Periode . . . . . | 123,790,200 Livres. |

## III. Gesammtwerth der inneren Produktion und ihr Verhältniß zur Ausfuhr.

Graf Chaptal bestimmt den Netto-Ertrag oder die ge-

---

[7]) Tableau comparatif du commerce de la France avec toutes les parties du monde avant la révolution et depuis la restauration. Par César Moreau. ½ f. in-fol. (Der Verfasser ist nicht mit dem obengenannten Schriftsteller Moreau de Jonnés zu verwechseln.) Die werthvollen staatswirthschaftlichen und statistischen Leistungen des Herrn César M. wurden unter andern in der schönen Zueignung anerkannt, welche die statistische Gesellschaft zu London mit ihrem berühmten Werke: Statistical illustrations. London 1827. ihm widmete.

sammte Bodenrente des französischen Ackerbaues durch einen umständlichen Kalkul auf die Summe von 1,344,703,370 Livres.

Dieselbe Rente der Agrikultur wird von Villot nach einem neueren (1825) angeblich auf amtlichen Quellen beruhenden Kalkul auf 1,578,890,000 L. angeschlagen.

Für die gesammte Produktion der Gewerbsindustrie gibt Dupin[8]) mit Zuhülfenahme von Chaptals Untersuchungen[9]) und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Industrie seit dem Erscheinen jener Schrift die Summe an von 1,972,602,400 L., nach Abrechnung der verwendeten Urstoffe.

Der ganze Produktionswerth des Ackerbaues und der Gewerbe wird also nach Villots und Dupins Angaben durch die Summe von 3,551,492,400 L. dargestellt. Wenn nun der ganze mittlere Ausfuhrwerth französischer Produkte nach Vergleichung mehrfacher Angaben und Durchschnitte zunächst auf 450 Millionen L. angenommen werden darf, wovon die ausgeführten Bodenerzeugnisse ein Drittheil, die Manufakturwaaren aber zwey Drittheile betragen, so ergibt sich, daß von dem Gesammtwerthe der Produktion Frankreichs sieben Acht-

---

[8]) Forces productives et commercielles de la France. 1827. T. II. S. 265.

[9]) Chaptal a. a. O. T. II. S. 203. berechnet den Produktionswerth der Manufakturen und Gewerbe auf 1,820,000,000 L., welcher zusammengesetzt sey aus:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | dem Werthe der verwendeten inländischen Stoffe mit . . . . . | 416,000,000 L. |
| 2. | dem Werthe der ausländischen deßgl. | 186,000,000 » |
| 3. | » » des Arbeitslohnes . . | 844,000,000 » |
| 4. | » » der Generalkosten . . | 192,000,000 » |
| 5. | » » des Gewinnes der Fabrikanten . . . . . | 182,000,000 » |

theile der inneren Konsumtion bestimmt sind, während ein Achttheil den äußeren Verkehr bestreitet.

## IV. Bevölkerung.

Kurz vor dem Ausbruche der Revolution wurde die Bevölkerung Frankreichs nach den meisten Schriftstellern (auch nach Necker) angenommen auf 25,000,000 Seelen.
1806 gibt eine offizielle Darstellung, wenn selbe auf die Provinzen des heutigen Frankreichs reduzirt wird, die Anzahl von . . . . . 28,935,000 „
1820 nach offizieller Angabe . . 30,466,000 „
1827 nach neuester Zählung [10]) . 31,845,000 „
Frankreichs Bevölkerung ist daher seit 40 Jahren um 6,845,000 Seelen, oder um 27,3 Prozent ihres damaligen Standes gestiegen.

### §. 5.

Indem wir die Entwicklung der französischen Industrie verfolgen, um die Beförderungsmittel, welche ihr zur Seite standen, näher ins Auge zu fassen, trennen wir dieselbe in ihre beyden Hauptzweige, den Ackerbau und die Manufakturen, und beschäftigen uns zunächst mit dem ersteren. Die französischen Schriftsteller kommen darin überein, daß vor Heinrich IV. weder ein konsequentes Verwaltungssystem, noch eine reelle Beförderung der Agrikultur von Seite der Regenten existirt habe. Die ackerbauende Klasse lebte in beynahe unbegränzter Abhängigkeit von den großen Gutsbesitzern und Lehensherrn; durch Frohnden, Zehenten, durch drückende, zum Theile die Menschheit entwürdigende Vorrechte aller Art, endlich durch eine völlige Beschränkung

---

[10]) Ordonnance contenante les tableaux authentiques de la population du Royaume. 15. Mars 1827. Bull. des Lois Nr. 154.

ihres Produktenhandels[11]) in Armuth gehalten, hatte sie kaum ein Interesse an Erhöhung der Kultur und Vermehrung der Produktion. Daher so oft wiederholte Hungersnoth, welche in kurzen Perioden das Land verwüstete und jeden Aufschwung der Industrie untergrub. Was die Grundherrn übrig ließen, entzog die landesherrliche Taille, eine willkührliche Schätzung der Einkünfte der Landbebauer, verbunden mit einer Art Kopfsteuer[12]), die verderblichste Abgabe, welche Frankreich je gehabt hat. Nicht minder rücksichtslos wurde der Zehenten (vom 15ten bis zum 9ten Theile des Brutto-Erträgnisses) ohne alle Rücksicht auf die Kulturkosten der Ländereyen verschiedener Güte erhoben.

Uebrigens war auch Heinrichs IV. Periode noch nicht geeignet, den Landbau wesentlich zu fördern. Die ungeheure Verwüstung des Landes bey seinem Regierungsantritte[13]) durch die bürgerlichen Kriege, die demselben vorher gingen, die nicht minder große Zerrüttung der Fi-

---

[11]) In vielen Gegenden hatte der Grundherr das Vorkaufsrecht aller Produkte des Landbaues. In ganz Frankreich bestand das Verbot, Getraide von einer Provinz in die andere zu führen. —

[12]) »En comprenant sous ce nom toute capitation ou cotisation personnelle arbitraire.« Mém. de Sully T. III. Liv. 6.

Die Fortschritte dieser Abgabe waren merkwürdig. Unter ihrem Schöpfer Karl VII. war sie auf 1,800,000 Livr. tarirt. Bey dem Tode Franz I. stieg sie auf 14 Millionen. Heinrich IV. setzte sie, nachdem sie unter seinem Vorfahrer schon 30 Millionen erreicht hatte, auf 16 Millionen herab. Zur Zeit ihrer Aufhebung im Anfange der Revolution (1789) betrug sie einschlüssig der sogenannten Capitation taillable nicht weniger als 110 Millionen L. Das Allerverderblichste dieser Abgabe war ihre willkührliche jährliche Steigerung, welche bey jeder einigermaßen merkbar gewordenen Verbesserung des Bodens, neuen Culturen u. s. w. eintrat, weßhalb sie dem Interesse der Produktion gerade entgegen stand.

[13]) Ganze Strecken lagen völlig verödet und die großen Land-

nanzen und die Mißbräuche der Verwaltung [14]) verhinderten jede durchgreifende Unternehmung, und auf momentane Erleichterungen, Nachlaß von Abgaben, beschränkte sich größtentheils die Beförderung, welche der Ackerbau jener Periode verdankt. Der vorzüglichste Gewinn für ein künftiges Gedeihen lag indeß in dem, zum erstenmale laut ausgesprochenen Grundsatze des wohlwollenden Heinrich und seines Sully, daß Ackerbau die Grundveste der Staaten sey und jede Beförderung verdiene. Einer besonderen Erwähnung unter den Beförderern des Ackerbaues jener Zeit ist werth Olivier de Serres, Seigneur de Pradel, welcher außer seinen vielfältigen praktischen Bemühungen zur Emporhebung des Landbaues den bis dahin noch wenig betretenen Weg der Belehrung wählte, durch Herausgabe seines Théâtre d'agriculture, Heinrich IV. gewidmet [15]).

Die nachfolgende Regierung Ludwigs XIII. und Richelieu's unruhiges Ministerium, die Kriege der Fronde, waren wenig geeignet, dem von Sully aufgestellten Grundsatze weitere Anwendung zu geben. Man kann sagen, daß nach Sully's Abtreten von den öffentlichen Angelegenheiten zusammenhängende, nach einem Ziele strebende staatswirth-

---

straßen waren mit Brombeersträuchen und Dornen so überwachsen, daß kaum ihre Spur erkennbar blieb. Mém. de Sully.

14) Sully berechnete die Anfoderungen an den königlichen Schatz für Pensionen, Arreragen, Entschädigungen der Ligue ꝛc. auf die Summe von 330 Millionen L., zu deren Beytreibung Agenten aller Art im Lande herumreiseten und Erpressungen übten. Fremde Staatsgläubiger, deutsche und italienische Fürsten, ließen die wichtigsten Einkommenszweige mitten in Frankreich auf eigene Rechnung verwalten. Um aber 30 Millionen an Auflagen für die Krone aufzubringen, wurden 150 Millionen von den Unterthanen erhoben! —

15) Théâtre d'agriculture et ménage des champs, dans le-

schaftliche Prinzipien aufs neue 52 Jahre lang [16]) aus dem Staatshaushalte verschwanden. Mehrere Perioden großer Hungersnoth (eine der stärksten, die man kennt, 1661) bezeichnen die niedere Stufe, auf welcher die Bodenkultur damals noch stand.

Colbert erschien und schuf ein vielseitiges, konsequentes Verwaltungssystem, viele neue Erwerbszweige, welche Vermehrung des Reichthumes und der Konsumtion immerhin nicht ohne günstige Wirkung auf den Landbau bleiben konnte, wenn gleich dieser Industriezweig sich weit weniger direkter Beförderungen, als Manufakturen und Handel zu erfreuen hatte [17]). Seine Sorge für die Erhebung der Bevölkerung [18]), den damaligen Begriffen der Staatswirth-

---

quel est représenté tout ce qui est requis et nécessaire pour bien dresser, enrichir et embellir la maison rustique. Neu herausgegeben von der französischen Ackerbaugesellschaft, An XII. (1804). Heinrich IV. hatte so große Freude an diesem Buche, daß er sich mehrere Monate hindurch täglich nach Tische daraus vorlesen ließ.

[16]) Sully's Ministerium endete mit dem Tode Heinrichs IV. 1610, und 1662 erhielt Colbert das Portefeuille.

[17]) Voltaire sucht Colbert von dem gewöhnlichen Vorwurfe einer einseitigen Vorliebe für Manufakturen zu befreyen. »On voit par l'édit mémorable de 1664, qu'il y avait tous les ans un million de ce tems-là destiné à l'encouragement des manufactures et du commerce maritime. Il négligea si peu les campagnes, abandonnées jusqu'à lui à la rapacité des traitans, que des négotians anglais s'étant adressés à Mr. Colbert de Croissy son frère, ambassadeur à Londres, pour fournir en France des bestiaux d'Irlande et des salaisons pour les colonies en 1667, le controleur général repondit, que depuis quatre ans on en avait à revendre aux étrangers. Siècle de Louis XIV. Art. Finances.

[18]) Jeder Familienvater, der zehn Kinder gehabt hatte, war von allen Abgaben befreyt. Edelleute mit 12 Kindern erhielten

schaft angemessen, könnte etwa für ein Beförderungsmittel der Agrikultur gedeutet werden. Uebrigens war die Regierung Ludwigs XIV. ungünstig für den Ackerbau. Seine unproduktiven Ausgaben und ungeheuren Verschwendungen [19]) gewährten dem Landbau keine Mittel zur Erholung und Verbesserung des Bodens; sie stürzten Frankreich in völlige Armuth und legten den Grund zu den furchtbarsten Zerrüttungen geselliger Ordnung, welche die neuere Geschichte aufzuweisen hat.

Wir übergehen die erste Hälfte des 18ten Jahrhun-

---

2000 L. Pension, mit 10 Kindern 1000 L., die Hälfte dieser Summe die Einwohner von Städten, die keine Taille bezahlten.

[19]) Voltaire berechnet, daß Ludwig XIV. während seiner Regierung jährlich 330 Millionen L. ausgab und bey seinem Tode eine Schuldenlast von zwey Milliarden 600 Millionen hinterließ.

Versailles allein — heut zu Tage nichts als eine prächtige Ruine — soll, wie Montesquieu versichert, die Summe von 1800 Millionen L. verschlungen haben. Bey allen diesen Ausgaben beliefen sich die ordentlichen Einnahmen der Krone zu jener Zeit nicht über 117 Millionen, die Mark zu 28 Livres gerechnet.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Folgen dieser Verschwendungen noch heut zu Tage fortwirken. Die Armuth des Landmannes, die elenden Hütten, die er größtentheils noch bewohnt, und die jedem Fremden, der das Innere des Landes bereiset, aufs höchste auffallen müssen, der Mangel an Kapital, der den französischen Acke bau an seiner Entwicklung hindert, alle diese Uebel werden durch eine solche Verwaltung veranlaßt oder wenigstens verlängert. Wie überhaupt die Perioden des Völkerlebens die der Individuen weit an Dauer übertreffen, so währen auch die Spuren ihrer Mißhandlung länger und der Fluch schlechter, wie den Segen wohlthätiger Verwaltungen, erstrecken sich auf Jahrhunderte.

derts, ohne Bedeutung für die Administration zu Gunsten der Agrikultur, welche, wie die ganze übrige Staatsverwaltung, unter der berüchtigten Regentschaft, bey den unglücklichen Finanzoperationen des Law'schen Systems, bey einem unpolitischen Kriege mit Spanien unmöglich eine höhere Stufe des Gedeihens zu erreichen vermochte. Nur Fleury's langes friedliches Ministerium gewährte dem Lande etwas Erholung, deren gute Folgen in staatswirthschaftlicher Hinsicht indeß durch Ludwigs XV. unglückliche Kriege wieder vernichtet wurden. —

§. 6.

Die Periode der damals aufblühenden Wissenschaften und erweiterten Naturkenntnisse kam indeß der Beförderung des Landbaues entgegen. Buffon lehrte die Hausthiere besser kennen, Duhamel unterrichtete über den schon weit vorgeschrittenen englischen Ackerbau, und Abbé Rozier machte sich durch seinen Cours général d'agriculture bekannt, welchen er dem Großherzoge von Toscana, dem trefflichsten Fürsten jener Zeit für Landeskultur, widmete.

Auch die theoretischen Systeme der Staatswirthschaft wurden dem Landbaue günstig, nämlich das berühmte physiokratische System, dessen Stifter (Quesnay und le Trosne) dem Könige Ludwig XV. entschiedene Vorliebe für die Beförderung des Ackerbaues einflößten. Er schuf eine der schönsten Institutionen des heutigen Frankreichs, die Société royale d'agriculture in Paris, durch ein Arrêt des Staatsrathes vom 1. März 1761, welche wir hier sogleich nach dem Detail ihrer heutigen Einrichtung betrachten wollen.

Verbesserung des Ackerbaues und aller dorthin einschlägigen Zweige wurde der Gesellschaft als ihr alleiniger Zweck bezeichnet. Nach der ersten Einrichtung wurde sie in vier Bureaux, in Paris, Meaux, Beauvais und Sens, abgetheilt, deren ständige Mitglieder vom Könige ernannt wurden, die aber das Recht hatten, sich Associés zu wäh-

len. Die erste Periode ihrer Konstituirung war von geringem Erfolge, und während 24 Jahren wurde von ihren Verhandlungen nichts, als einige Ernennungen neuer Mitglieder bekannt. Erst 1785 begannen ihre regelmäßigen Arbeiten, die in vierteljährigen Lieferungen erschienen, und 1788 wurde die Gesellschaft, nachdem die Bureaux in Meaux, Beauvais und Sens aufgehört hatten, auf Paris allein beschränkt und neu organisirt. Sie erhielt den Namen Société royale d'agriculture, ein Geschäftslokale im Hôtel de Ville und neue Statuten, worin Ludwig XVI. seinen Eifer für das Wohl der Landwirthschaft aussprach [20])

Die Gesellschaft wurde auf 40 ordentliche Mitglieder reduzirt, denen der König die wichtigsten Magistratspersonen von Paris als Mitglieder ex officio (Associés nés et de droit) beygesellte. Sie setzte nun ihre regelmäßige Thätigkeit und die Herausgabe ihrer Schriften fort bis zum Jahre 1793, als die Gräuel der Revolution, welche schon viele ihrer Mitglieder dem Tode oder der Verbannung übergeben hatte, sie völlig auflösten. Erst gegen Ende des Jahres 1798 gelang es einigen patriotisch gesinnten Männern, sie wieder zu vereinigen, und vom folgenden Jahre 1799 an begannen ihre Arbeiten wieder, welche auf Kosten des Departements der Seine gedruckt wurden. Sie erhielt ihren Bestand unter dem Kaiserreiche, und wurde nach der Restauration von Ludwig XVIII., der sich beeilte, diesem schönen von seinen Vorfahren gegründeten Institute Aufmunterung und besonderen Schutz zu gewähren, mit erneuten Statuten als Société royale bestättigt und neu

---

20) »Améliorer les divers genres de culture, ou perfectionner les procédés, répandre partout l'instruction et l'exemple, *et enfin mettre de plus en plus en honneur l'agriculture, le premier des arts et la source de la félicité et de la prospérité publique*« etc. Réglement fait par le Roi, St. Cloud 30. Mai 1788.

konstituirt. Da die Formen, unter denen sich eine auf öffentliche Wirksamkeit gerichtete Korporation im Staatsorganism bewegt, keineswegs gleichgültig sind, ja sehr vieles von ihrer richtigen Bestimmung abhängt, (ein Umstand, der viel dazu beygetragen haben mag, die Thätigkeit der Gesellschaft in der ersten Periode ihres Zusammentrittes zu lähmen,) so geben wir im Anhange Ziff. I. das heutige Reglement der Gesellschaft, wie selbes durch die königliche Ordonnanz vom 4ten Februar 1815 bestättigt worden, ausführlich. Auch für die erfoderlichen Subsistenzmittel der Gesellschaft zu Deckung der Kosten ihrer Druckschriften, ihrer Bureaux u. s. w. wurde bey ihrer neuen Wiedereinsetzung Sorge getragen.

Ihr heutiger Einnahms-Etat besteht:

1) in einem jährlichen Beytrage aus den Fonds der Präfektur des Seine-Departements . 4000 L.;
2) von dem Ministerium des Innern, „pour droit de présence des membres[21])“ . . . . . 4000 L.;
3) in einem ferneren Zuschusse von dem nämlichen Ministerium pour dépenses diverses . . . . . 4—6000 L.

Der Gesellschaft ist ferner ein freyes Geschäftslokale in dem Hôtel de Ville eingeräumt; endlich genießt sie, als königliche Gesellschaft, das Recht einer freyen Korrespondenz.

Die Preise und Medaillen, welche sie alljährlich zur Ermunterung und Beförderung der Landwirthschaft vorschlägt, werden von dem Ministerium des Innern aus den zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe nach den Budgets ausgesetzten Summen bestritten.

---

[21]) Aelterem Herkommen gemäß werden am Schlusse jeder Sitzung sogenannte Jetons de présence (zu 6 Fr. an Werth) unter die anwesenden Mitglieder vertheilt.

Die heutige königl. Ackerbaugesellschaft, unter spezieller Protektion des Königs die achtungswertheſten Namen Frankreichs unter ihre Mitglieder zählend, umfaßt in ihrer Thätigkeit den Gang und die Fortschritte des Landbaues im weiteſten Umfange; ſie nimmt Notiz von allen neuen und nützlichen Unternehmungen, ſo wie von den wichtigſten Schriften des In- und Auslandes in den einſchlägigen Gegenſtänden, macht dieſelben durch ihre Druckſchriften bekannt und befördert theils durch eigene Verſuche ihrer Mitglieder, welche Güter beſitzen, theils durch Ermunterungen jeder Art, neue Unternehmungen, die Vortheil verſprechen; ſie erhält ſich in fortwährender ſtatiſtiſcher Ueberſicht des ganzen Zuſtandes der franzöſiſchen Landwirthſchaft, liefert den Miniſterien die erfoderlichen Thatſachen, und inſluirt durch ihre Gutachten bedeutend auf alle Maaßregeln der Geſetzgebung und Verwaltung, welche das Wohl der Landwirthſchaft berühren.

Die Geſellſchaft hält alljährlich eine öffentliche Sitzung unter dem Vorſitze des Miniſters des Innern, in welcher ſie Rechenſchaft von ihren Arbeiten gibt, die Preiſe für ausgeführte Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft vertheilt und die Programme für neue Preisaufgaben bekannt macht.

Ihre litterariſchen Arbeiten erſtrecken ſich auf die jährliche Herausgabe ihrer Mémoires[22]), welche nicht nur in

---

[22]) Die von der königlichen Ackerbaugeſellſchaft ſeit ihrem Entſtehen ausgegangenen Denkſchriften ſind:

1) Mémoires d'agriculture, d'économie rurale et domeſtique, publiés par l'ancienne Société d'agriculture de Paris 1785 — 1791. in-8. 14 volum. avec figures.

2) Mémoires d'agriculture, d'économie rurale et domeſtique, publiés par la Société royale et centrale d'agriculture. An XI à 1827. in-8. 33 volum. avec tableaux et figures.

3) Ferner erſchienen noch zwey beſondere Werke techniſchen Inhalts von der Geſellſchaft:

allen Zweigen der landwirthschaftlichen Technik, sondern auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht sehr reiche Materialien enthalten; ferner auf die Verfassung der eben erwähnten Programme über ihre öffentlichen Jahressitzungen, über Preisaufgaben u. s. w. Ihre Wirksamkeit wird endlich vorzüglich unterstützt von 62 besonderen Ackerbau-Gesellschaften [25]), welche in den wichtigsten Provinzialstädten bestehen und in gleichem Sinne mit der Zentralgesellschaft zu wirken suchen.

§. 7.

Als spezielle Beförderer des Ackerbaues unter Ludwig XVI. müssen noch Abeille, Dumont, Parmentier, Malesherbes (ein Name, der in jeder Bürgertugend glänzt) und Daubenton genannt werden. Letzterer (Professor der Zoologie im Jardin des plantes) hatte

---

Sur les machines hydrauliques. 1819. 1822.

Sur les cours d'eaux et canaux d'irrigation des Pyrénées orientales et des Hautes-Alpes. Avec 5 planches. 1820.

25) Die heutigen Ackerbaugesellschaften der Provinzen bestehen in Bourg, Moulins, Foix*, Troyes, Rodez*, Aix, Caen, Aurillac, Angouleme*, La Rochelle, Rochefort, Saintes, Tulle, Bourges*, Ajaccio (Korsika), St. Brieue, Dinan, Perigueux, Besançon, Evreux*, Chartres, Nismes, Toulouse*, Auch*, Montpellier*, Chateauroux, Tours*, Mont-Marsan, Blois, Montbrison, Saint-Etienne*, Le Puy, Agen, Chalons, Chaumont, Nancy*, Bar-le-Duc, Douai*, Dünkirchen, Boulogne, Perpignan, Straßburg*, Lyon, Vesoul, Macon, Le-Mans, Provins, Versailles, Etampes, Nantes, Rouen, Niort, Amiens, Albi*, Montauban*, Draguignan, Poitiers, Livria, Limoges* Epinal, Tonnere, Orleans*.

(Die mit einem * versehenen Gesellschaften geben eigene Zeitschriften heraus.)

das große Verdienst, die ersten Versuche mit Veredlung der Schaafwolle anzustellen.

Ludwig XVI. erbat sich durch ein eigenhändiges Schreiben an den König von Spanien eine Heerde Merinoschaafe, deren Ausfuhr aufs strengste verboten war, und welche wohl nur auf diesem Wege erhalten werden konnte, und bestimmte seinen Lieblingssitz Rambouillet zu ihrer Pflege und Fortpflanzung[24]). Von dieser Epoche datirt Frankreich eine seiner nützlichsten Eroberungen für seine innere Industrie, die Verfeinerung der Schaafwolle, welche seitdem reiche Früchte getragen. Das Land, welches vor 45 Jahren gar keine veredelte Schaafwolle noch erzeugte, gewann schon vor zehn Jahren nach Chaptals Uebersicht[25]) 790,175 Kilogr. reine Merinowolle, im Werthe zu 3,160,700 Livres, und 3,901,881 Kilog. Bastardwolle, im Werthe zu 11,705,643 L. jährlich, die erstere zu 4, die zweite zu 3 L. das Kilogr. gerechnet[26]).

---

[24]) Möchten doch die Landsitze regierender Fürsten zugleich in höhere Musterwirthschaften umgewandelt werden! Wenn ihre Umgebungen allenthalben und stets die edelsten und würdigsten seyn sollen, warum sollen nicht auch die Vorhöfe ihrer Schlösser, wo sie der reinsten aller Erholungen, dem Genusse der ländlichen Natur, sich hingeben, mit den schönsten Racen der Hausthiere bevölkert, die Oekonomiegebäude die wohleingerichtetsten, die Ackergeräthschaften die zweckmäßigsten, die Felder die blühendsten seyn? Ausgaben dieser Art, selbst scheinbar verschwenderische, sind im eigentlichen Sinne des Wortes produktiv; die veredelten Thierracen pflanzen sich weiter fort, neue Fruchtarten werden verbreitet, der angränzende Private lernt ihre Behandlungsweise kennen und setzt mit geringeren Kosten fort, was auf dem Gute seines Herrn zuerst auf kostspieligere, aber nicht minder Nutzen bringende Weise begonnen.

[25]) De l'industrie française. I. p. 179.

[26]) Einsichtsvolle Oekonomen versichern, daß die Merinoschaafzucht noch einen höhern Aufschwung genommen haben

Unter den Verwaltungsmaaßregeln jener Zeit ist wohl die vorzüglichste die Freygebung des inneren Getraidehandels. Noch immer bestand das allgemeine Verbot der Getraideausfuhr von einer Provinz in die andere, und nur nach vielen Vexationen konnte eine dergleichen Ausfuhr bewirkt werden. Unter Turgots Ministerium wurde diese höchst lästige Beschränkung aufgehoben und freyer Getraidehandel für das ganze Innere des Reiches als Gesetz der Monarchie ausgesprochen. Die wohlthätigen Wirkungen desselben äußerten sich für ganz Frankreich; allenthalben regulirten sich die Vorräthe nach den Bedürfnissen, die Preise erhielten sich stets auf einer für die Konsumenten nicht drückenden Höhe [27]). Die Bedürfnisse glichen sich nach der großen Verschiedenheit des Bodens und Ertrages wechselseitig aus, und der rationelle Landwirth erhielt größere Freyheit in seinen Kulturen, da er nicht mehr ängst-

würde, wenn nicht durch ein 1806 erlassenes Dekret die Ausfuhr der Merinos ganz verboten und der Ausgang der Wolle einem beträchtlichen Zolle unterworfen worden wäre. Viele Eigenthümer wurden dadurch in ihren Spekulationen gestört und verkauften ihre Heerden.

27) Die Preise überstiegen selbst in theuren Jahren schlechter Ernte nicht mehr den Betrag von 40 — 45 L. das Pariser Malter; bis endlich 1812, im Geiste damaliger Despotie, dieses wohlthätige Gesetz suspendirt und keine Getraideausfuhr aus einem Departement, ja nicht einmal von einer Gemeinde in die andere gestattet wurde. In mehreren der fruchtbarsten Provinzen wurde der Preis des Getraides durch Taxen regulirt. Der Effekt war gerade der entgegengesetzte; man verkaufte zu 80—90 L. das Malter, führte zur Nachtzeit aus, und in den weniger fruchtbaren Provinzen stieg die Noth auf's höchste, man verkaufte das Pfund Brod zu 8, 10, 15 Sous. Einiges Nähere hierüber in: Examen des principes les plus favorables aux progrès de l'agriculture, par B. (Boisiandry). Paris 1815. T. I. Chap. XVIII.

lich für Erzeugung des höchst möglichen Vorrathes an Getraide zu sorgen hatte.

Was den auswärtigen Handel mit Getraide angeht, so wurde die unbeschränkte freye Getraideausfuhr auf des Finanzministers Calonne Proposition von der Versammlung der Notabeln 1787 einstimmig angenommen und in allen Parlamenten einregistrirt. Doch schon zwey Jahre später bewirkte Necker, aus zu großer Aengstlichkeit, durch Wetterschäden in einigen Paris nahe gelegenen Landstrichen aufgeschreckt, die Zurücknahme dieses Gesetzes, welches nie mehr seitdem wieder aufgenommen wurde, denn selbst während der Revolution bestand nur eine auf gewisse Punkte, auf Zeit und Umstände beschränkte Erlaubniß zur Getraideausfuhr.

§. 8.

Des Zusammenhanges wegen fügen wir sogleich noch einige Bemerkungen über die heutigen Verwaltungsmaximen in Hinsicht des Getaidehandels bey. Diese Legislation ist unstreitig die wichtigste in Bezug auf die Gesammt-Industrie eines Landes, sie trifft das Fundament derselben am unmittelbarsten[28]).

---

[28]) Wenn Prohibitiv-Systeme in jeder andern Beziehung von den Gegnern des freyen Verkehrs mit einigem Glücke vertheidigt werden können, und es an Beyspielen ihrer günstigen Wirkungen für gewisse Umstände und Perioden nicht mangelt, so wird dieß gewiß nicht der Fall seyn, wenn von Beschränkung der Getraideausfuhr die Sprache ist. Die Produktion des Getraides muß durch alle einer weisen Regierung zu Gebothe stehenden Mittel begünstigt werden. Welches Mittel hierzu aber führt sicherer zum Ziele, als der mächtigste Hebel aller Produktion, das eigene Interesse der Produzenten? Nur dann, wenn der Landbebauer den höchst möglichen Gewinn aus seinen Erzeugnissen ziehen kann, wird er bemüht seyn, sie auch höchst

Der Hauptinhalt der heutigen französischen Gesetzgebung über den Getraidehandel [29]) ist folgender:

Nach den Gesetzen vom 2ten und 18ten Dezember 1814 wurden die sämmtlichen Grenzdepartements in drey

---

möglich zu vermehren, und nur dann wird er diesen Zweck erreichen, wenn ihm der ausgedehnteste Markt für den Absatz geboten ist, wenn er in seinen Spekulationen nirgends gehemmt, wohl aber durch eine weise Gesetzgebung möglichst hierin gefördert und geschützt ist. Man führe nicht an, daß der Mutterstaat durch unbeschränkte Getraideausfuhr selbst in den Fall empfindlichen Mangels gerathen könne. Wo häufen sich die Vorräthe am meisten, als gerade da, wo der stärkste Verkehr statt findet? Und wird bey dem Steigen der Preise im Inlande der Verkäufer nicht vorziehen, zu annehmlichen Preisen im Inlande abzusetzen, als den ungewissen, mit Verlusten und Gefahren verknüpften Weg der weiten Versendung einer Waare zu wählen, welche im Verhältnisse ihres Volumens und Gewichtes nur geringen Werth hat, also jedenfalls große Transportkosten konsumirt? Und selbst im schlimmsten Falle wirklichen Mangels, der selten eintritt (in den meisten Fällen ist der Mangel ein künstlicher, durch schlechte Verwaltungsmaaßregeln hervorgerufener) ist das kleinere Uebel eines bald vorübergehenden hohen Getraidepreises dem größeren, Beschränkung und Entmuthigung des Ackerbaues, vorzuziehen. Wir begnügen uns zu bemerken, daß dieser Theil der industriellen Legislation in Frankreich den Ansichten der ausgezeichnetsten ihrer politischen Schriftsteller entgegen steht.

29) Loi relative à l'exportation des grains, farines et légumes. Paris 2. Dec. 1814.

Ordonnance du Roi portant classification des départemens frontières pour l'exécution de la loi sur l'exportation des grains. Paris 18. Dec. 1814.

Loi relative aux grains. St. Cloud. 16. Juillet 1819.

Loi relative à l'exportation des grains. Paris 4. Juillet 1821.

Klassen eingetheilt, nach dem höchsten, mittleren und niedrigsten Durchschnittspreise des Getraides. Getraide, Mehl und Gemüse (die sogenannten légumes secs) sind, in dem Falle die Ausfuhr offen steht, nur den Waaggebühren unterworfen. Wenn der mittlere Kornpreis in dem Bezirke der ersten Klasse 23 Fr. für den Hectolitre, in der zweyten Klasse 21 Fr. und in der dritten Klasse 19 Fr. erreicht hatte, war die Ausfuhr verboten.

Das zweyte Hauptgesetz vom 16. July 1819 bestimmt die ständigen Einfuhrsgebühren von fremdem Getraide auf $1\frac{1}{4}$ Fr. für den Hectolitre Körner, und $2\frac{1}{2}$ Fr. für den metrischen Zentner Mehl, mit einem Abschlage von 1 Fr. für die Körner und 2 Fr. für das Mehl, wenn die Einfuhr durch französische Schiffe geschieht. Für jeden Fr., um welchen die mittleren Kornpreise innerhalb der drey eingetheilten Grenzbezirke tiefer standen, als die Verordnung vom 2ten Dezember 1814 besagte, wurde ein Zusatz von 1 Fr. Eingangsgebühr vom Hectolitre Körner, gleich viel unter welcher Flagge die Einfuhr geschah, erhoben; das Mehl zahlte die dreyfachen Zusatzgebühren. Wenn jedoch der Preis des Kornes in den bezeichneten drey Klassen der Grenzdepartements unter 20 Fr. in der ersten, unter 18 in der zweyten und unter 16 Fr. in der dritten fiel, war die Einfuhr verboten.

Durch das gegenwärtig gültige Gesetz vom 4ten July 1821 endlich werden die Grenzdepartements statt der bisherigen drey in vier Klassen eingetheilt. Wenn der mittlere Kornpreis in der ersten Klasse unter 24 Fr., in der zweyten unter 22 Fr., in der dritten unter 20 Fr., und in der vierten unter 18 Fr. fällt, ist die Korn- und Mehleinfuhr verboten. Umgekehrt wird die Ausfuhr suspendirt, wenn die eben angegebenen Mittelpreise in jeder Klasse um 2 Fr. pr. Hectolitre überstiegen werden [30]). — Bey

[30]) Die Aus- und Einfuhrsgränzen für die übrigen Fruchtgattungen, als Roggen und Mais, sind auf 19, 17, 15 und

der Getraideeinfuhr endlich wird überdieß noch ein Zuschlag von einem Fr. auf den Hectolitre, ohne Unterschied der Flagge, erhoben, wenn die Kornpreise in den vier Klassen der Grenzdepartements unter 26, 24, 22 und 20 Fr. stehen und sofort für jeden Franc weiteren Preisabschlages 1 Fr. Beyschlag des Eingangszolles. Die Ausgangszölle endlich für die Fälle, in denen die Ausfuhr des Getraides offen steht, sind für alle Fruchtarten gleich; sie betragen 25 Centimen (5 Sous) für 100 Kilogr. Gewicht.

Zu der Aufrechthaltung dieser Verordnung wird die periodische Erhebung des mittleren Getraidepreises auf den Märkten der betreffenden, in Klassen eingetheilten Distrikte von den Präfekturen der Departements auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise vorgenommen, und zur Regulirung der Aus- und Einfuhr für alle vier Klassen periodisch im Bulletin des Loix, wenigstens alle zwey Monate einmal, bekannt gemacht.

Man sieht aus diesen wenigen Grundzügen der französischen Gesetzgebung über den Getraidehandel, in welchen engen Gränzen sich derselbe bewegt, und welchen Zustand der Landbauproduktion überhaupt derselbe voraussetzt, wiewohl die mittleren Getraidepreise nach dem Durchschnitte einer großen Anzahl von Jahren diese ängstliche Sorgfalt nicht rechtfertigen [31]). Wenn auch die Beschränkung der

---

13 Fr. als höchste Preise, und auf 16, 14, 12 und 10 Fr. als geringste Preise in den vier Klassen bestimmt. Für den Haber gelten die Preise von 11, 10, 10, 9 Fr. als höchste, und 9, 8, 8, 7 Fr. als geringste Preise. Der Hectolitre Weizen kann zu einem Durchschnittsgewichte von 153, der Roggen zu 144 Pariser Pfunden angenommen werden.

31) Costaz (Essai sur l'administration) führt viele Kornpreise vom verflossenen Jahrhunderte an. Es ist hieraus der mittlere Preis des Hectolitre Korns in Frankreich nach dem Durchschnitte der Jahre 1755 — 1788, also für 33 Jahre, zu berechnen mit 14 Fr. 21 Cent.

Einfuhr bey niederen Preisen als Beförderungsmittel der Landwirthschaft angesehen werden könnte, so drückt dagegen die Sperrung der Ausfuhr bey einem nur 2 Fr. über den Durchschnittspreis gestiegenen Preise einen Grad von Besorgniß[32]) aus, welchem eigentlich nur vorliegende ganz bestimmte Erfahrungen über Produktionsmangel, die nach den eben bemerkten vieljährigen Durchschnittspreisen des Getraides nicht vorhanden sind, zu Grunde liegen sollten.

Uebrigens ist dadurch dem Produzenten die größte Ermunterung zu erhöhter Produktion, Ausfuhr zu hohen Preisen, benommen. Prämien zur Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse, gleich wie dieß für einige Fabrikzweige der Fall ist, können der Natur der Sache nach nicht wohl statt finden. Wir können also in dem heutigen Zollsysteme Frankreichs, welches den Stempel einer überwiegenden Sorgfalt für die gewerbetreibende Klasse an sich trägt, kein gleich wesentliches Beförderungsmittel der Agrikultur er-

---

In den ersten 16 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts betrug dasselbe 21 Fr. 76 Cent.

Im Durchschnitte der Jahre 1823 — 27, nach den Bekanntmachungen des Gesetzblattes zu Handhabung der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr, für alle vier Klassen berechnet 16 Fr. 73 Cent.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Mittelpreis des Kornes sich nach dem Aufhören der außerordentlichen Umstände, welche den Preis in den ersten 16 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts in die Höhe getrieben haben, den ältern Preisen wieder nähert.

[32]) Diese Besorgniß ging in der neuesten Zeit so weit, daß nach einer Ordonnanz vom 20 Jänner 1819 selbst die Mehlausfuhr nur dann erlaubt war, wenn vorher ein verhältnißmäßiges Quantum Getraide (5 Zentner Körner für 3 Zentner Mehl) unter der ausdrücklichen Angabe des Tauschvorbehaltes gegen Mehl eingeführt worden war. Unter dem 17. Sept. 1823 hob man jedoch diese Verordnung wieder auf.

kennen, indem diese stete Balancirung der Aus- und Einfuhr zum Behufe eines möglichst gleichen niederen Mittelpreises wohl den Fabriken und arbeitenden Klassen ohne Grundeigenthum zu Gute kommt, dagegen dem Urproduzenten die Ermunterung hoher Preise und freyer Spekulationen zur Ausmittlung vortheilhafter Absatzquellen seiner Produkte größtentheils benimmt.

## §. 9.

Die Gesetzgebung der ersten Revolutionsperiode, gebaut auf die neufranzösischen Begriffe vom Grundeigenthume, war auf die Agrikultur und alle darauf bezüglichen Verhältnisse von dem wesentlichsten Einflusse.

Durch das Gesetz der konstituirenden Versammlung vom 28ten September 1791 wurde die vollkommene Befreyung alles Grundeigenthumes ausgesprochen [33]).

Der zweyte Artikel des nämlichen Gesetzes überläßt die Art und Weise der Bebauung des Bodens, jede Art von Kulturen der unbedingten Disposition des Eigenthümers, mit sehr wenigen Ausnahmen, wodurch eine große Menge Kulturbeschränkungen, denen der französische Ackerbau bisher unterworfen war, mit einemmale hinweg fiel [34]).

---

[33]) Art. 1. »Le territoire de la France, dans toute son étendue, est libre, comme les personnes qui l'habitent. Ainsi toute la propriété territoriale ne peut être sujette, envers les particuliers, qu'aux redevances et aux charges dont la convention n'est pas défendue par la loi, et envers la nation, qu'aux contributions publiques établies par le corps legislatif, et aux sacrifices que peut exiger le bien général; sous la condition d'une juste et préalable indemnité.«

[34]) Art. 2. »Les propriétaires sont libres de varier à leur gré la culture et l'exploitation de leurs terres, de conserver à leur gré leurs recoltes, et de disposer de toutes les productions de leur propriété, dans l'intérieur du

Die Abschaffung der Lehensverhältnisse überhaupt wurde bereits durch die Gesetze vom 4ten August 1789 und die Erläuterungen der konstituirenden Versammlung vom 15ten März 1790 dekretirt; indeß verfuhr man im Anfange noch mit einiger Schonung und erklärte alle hieraus entspringende Nutzungen blos für ablösbar, bis endlich das Gesez vom 17ten July 1793 alle aus dem Lehensverbande entspringende Rechte und Nutzungen ohne Unterschied und ohne alle Vergütung für null und nichtig erklärte. Blos die „redevances foncières non féodales“ wurden belassen, mit dem ausdrücklichen Beysatze: „sans être mélangées d'aucun cens ni autre signe de seigneurie.“ Durch diese mit dem Namen Gesetzgebung belegten Akte einer schrankenlosen Willkühr wurden natürlicher Weise eine Menge von Lasten und Beschränkungen des Grundeigenthums, deren Aufzählung man in vielen Schriften ersehen kann [35]), mit einem Federstriche aufgehoben, mit ihnen die meisten Grundrenten, da die früheren Lehensbesitzer keine Gelegenheit versäumt hatten, dieselben in den Lehensverband hineinzuziehen, woraus ihre Annullirung von selbst hervorging, so wie noch bey heutigen Tages entstehenden Rechtsstreiten die Gerichtshöfe, ganz nach der Bestimmung dieses Gesetzes vom 17ten July 1793, jedes Reichniß ähnlicher Art, dessen Ursprung aus dem Lehens-

---

royaume et au dehors; sans préjudicier au droit d'autrui, et en se conformant aux lois.«

Die wenigen Kulturbeschränkungen, die noch heutigen Tages bestehen, sind: keine Urbarmachung von Waldboden ohne vorherige Erlaubniß (Gesetz vom 9. Floreal J. XI. und Dekret vom 15. April 1811); ferner die Verordnungen über den Anbau des Tabaks, zu Aufrechthaltung der Tabaksregie, wovon unten noch einiges.

35) Unter andern: Guichard, Cours de droit rural. Paris 1826.

wesen nachgewiesen werden kann, für aufgehoben erklären.

Nicht minder hielt man das Fortbestehen der unablösbaren Grundrenten ohne Lehensverband (Arrentemens oder baux à rentes) für unvereinbar mit den Verbesserungen der Landeskultur, und ein umständliches Dekret vom 18ten Dez. 1790 bestimmt die Art und Weise ihrer Ablösung nach sehr mäßigen Taxen, so wie mehrere Beschränkungen desselben später angeordnet wurden[36]).

In Folge dieser Verordnungen wurden die meisten unablösbaren Grundrenten früherer Zeit, welche nicht durch die Aufhebung des Lehenswesens abgeschafft wurden, von den Grundeigenthümern abgekauft, wozu der gezwungene Kurs der Assignaten überdieß ein sehr leichtes Mittel an die Hand gab.

Dagegen wurden die sogenannten baux à convenant, blos aus den Rechten des Grundeigenthums, für die frühere Ueberlassung und Urbarmachung oder Gründe hervorgegangen, nachdem sie in der Schreckensperiode ebenfalls vernichtet worden, durch die spätere Gesetzgebung in der Art wieder hergestellt, daß blos die Hauptabgaben für die Bodenbenützung, nämlich die Reichnisse in Geld oder Getraide, aufrecht erhalten, alle hiemit verbunden gewesene Nebenlasten, Servituten u. s. w. aber abgeschafft seyn sollten.

Die immerwährenden Emphyteusen endlich, welche in Frankreich gewöhnlich mit dem Lehensnexus verbunden waren und in mehreren Provinzen häufig vorkamen, fielen ebenfalls mit dem Lehenswesen hinweg; nicht so aber die Emphyteusen auf Zeit, welche nicht der Veräußerung des Bodens, sondern nur der Veräußerung der Oberfläche für

---

[36]) Neue Grundrenten können nur für den Zeitraum von 30 Jahren längstens als unablösbar stipulirt werden. Sie werden nicht als unbewegliches Eigenthum betrachtet, und sind folglich nicht verhypothecirbar. (Ges. vom 11. Brumaire J. VII.)

eine gewisse Zeitperiode entgegen stehen. Die Gesetze drücken sich hierüber nicht genau aus, indeß sagt ein Dekret der Nationalversammlung vom 18ten Dezember 1790, daß emphyteutische Pachtverträge auf 99 Jahre und darunter abgeschlossen werden können. —

Sehr umständlich verbreitet sich die neuere Gesetzgebung über die Pachtverträge auf Zeit und alle dahin gehörige Rücksichten zur Erleichterung und Beförderung des Landbaues. Da es jedoch nicht in unserer Absicht liegt, in rechtliche Deduktionen einzugehen, so verweisen wir in Ansehung dieser und einiger anderer Bestimmungen auf die einschlägigen Gesetzblätter selbst, indem wir uns hier begnügen, einige Hauptmomente der heutigen Agrikultur-Gesetzgebung berührt zu haben. —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Befreyung des Ackerbaues von den Feudallasten, den Zehenten, Frohnden, Kulturbeschränkungen aller Art, von der Taille, so wie der Verkauf der Nationalgüter, wodurch große, meist gering benützte Gutskomplexe unter arbeitsame Selbstbebauer vertheilt wurden, zu den wesentlichsten Beförderungsmitteln der Landbau-Industrie gerechnet werden müssen. Wir verkennen jedoch eben so wenig, daß die schlechte Verwaltung unter der Schreckensperiode, die Unsicherheit der Personen und des Eigenthums, die willkührlichen Truppenaushebungen und die despotischen Maaßregeln unter dem Kaiserreiche, endlich die für die ganze Revolutionsperiode charakteristische Vernachlässigung der Straßen (einige wenige Hauptrouten ausgenommen), besonders der für den Verkehr der Landbauprodukte in jedem großen Lande wichtigen Vizinalstraßen, die Wirkungen der eben genannten Gesetze, durch unzählige Rechtsverletzungen und auf Kosten einer ganzen Generation erkauft, größtentheils wieder vernichteten, indem die Fortschritte der Agrikultur in dieser 40jährigen Periode hinter dem Aufschwunge, den die Manufakturzweige in dieser Zeit erreichten, bedeutend zurückstehen. —

Was endlich das dermalige Besteuerungssystem des französischen Ackerbaues betrifft, so beläuft sich die heutige Grundsteuer, welche zum Theile an die Stelle der Taille getreten ist, in der That beträchtlich höher im Ertrage als letztere; allein ihre Erhebung beruht auf staatswirthschaftlichen Prinzipien, sie gründet sich auf Taxationen nach den Ausarbeitungen eines Steuerkatasters, welcher fortwährend mit Sorgfalt betrieben wird[37]). Von indirekten Auflagen treffen die Salz- und Tabaksregie[38]) den Landbau am unmittelbarsten.

---

[37]) So wenig auch dergleichen Unternehmungen einen ganz verlässigen Maaßstab für die Bestimmung eines so schwer zu evaluirenden und so veränderlichen Gegenstandes, wie der Ertrag von Grundstücken erscheint, zu gewähren vermögen, so erscheinen sie doch als das einzige Auskunftsmittel, um sich wenigstens der Wahrheit zu nähern, und als ein Damm gegen Willkühr, welche durch die Taille in hohem Grade begünstiget wurde.

Die Grundsteuer ist in dem Budget für 1828 mit dem Betrage von 154,771,000 Fr. und mit 15,477,000 Fr. en Centimes additionnels sans affectation aufgenommen; ohne die Centimes additionnels für Departemental- und Communallasten. Dieß beträgt auf die Hectare kulturfähigen Bodens nach dem Durchschnitte von ganz Frankreich eine Steueranlage von 6 Fr. 22 Centimen. Die übrigen Grundsteuern für die Kosten der Departements und Gemeinden, einschlüssig der Versicherungssumme des Feldbaues gegen Elementarereignisse, mögen zunächst noch ein Drittheil dieses Betrages auf die Hectare auswerfen.

[38]) Die Salzsteuer, zwar weit entfernt von dem Drucke der berüchtigten Gabelle, (welche durch ihren Zwang und ihre unerschwingliche Höhe ein System von Contrebande schuf, und jährlich 10,000 Menschen den Gefängnissen und 300 den Galeeren überlieferte) ist deßungeachtet noch ziemlich hoch, indem der mittlere Salzpreis für ganz Frankreich sich auf 38 Fr. pr. metrischen Zentner berechnet, oder für das neu

Indeß sind, wie wir schon bemerkt, die wichtigsten Hindernisse des Aufschwunges der Agrikultur aus dem Wege geräumt, viele Verbesserungen in der Kultur und besseren Benützung des Bodens, in der Viehzucht u. s. w. sind bereits eingeführt, und werden durch vielfältige Belehrung und Beyspiele, durch eine sorgfältige Unterstützung der Regierung gefördert. So besteht auf ihre Kosten eine Ackerbauschule zu Alfort, eine Forstschule zu Nancy, Veterinärschulen in Alfort, Lyon und Toulouse, und in neuester

---

französische Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) etwas über $3\frac{1}{2}$ Sous. Der Netto-Ertrag der Salzsteuer ist auf jährliche 55 Millionen Francs veranschlagt. Diese Auflage ist unstaatswirthschaftlich, da sie die höchst nützliche Anwendung des Salzes in der Landwirthschaft beschränkt, folglich hemmend auf die Produktion einwirkt.

Die Tabaksregie, deren Netto-Ertrag auf 65 Millionen Fr. veranschlagt ist, übt einen doppelten Druck auf den Landbau, 1) als Consumtionsauflage, die den Landmann besonders trifft; indem er sich den Gebrauch des Tabaks am wenigsten versagen kann; 2) als Beschränkung seiner Kulturen. Kleine mannichfaltige Kulturen und Industriegewächse sind häufig eine Quelle des Unterhaltes für den ärmeren Besitzer, dem Boden und Kapital zu größeren Kulturen und zur Viehzucht gebrechen. Durch die Tabaksregie, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1810, und nach der Restauration bestättigt und erläutert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1814, ist die Kultur jenes einträglichen Gewächses nicht nur auf einige wenige Departements beschränkt, in allen übrigen aber völlig verboten, sondern auch da, wo selbe unter Aufsicht und einer sehr lästigen Controlle gestattet ist, werden nur Tabakspflanzungen von 40 Aren Oberfläche, wovon ein Stück wenigstens 20 Aren im Zusammenhange haben muß, zugelassen; jede kleinere Anpflanzung ist verboten. Die gegenwärtige Einrichtung der Tabaksregie ist gesetzlich bestättigt bis zum Jahre 1831.

Zeit hat man eine eigene große Musterwirthschaft auf dem Landgute Grignon bey Paris eingerichtet[39]).

Unter den Privat-Anstalten verdient endlich die berühmte Musterwirthschaft des Agronomen Mathieu de Dombasle in Noville, welcher eine eigene periodische Schrift über den Landbau und seine Versuche herausgibt, die rühmlichste Erwähnung. Zu besonderen Erwartungen berechtigen eine erst unlängst zusammengetretene Aktiengesellschaft zur Urbarmachung öder Gründe, und eine dergleichen für die Verfertigung verbesserter Ackerbau-Instrumente in Paris[40]).

## §. 10.

Für die administrative Leitung der Agrikultur von Seiten der Regierung besteht als Zweig des Ministeriums des Innern eine Generaldirektion des Ackerbaues und der Gestüte[41]), woselbst alle dahin einschlägige Verwaltungsgegenstände behandelt werden. Besondere Gutachten über

---

[39]) Dieses große Gut wurde zu den Krondomainen angekauft und einer Gesellschaft Aktionäre überlassen, welche es nach den besten bekannten Methoden bebauen und eine Schule von 300 Eleven für höhere Landwirthschaft und Landökonomie aller Art hiemit verbinden wollen. Die Aktien betragen 1200 Fr. Die Gesellschaft ist für 40 Jahre gebildet. Der König ist Inhaber einer bedeutenden Anzahl Aktien, und überläßt deren Ertrag zur Verwendung für Verbesserungen der Einrichtung und für Unterstützung der Eleven.

[40]) Wir kommen auf die Leistungen der Société d'encouragement für den Ackerbau unten bey näherer Betrachtung dieser Gesellschaft zurück.

[41]) Durch die königliche Ordonnanz vom 16. Januar 1825 wurde die Errichtung der Landgestüte ganz neu organisirt, und bey dem Ministerium des Innern ein eigenes Conseil des haras gebildet, zu dessen Mitgliedern auch der Generaldirektor der Agrikultur-Sektion gezählt wird. Im ganzen Reiche wurden zugleich neue Gestütseinrichtungen getroffen.

vorliegende Entwürfe zu Verbesserungen, Gesetzen, Maaßregeln aller Art, welche auf Ackerbau Bezug haben, werden durch diese Stelle von der kön. Ackerbau-Gesellschaft eingeholt. Die für allgemeine Beförderung der Agrikultur in dem Budget des verflossenen Jahres aufgenommenen Summen betrugen:

1,800,000 Fr. für die Unterhaltung der Landgestüte;
212,000 „ für die Veterinärschulen;
50,000 „ für die königlichen Schäfereyen;
50,000 „ für die Ackerbau-Gesellschaften, für Unterhaltung der Pferderennen, für Prämien und verschiedene Aufmunterungen.

Außer diesen, von den Kammern bewilligten Summen für das ganze Reich erscheinen noch verschiedene Beträge in den Etats der Departements-Verwaltungen zu Preisen für Verbesserung der Racen u. s. w.

## §. 11.

Wir schließen unsere Betrachtungen über die Beförderungsmittel der Agrikultur mit einigen statistischen Angaben über ihren gegenwärtigen Zustand. Von der, auf 52 Millionen Hectaren geschätzten Gesammt-Oberfläche [42]) Frank-

---

[42]) Nach den von mehreren Schriftstellern bekannt gemachten Resultaten der Katasterarbeiten ist der französische Boden folgendermaßen eingetheilt:

| | Hectaren. |
|---|---|
| Ackerfeld | 22,818,000 |
| Weinbau | 1,977,000 |
| Küchengärten | 528,000 |
| Gärten und Obstbaumpflanzungen | 687,000 |
| Andere Kulturen verschiedener Art | 780,000 |
| Oelbaumpflanzungen | 43,000 |
| Hopfenbau | 60,000 |
| Kastanienbaumpflanzungen | 406,000 |
| Parks, kleine Lustwäldchen, Baumschulen | 39,000 |

reichs nehmen die sämmtlichen Kulturen 27,191,000 Hectaren, also etwas über die Hälfte der ganzen Bodenfläche ein. — Wenn ferner alle irgend nutzbare Bodenfläche, einschlüssig der Wege, (welche allein eine Oberfläche von 115,000 Hectaren einnehmen) in den Kalkul gezogen wird, so bleibt im Ganzen nur ein Fünftheil für den Lauf der Gewässer und an völlig unbenutzbarem Boden übrig.

| | Hectaren. |
|---|---|
| Weiden- und Erlenpflanzungen | 53,000 |
| Weideland | 3,525,000 |
| Wiesen | 3,488,000 |
| Waldung, { Hochholzzucht 460,000 / Schlagholzzucht 6,612,000 } | 7,072,000 |
| Unfruchtbares Land, Oedungen (landes) | 3,841,000 |
| Torfmoore | 7,000 |
| Gründe für Bergbau und Steinbrüche | 28,000 |
| Oberfläche der Gebäude | 213,000 |
| Kanäle für Schiffahrt und Wässerung | 9,000 |
| Landseen und Teiche | 213,000 |
| Moräste | 186,000 |
| Straßen, Flüsse, Gebirge, Felsen | 6,555,000 |
| Gesammt-Oberfläche | 52,000,000 |

Nach einigen der neuesten statistischen Nachrichten ist die gesammte Oberfläche des Bodens größer, auf 53 Millionen Hectaren angegeben, (dieser Angabe folgt auch Dupin a. a. O. T. II. S. 251.) da uns jedoch keine auf diese neuere Abschätzung gegründete Eintheilung des Bodens bekannt geworden, so wurde die ältere Katasterangabe, zur summarischen Uebersicht dienend, hier beygefügt.

Das Verhältniß des Areals der Forsten ist eine höchst wichtige Rücksicht auf die gesammte Kultur und Industrie; es erscheint aber weder in Hinsicht der Bestände, (wegen geringer Hochholzzucht) noch in Ansehung der Vertheilung vortheilhaft, wie aus Folgendem ersichtlich. Nach dem Mémorial statistique et administratif des forêts du royaume pour l'année 1828 ist der gesammte Flächenraum der Waldungen etwas geringer als in der vorherge-

Nach Chaptals Untersuchungen (1818) belief sich der Brutto-Ertrag des französischen Ackerbaues auf 4,678,708,000 Fr., der Netto-Ertrag oder die gesammte Rente auf 1,344,703,000 Fr., und die mittlere Bodenrente hiernach pr. Hectare auf ohngefähr 28 Fr.[43]). Es bedarf keiner Erwähnung, wie schwankend solche Angaben sind; hier genügt die Anführung einiger dergleichen, welche

---

henden Hauptübersicht, nämlich zu 6,840,481 Hectaren, angegeben; er ist folgendermaßen vertheilt:

| | | |
|---|---|---|
| als Staatsdomainen . . . | 1,134,154 | Hect. |
| der Krone angehörig . . . . | 66,592 | — |
| unter 11,570 Gemeinden und öffentliche Anstalten vertheilt . . . . | 1,956,213 | |
| Eigenthum der Prinzen des kön. Hauses, und Zugehör zu Appanagen . . | 193,970 | |
| Privatwaldungen . . . . | 3,489,552 | — |

Lullin de Chateauvieux (Lettres sur l'agriculture de la France, Bibliothèque universelle Nov. 1825) berechnet das Detail der Kulturen nach folgendem Verhältnisse. Wenn das gesammte nutzbare Areal in 100 Theile getheilt wird, so nimmt davon der Getraidebau 66,15, der Weinbau 4,5, der Oelbau 0,75, die Wollen-, Hanf- und Flachsproduktion 2,5, Früchte- und Gemüsebau 0,25, die Fleisch- und Milchproduktion 7,5, endlich der Holzwuchs 18 Theile in Anspruch. Er schließt hieraus, daß der Getraidebau (weil von dem hiezu bestimmten Areal jährlich nur ein Drittheil angebaut werde) sich zu der Viehzucht noch nicht ganz wie 3 : 1 verhalte, ein Resultat, welches noch weit entfernt sey, den höchsten Flor der Landwirthschaft zu bezeichnen.

43) Nach Villot, Apperçu statistique, (1825) ist die gesammte Bodenrevenue angeschlagen auf 1,578,890,000 Fr.

Dupin, in seinem oft citirten Werke, schätzt sie noch höher, auf 1,626,000,000 Fr., und berechnet den Netto-Ertrag pr. Hectare auf 30 Fr. 38 Centimen.

von den am meisten geschätzten statistischen und staatswirthschaftlichen Schriftstellern herrühren, für eine allgemeine Uebersicht.

Betrachten wir endlich die Agrikultur im Verhältnisse zur Bevölkerung und zur Vertheilung des Bodens, so finden wir nach Dupins Angabe[44]), daß die Zahl der ackerbauenden Klasse nicht weniger als 19,631,000 Seelen, oder beynahe zwey Drittheile der ganzen Bevölkerung Frankreichs umfaßt. Die Anzahl der Grundbesitzer wurde im Jahre 1818 nach einem von dem Herzoge von Gaeta über das Kataster publizirten Mémoire auf 4,833,000 angegeben. Die übrige Zahl der landbauenden Klasse bestand aus den Familien der Besitzer und aus besitzlosen Arbeitern. Da eine noch größere Zerstücklung des Grundeigenthums für die letzten zehn Jahre nicht anzunehmen ist, so vertheilt sich, wenn wir diese Anzahl der Grundbesitzer als richtig ansehen, das gesammte nutzbare Areal (nach Abzug eines Fünftheils an absolut unkultivirbarer Oberfläche) unter die Eigenthümer zu acht einer halben Hectare, welche den Durchschnittskomplex eines einzelnen Besitzthums ausmachen, worunter jedoch nicht mehr als 5–6 Hect. eigentlich tragbaren Bodens, jedoch mit Einschluß der Waldungen, begriffen sind[45]).

Der Aktivhandel Frankreichs mit Urprodukten wird von den Statistikern auf jährliche 148 bis 150 Millionen Fr. angenommen. Hierunter sind indeß (eine Mehlausfuhr von einigen Millionen Werth in den letztverflossenen Jahren nach Angabe der Douanenregister ausgenommen)

---

44) A. a. O. T. I. S. 51.

45) In England beträgt der Durchschnittscomplex eines Grundeigenthums über das Fünffache an Oberfläche. Wir überlassen weitere Parallelen den Lesern, unserm Vorsatze getreu, uns in gegenwärtiger Darstellung nur auf Frankreich zu beschränken.

gar keine Cerealien enthalten [46]). Benoiston de Chateauneuf bemerkte in einer unlängst gehaltenen akademischen Rede [47]), daß der eigentliche Getraidebau, des starken Wachsthumes der Bevölkerung ungeachtet, seit den letztverflossenen 40 Jahren nicht merklich zugenommen habe, da im Jahre 1789 die Getraideproduktion auf 14 Milliarden Pfunde geschätzt worden sey, während die heutige nur 500 Millionen Pfunde mehr betrage. Er schließt hieraus, daß die heutigen Kulturen sich mehr auf den Anbau von Wein [48]), von Gemüse und besonders Kartoffeln, und auf künstlichen Wieswachs geworfen haben. Hinsichtlich der Produkte der Viehzucht endlich ist Frankreich noch dem Auslande mit einer bedeutenden Summe zinsbar, indem anzunehmen ist, daß die jährliche Einfuhr für lebende Thiere [49]) und thierische Stoffe aller Art gegen 50 Millionen Fr. beträgt.

## §. 12.

Zweifelsohne befindet sich die französische Agrikultur noch fern von derjenigen Höhe der Produktion, welche als das Maaß eines vorzüglichen Landbaues, im Vergleiche

---

[46]) Nach den neuesten officiellen Angaben soll die Ein- und Ausfuhr von Getraide in den letzten Jahren beynahe auf Null herabgesunken seyn, (Globe 16. Juillet 1828), wie auch schon aus dem Vergleiche der Ein- und Ausfuhrgesetze des Getraides mit den Durchschnittspreisen hervorgeht.

[47]) De la récolte de blé en France. Mémoire lu à l'académie des sciences. Séance du 7. Juillet 1828.

[48]) Die französische Weinausfuhr beträgt alljährlich 40 — 45 Millionen Fr. an Werth, die des Branntweins 20 Millionen.

[49]) Nach Dupin wurden im Jahre 1825 25,000 Stück Pferde eingeführt. Die jährliche Einfuhr des Hornviehes wird eben daselbst zwischen 29000 und 53000 Stück angegeben.

zu andern Ländern, angenommen werden kann. Die Ursachen dieses Zurückbleibens suchen wir

a) in der zu großen Bodenvertheilung. Der kleine Besitzer hat Mühe, nur sich und seine Familie fortzubringen; er vermag weder auf Viehzucht, noch auf Verbesserung der Kulturen[50], am wenigsten aber auf nützliche Versuche etwas zu verwenden; sein Inventarium ist in geringem Stande; die Gebäude sind herabgekommen (letztere sind es häufig in sehr auffallendem Grade) und Mangel an Kapital, welcher zum Theile wenigstens von dieser zu großen Vertheilung des Bodens herrührt, ist die Grundursache, welche den französischen Ackerbau an seinem Aufschwunge hindert[51].

b) Ein zweyter Nachtheil ist die zu große Anzahl der landbauenden Klasse; beynahe zwey Drittheile der Gesammtbevölkerung leben vom Ackerbaue. Die

---

[50]) Der Weinbau macht hievon, zum Theile wenigstens, eine Ausnahme. Die minutieuse Sorgfalt, welche er fodert, wird von dem kleinen Besitzer, der mit seiner ganzen Subsistenz auf den Ertrag einiger Hectaren angewiesen ist, besser angewandt, als von dem großen Besitzer. Indeß kommen häufige Fälle vor, wo auch der Weinbau zu seiner Erhaltung und Förderung sehr beträchtliche Kapitalsverwendung in Anspruch nimmt.

[51]) „Le véritable vice de l'agriculture en France ne se trouve donc point favorisé par les situations ni par la pénurie des sujets, mais bien par le manque de capitaux et l'impossibilité de l'attente; le plus zélé cultivateur, instruit des meilleures théories, se refusera toujours à les mettre en pratique, s'il ne peut faire des avances à la nature. Le manque de fonds sera donc la cause, qui l'empêchera de donner à sa situation l'accroissement que prendrait sa position, s'il avait les capitaux disponibles.“ Considérations sur l'agriculture de la France. Journ. d'agricult. du Nord, Oct. 1825.

dahin einschlägigen Arbeiten haben für ein bestimmtes Areal ihre zugemessenen Gränzen, zumal wo nicht eine sehr hoch gesteigerte und sehr mannichfaltige Kultur vorhanden ist; bey einer zu großen Menge Arbeiter ist daher ein Theil davon nicht hinreichend beschäftigt, also Verlust an Arbeitskraft, welche nicht produktiv wird, welche im Gegentheile durch ihren nothwendigen Unterhalt einen Theil des Netto-Ertrages konsumirt.

c) Das Ertragsverhältniß des Bodens ist in höherem Grade ungleich, als dessen natürliche Verschiedenheit nach Lage und Klima sollte erwarten lassen [52]). Es ist außer den Gebrechen der Kulturen selbst der Mangel an Kommunikationsmitteln für den innern Verkehr, welcher so nachtheilig auf die Bodenrente zurück wirkt, Mangel und schlechter Zustand der Vizinalwege, und zu wenige Kanäle.

d) Endlich bedarf die Viehzucht noch großer Beförderung durch ganz Frankreich, mittelst Veredlung der Racen, allgemeiner Verbreitung des Futterbaues, und allmähliger Umwandlung der Dreyfelderwirthschaft in bessere Kultursysteme. —

## §. 13.

Wir betrachten sofort die Leitung des französischen Gewerbs- und Fabrikwesens. Durch die im Eingange mit-

---

[52]) Man rechnet die Rente des Ackerlandes (nicht mit der oben angeführten allgemeinen Bodenrente, welche auf das gesammte Areal ausgeschlagen ist, zu verwechseln) zu 6 Fr. pr. Hectare in den Gebirgen und Steppen (landes); zu 12 — 15 Fr. im Mittelpunkte Frankreichs; zwischen 25 — 40 Fr. im Süden, und zu 40 — 70 Fr. im Norden des Reichs. (Im Seine-Departement, welches außer Berechnung bleiben muß, steigt dieselbe bis auf 216 Fr.) Marivault de la situation agricole de la France. Paris 1824.

getheilte generelle Uebersicht der Produktion und des auswärtigen Handels ist bereits angedeutet, daß dieser Zweig der Nationalindustrie einen höhern Aufschwung, als der Ackerbau genommen hat. Letzterer geht nur in einem längeren Zeitraume der Ruhe, der Ansammlung von Kapitalien, der allmähligen Verbesserungen, einer merkbaren Emporhebung seiner Produktion entgegen; wesentliche Veränderungen im Feldbaue haben gewöhnlich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und werden nur allmählig eingeführt. Dagegen blühen Manufakturen schnell empor, sobald durch schickliche Maaßregeln einige Begünstigung eingeleitet und der Weg zum Absatze eröffnet ist, sobald die Hindernisse ihrer Entwicklung aus dem Wege geräumt, die Mittel zur Vervollkommnung derselben geboten sind. In Frankreich steht ein gewisses Ehrgefühl der Unternehmer, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit dem Gedeihen der Manufakturen zur Seite. Ein lebhafter Patriotism, ein Gefühl innerer Selbstständigkeit, welches die Regierung nach der Restauration weise nach Innen, auf die Entwicklung der Nationalkräfte, zu leiten verstand, unterstützt und erleichtert die öffentlichen Maaßregeln zur Beförderung der Industrie. Wie viele Privatvereine haben sich in Frankreich gebildet zur Verbreitung praktischer Kenntnisse, zu Unternehmungen und Versuchen aller Art! Die großen Fortschritte der Naturwissenschaften und ihre Anwendung auf die Technik, die Entfeßlung der Gewerbe von unnatürlichen Beschränkungen, eine wohleingerichtete Gewerbspolizey und prompte Justizpflege sind wohl die wichtigsten Beförderungsmittel, durch welche die französische Gewerbsindustrie ihren heutigen Standpunkt erreicht hat.

Die Wiege der Gewerbe in Frankreich waren die Zünfte, und nirgends vielleicht war das Zunftwesen zu einer solchen Entwicklung gelangt, als gerade dort. Allein eine übel berechnete Fiskalität mißbrauchte sie schon von den frühesten Zeiten an und legte hiedurch den Grund zu ihrer

baldigen Ausartung[53]) und zu den großen Hemmungen, welche diese für den Geist der Zeiten, aus denen sie hervorgingen, völlig angemessenen und anderwärts oft trefflichen Institute dem Fortschreiten der französischen Industrie in den Weg legten.

Nicht minder warf sich die öffentliche Verwaltung auf die Ertheilung von Monopolien aller Art, welche sie theils als das sicherste Mittel zur Hervorbringung einzelner Industriezweige, theils als eine willkommene Gelegenheit zur Vermehrung der Einnahmen betrachtete.

In der That, auf die Errichtung und Regulirung der Zünfte und auf die Ertheilung von Monopolien reduzirt sich die ganze ältere Industriegesetzgebung in Frankreich.

## §. 14.

Unter Ludwig dem Heiligen war das Zunftwesen schon sehr ausgebildet; er selbst schuf viele Zünfte und Vereinigungen der Pariser Handelsleute für das Monopol einzelner Gegenstände[54]).

---

[53]) Die großen Leistungen, welche den Zünften fortwährend von dem Hofe und den geldbedürftigen Großen, die sich zu Protektoren derselben aufwarfen, aufgebürdet wurden, zwangen auch diese ihrerseits wieder zu den möglichsten Erpressungen, wo sich die Gelegenheit ergab. Conflikte aller Art, Verfolgung anderer Korporationen und Mißbräuche machen ihre Geschichte aus.

Der Vorstellung, daß die Zünfte, welche das deutsche Städtewesen befestigten und empor hoben, ein ungleich erfreulicheres Bild gewährt haben müssen, kann man sich bey Betrachtung dieses Gegenstandes kaum entbrechen.

[54]) In der von mehreren Industrieschriftstellern angeführten und benützten Darstellung: Etablissemens des métiers de Paris, welche Ludwig IX. von seinem Prêvot, Etienne Boileau, im Jahre 1260 verfertigen ließ, sind schon 101 métiers aufgezählt, welche in eben so viele einzelne Zünfte abgetheilt waren.

Die obere Leitung und Jurisdiktion dieser Zünfte wurden Hofdienste, mit welchen der höhere Adel, Offiziere und Beamte der Krone förmlich belehnt wurden, und von denen sie unter verschiedenen Titeln und Verleihungen beträchtliche Einnahmen zogen [55]).

Die zahlreichen Verordnungen, welche von dieser Periode an und unter den nachfolgenden Königen im 13ten und 14ten Jahrhunderte erfolgten, scheinen nach dem Wenigen, was neuere Schriftsteller noch darüber anführen, mehr eine rein polizeyliche Tendenz, Schutz gegen Betrug, Ordnung im Verkaufe, Vermeidung von Kollisionen u. s. w., gehabt zu haben; für technische Vorschriften, welche die späteren Verordnungen anfüllen, waren die Künste noch zu wenig entwickelt, die Bedürfnisse, wie die Mittel, sie zu befriedigen, noch zu einfach.

Im XVten Jahrhunderte zeichnete sich Ludwig XI. durch seine Sorge für die Gewerbe aus. Er gab den Zünften eine Art militärischer Einrichtung und erließ viele Verordnungen. Das Hauptverdienst dieses Königs indeß in industrieller Beziehung war die Einführung der Seiden-

---

[55]) Die Belehnungstitel als Chefs einzelner Zünfte (wie z. B. Grand-bouteiller, Grand-pannetier, Grand-maréchal u. s. w.) waren bekannte Hofchargen, deren Namen sich zum Theile noch gegenwärtig erhalten haben; allein außer ihren Funktionen bey Hofe waren sie zugleich die förmlich auf Lebenszeit und einige sogar erblich belehnten Chefs der entsprechenden Handwerkszünfte, so der Grand-bouteiller (Obermundschenk) über alle Weinverkäufer, der Grand-pannetier über alle Bäcker, der Grand-maréchal über das ganze Schmiedehandwerk in Paris u. s. w.

Einige Chefs der Handwerker trugen den Namen Roi, wovon sich eine Einrichtung, der Roi des merciers, noch sehr lange erhalten hat, und erst durch das Zunftreglement Heinrichs IV. von 1597 aufgehoben wurde. Später hießen sie Jurés.

raupe in Frankreich; er stiftete die erste Seidenfabrik in Tours, und berief Arbeiter aus Italien zu ihrem Betriebe mit ausgedehnten Privilegien. — Franz I. errichtete die ersten Seidenfabriken in Lyon, welche sich nicht minder vorzüglicher Begünstigungen dieses so wie der nachfolgenden Regenten zu erfreuen hatten.

Die wichtigste Verordnung über das Gewerbswesen im XVIten Jahrhunderte ist die Heinrichs III. vom Jahre 1581 über die Errichtung der Meisterschaften[56]) (maîtrises), welche eine Menge Vorschriften zu ihrer Erlangung über die Lehrjahre, Gesellenzeit, die Verfertigung der Meisterstücke u. s. w. ertheilt. Die ganze Verordnung war der Ausfluß einer übelverstandenen Fiskalität, besonders auf die Erhebung der Taxen für die vorbehaltene königliche Ertheilung der Meisterschaften ꝛc. berechnet; sie ging so weit, die Erlaubniß zur Arbeit überhaupt für ein „droit royal et domanial“ zu erklären. Sie wurde von Heinrich IV. 1591 zwar seinem milden Sinne nach in mehreren Punkten ermäßigt, jedoch in der Hauptsache beybehalten, so wie sie, einige Modifikationen abgerechnet, bis zum Jahre 1776 fortbestand.

Durch diese Verordnung wurde die Geschlossenheit und der innere Organism des Zunftwesens vollendet. Dieß Gesetz wäre, der angeführten Gebrechen ungeachtet, bey der niederen Stufe, auf welcher das Gewerbswesen jener Zeit sich befand, welches in mehr als einer Hinsicht des Schutzes und der Pflege mächtiger Korporationen bedurfte, von entschiedenem Nutzen gewesen, wenn nicht häufige Mißbräuche in der Ertheilung der Meisterrechte, blos um die Taxen zu gewinnen, oft aus Hofgunst, bey feyerlichen Gelegenheiten u. s. w., schon den Keim der Verderbniß gleich bey dem Entstehen der maîtrises hinein gebracht hätten. Die Mißbräuche mit dergleichen Verleihungen waren be-

---

[56]) Die Meisterschaften wurden schon 1372 unter Karl V. in Frankreich eingeführt, aber 1582 wieder abgeschafft.

reits bey dem Regierungsantritte Heinrichs IV. auf einen Grad gestiegen, daß er sich später genöthigt sah, durch ein eigenes Edikt vom Jahre 1608 alle vor seiner Thronbesteigung ertheilte Meisterrechte geradezu für null und nichtig zu erklären [57]).

Daß übrigens unter Heinrich IV. eben so wenig noch ein bedeutender Aufschwung der Manufakturen, wie des Landbaues erfolgen konnte, geht größtentheils schon aus den ungünstigen Umständen überhaupt, deren wir bey den Bemerkungen über die Agrikultur jener Periode gedachten, hervor. Die Fabriken lagen noch in ihrer Kindheit, und die Menge unstaatswirthschaftlicher Monopolien, welche die zu große Güte Heinrichs IV. verlieh, ohne Rücksicht auf den damaligen Zustand der Gewerbe, waren nicht geeignet, eine Verbesserung herbeyzuführen [58]).

Die Regierung hatte noch gar keinen festen Gang in der Leitung des Gewerbswesens gewonnen; Sully, seine Vorsorge ganz der Agrikultur zugewandt, fürchtete sogar Verweichlichung des Volkes durch die Beförderung der Lu-

---

[57]) Bey den 1614 versammelten Generalstaaten erhoben sich neue Klagen gegen die maîtrises, und der ganze tiers-état erklärte sich gegen sie.

[58]) Die Kaufleute von Tours erwirkten 1599 ein Eingangsverboth für alle Gold-, Silber- und Seidenstoffe, indem sie sich erbothen, den Bedarf für ganz Frankreich zu liefern. Dasselbe mußte jedoch schon nach 6 Monaten zurückgenommen werden. Mém. de Sully.

So entzog, um eines ferneren sehr einflußreichen Privilegs zu erwähnen, Heinrich IV. die Schwefel-, Salpeter-, Eisenocker-, Steinöhl- und Steinkohlengruben, dann Schiefer-, Gyps-, Kreide- und andere Steinbrüche für Gebäude und Mühlsteine der öffentlichen Benützung zu Gunsten des Adels: »par grace spéciale exceptons en faveur de nostre noblesse et pour gratifier nos bons subjects propriétaires des lieux.« *Mathieu* Code des Mines.

zusgewerbe, welche später so großen Wohlstand in Frankreich hervorbrachten, und sein einfacher Sinn konnte das System des Allesfabrizirens, das Bereicherungs- und Fabriksystem, weder fassen noch billigen[59]). Doch verdankte die Industrie Heinrich IV. einige wesentliche Beförderungen. Unter Sully's Leitung wurde der wichtige Kanal zur Verbindung der Seine mit der Loire (von Briare bis Montargis) angelegt, so wie er zuerst die Idee aussprach, den Handel durch Kanalverbindung der Ströme in das Innere des Landes zu leiten. Die Verbreitung der Seidenzucht war eine persönliche Lieblingsneigung des Königs; er ließ allenthalben Maulbeerbäume pflanzen, wo es nur immer der Boden und das Klima gestatteten; er berief ferner flamändische Tapetenwirker mit großen Kosten, welche gleich für ihr erstes Etablissement 100,000 Fr. Vorschuß erhielten; endlich stiftete er 1607 die erste Chambre de commerce, ein Institut, dessen schnelle Verbreitung durch ganz Frankreich seinen großen Nutzen für den Verkehr kund gab.

Zum erstenmale erschien die Stelle eines Surintendant général de navigation et de commerce 1626 unter Ludwig XIII., welche auf die Leitung des Gewerbswesens influiren sollte, aber in der That nichts anders, als eine Hofcharge unter neuem Titel war, wie mehrere obere Stellen in einzelnen Zweigen des Finanzwesens jener Zeit. Sie wurde schon 1661 wieder aufgehoben.

## §. 15.

Der eigentliche Grundstein der neueren Industrie wur-

---

59) »C'est par une sage disposition de la providence,« sind die Worte des edlen Sully, »qui a voulu que tous les peuples de la terre ou d'un continent fussent attachés les uns aux autres par leur communs besoins, qu'une contrée se trouve propre à rapporter telle chose, et celle-ci une autre, privativement à toutes les autres.«

de erst mit Colbert gelegt. Selbst aus dem Handelsstande hervorgegangen und durch den großen Flor, den die niederländischen Fabriken bereits gewonnen hatten, angereizt, bildete seine ganze Verwaltung ein zusammenhängendes System zu Emporbringung der industriellen Gewerbe und des Handels; er schuf das Bereicherungssystem in Frankreich. Was er hierin geleistet, ist bekannt, und wir haben weder die Absicht, das Detail dieser Maaßregeln zu verfolgen, noch die zahlreichen Gewerbsverordnungen von Ludwig XIV. und seinem Nachfolger aufzuzählen, welche nach der Bemerkung eines vorzüglichen Kenners der Verwaltungsgeschichte (Costaz) wenigstens 20 Octavbände füllen würden.

Unbezweifelt ist es, daß Colbert den richtigen Weg einschlug, um seinen Zweck zu erreichen; er begnügte sich nicht mit bloßen Verordnungen, welche nur da fördern, wo schon der Grund gelegt ist; er schuf selbst, in der richtigen Erwartung, daß das einmal fest Gegründete sich später auch ohne Zuthun des Staates selbst forthelfen werde[60]). Er berief Tuchfabrikanten aus Holland nach Sedan, Carcassonne, Abbeville ꝛc.; Strumpfwirker aus England, für welche er eine Fabrik auf dem Schlosse Madrid, im Boulogner Walde, einrichtete, um zahlreiche Eleven zur weiteren Verbreitung dieses Zweiges durch ganz Frankreich hier bilden zu lassen. Er gab einen Vorschuß von 2000 Liv. für jeden Werkstuhl, und bewirkte auf diese Art binnen sechs Jahren die Etablirung von 40,000 Werkstühlen in ganz Frankreich, welche schöne Tücher machten. Ausfuhrprämien, verschiedene Ermunterungen des Schiffbaues, Anlage neuer Kanäle (der berühmte Kanal von

60) Ganz auf dem nämlichen Wege gelangte England schon weit früher zu seinen wichtigsten Manufakturen. Die meisten bedeutenden Schöpfungen anderer Staaten sind auf ähnliche Weise gegründet worden. Neueres Beyspiel ist Peter der Große mit der russischen Marine u. s. w.

Languedoc) u. s. w. schlossen sich an diese Maaßregeln und brachten Leben in seine Schöpfungen.

Colberts Industriegesetzgebung griff aufs tiefste in das ganze Wesen der Gewerbe ein. Eine große Menge Vorschriften erschien über die technischen Manipulationen; jedem Gewerbe wurde die Art der Ausübung im Detail vorgezeichnet und jede Abweichung von diesen Vorschriften aufs strengste verpönt. Für jeden Fabrikzweig errichtete man zu Handhabung dieser Vorschriften besondere Kommissionen, in gewisse Bezirke eingetheilt, welche die Pflicht hatten, bey bemerkter Abweichung der Fabrikate von der Vorschrift selbe sogleich zu konfisciren, ja bey größeren Ueberschreitungen sogar die Handwerksgeräthe und ganze Werkstätten zu zerstören.

Die Meisterschaften wurden neu organisirt, alle Manufakturen und Gewerbe in bestimmte Zünfte gesondert und eingetheilt, und gewissen Abgaben unterworfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Verordnungen, deren Richtung im Anfange auf die Erschaffung neuer Fabriken und auf die wenigen Fortschritte der Technik damaliger Zeit berechnet war, eigentlich das innere Leben und die bessere Richtung der Zünfte, welche in einer selbstständigen, freyen Entwicklung innerhalb geschlossener Korporationen besteht, völlig vernichteten. Ueberdieß wurden diese Zwangsvorschriften mit zu großer, an Barbarey gränzenden Strenge durchgesetzt[61]). Sie wurden eben so wenig nach den Zeitumständen modifizirt, sondern, mit wenigen Ausnahmen, noch während des 18ten Jahrhunderts bis zum Anfange der Revolution aufrecht erhalten und brachten unzählige Reibungen, eine entschiedene Hemmung der Industrie in diesem ganzen Zeitraume hervor. Auch scheint Colbert

[61]) Anschlagen der Industrieprodukte, welche Abweichungen vom Reglement an sich trugen, an den Pranger, mit dem Namen der Fabrikanten, öffentliches Verbrennen der Waaren u. s. w. waren die gewöhnlichen Strafen.

selbst, dem Inhalte mehrerer späteren Verordnungen nach, diese Ausartung des Zunft- und Regelzwanges gemißbilligt zu haben, zu dessen Schöpfung er, jedoch nach Chaptals schöner Deutung [62]) in ganz anderem Sinne, das meiste beygetragen hatte.

Die große Geldnoth in der letzten Regierungsperiode Ludwigs XIV. vernichtete indeß die Aussicht auf eine zweckmäßige Veränderung dieser Einrichtungen. Schon im Jahre 1691 erschien eine neue Verordnung, worin unter dem Vorwande vieler Willkührlichkeiten und Uebertretung der Vorschriften, welche sich die Meisterschaften und Geschwornen bey neuen Aufnahmen erlaubt hätten, und der hiebey vorgefallenen Versäumnisse in Entrichtung der schuldigen Taxen und Abgaben die Wahlfreyheit der Meisterschaften ganz aufgehoben und die Ernennung aller Maîtres des arts et des métiers als alleiniges Recht der Krone, nach dem Sinne des Ediktes von 1581, erklärt wurde. Für jedes Gewerbe schuf man nun eigene ständige Dienste, welche die obere Leitung derselben und die Aufnahme neuer Meister gegen Erhebung der vorgeschriebenen Taxen (droit royal) zu besorgen hatten. Von dem Erlasse dieser Verordnung an bis 1709 wurden (nach Voltaire's Angabe) gegen 40,000 solcher Dienste, oft unter den lächerlichsten Titeln,

---

[62]) Graf Chaptal, der Colbert des heutigen Frankreichs, rechtfertigt seinen großen Vorgänger gegen ungerechtes Urtheil. „Colbert ne consentit à prescrire ces règlemens, que pour accoutumer le fabricant à de bonnes méthodes, et donner à nos fabriques la réputation de faire aussi bien, que partout ailleurs: il voulut présenter à l'Europe de bons produits constamment uniformes, pour attirer et consolider la confiance; il crut extirper, par ce moyen, les préjugés et les mauvaises routines qui s'étoient établies dans les ateliers; mais jamais, non jamais ce grand homme n'a pensé que l'empire des règlemens dût être durable. De l'industrie française. T. II. p. 248.

geschaffen und für den königlichen Schatz verkauft. Selbst für schon bestehende Dienste mußte von Zeit zu Zeit Erneuerung gegen Bezahlung nachgesucht werden.

Die Trennung aller industriellen Verrichtungen in eben so viele abgesonderte Zünfte gab zu unzähligen Kollisionen und Prozessen Veranlassung, die zum Theile Jahrhunderte hindurch währten, ja der Natur der Sache nach niemals völlig beendigt werden konnten[63]). Die hohen Taxen der Krone und das Bestreben, ihre Rechte aufrecht zu erhalten, verursachten den Zünften ausnehmende Kosten, welche den sämmtlichen Zunftgenossen zur Last fielen und hiedurch die Fabrikate wieder um vieles vertheuerten. Costaz gibt an, daß die Pariser Zünfte allein jährlich gegen 800,000 Livres aufwenden mußten, um sich in ihren Rechten zu erhalten[64]).

Am meisten litten unter dieser Einrichtung des Zunftwesens die neuen Erfindungen, welche in unsern Tagen mehr oder weniger beynahe alle Gewerbe umgewandelt und eine nie geahnete Höhe der Produktion hervorgebracht haben. Die zünftigen Gewerbsinhaber konnten von den gegebenen Reglements nicht abweichen, ohne sich dem Verluste ihrer Erzeugnisse, ja nach Umständen selbst der Zerstörung ihres ganzen Gewerbskapitals ausgesetzt zu sehen, und kein Neuerer wurde in den Zunftverband aufgenommen, sondern im Gegentheile durch alle einer mächtigen Korpo-

---

[63]) Die Streitigkeiten, welche die Pariser Schneider gegen die Trödlerzunft erhoben, um die Gränzlinie zwischen einem ganz fertigen neuen Rocke und einem alten festzusetzen, begannen im sechzehnten Jahrhunderte, und waren 1776 noch nicht beygelegt. Ein ähnlicher Streit, von nicht weniger langer Dauer, hatte sich zwischen den Schustern und Schuhflickern erhoben; eben so zwischen den Bücherantiquaren und Buchhändlern u. s. w.

[64]) Corps de marchands et Communautés d'arts et métiers. Paris 1821. p. 15.

ration zu Gebote stehenden Mittel unterdrückt[65]). Frankreich verlor auf diese Weise im verflossenen Jahrhunderte die frühere Aneignung mehrerer der wichtigsten Erfindungen, welche den Nationalwohlstand entschieden gefördert hätten, aber unter diesen Umständen andern Ländern, meist England, zugeführt wurden[66]).

Der erste Schritt reeller Verbesserung geschah durch Beschränkung der bis dahin auf einen unbeschränkten Zeitraum und respektive erblich verliehenen Privilegien, welche häufig noch überdieß auf eine höchst ungeeignete Weise ertheilt worden waren, auf die Dauer von 15 Jahren, durch eine königl. Ordonnanz vom Jahre 1762, aus welcher mehrere Hauptbestimmungen in das später erschienene wichtige Gesetz sur les brevets d'invention übergegangen sind. Endlich wagte es Turgot, der 1774 den Getraidehandel entfesselt hatte, zwey Jahre später, durch Erwirkung einer königl. Ordonnanz vom Jahre 1776, worin die Gebrechen des bisherigen Zunftwesens mit den stärksten Farben geschildert waren[67]), dessen Haupteinrichtung durch

---

[65]) Neue Meisterschaften, zu deren Errichtung sich das Ministerium, um Erfindungen zu befördern, geneigt zeigte, wurden häufig unter erdichtetem Vorwande von den bestehenden Korporationen angekauft und nachher wieder aufgehoben, um Konkurrenten abzuhalten. Art. Maîtrises in der Encyclopédie.

[66]) Noch kurz vor dem Ausbruche der Revolution wurde z. B. dem berühmten Verfertiger mathematischer Instrumente, Lenoir in Paris, sein Schmelzofen von der Zunft der Metallgießer mehrmals zerstört, weil er nicht Mitglied derselben war, und nur ein mit Mühe erwirktes besonderes Privilegium des Königs schützte ihn in der Fortsetzung seiner trefflichen Arbeiten. Dieses und mehrere andere solche Beyspiele in Costaz vorerwähnter Schrift S. 10 u. f.

[67]) „Dispositions bizarres, tyranniques, contraires à l'humanité et aux bonnes moeurs, dont sont remplis ces

Aufhebung der Geschwornengerichte (Jurandes) und Meisterschaften umzustürzen, und die Gewerbe frey zu geben. Dieser Schritt erfolgte jedoch viel zu wenig vorbereitet und zu früh; zu viele Rechte, titulo oneroso erworben, wurden verletzt und es häuften sich die Reklamationen in dem Grade, daß man schon nach sechs Monaten, als überdieß Turgot in Ungnade gefallen war, die ganze Verordnung wieder aufhob, und alles auf den alten Fuß, einige partielle Verbesserungen ausgenommen, wieder herstellte. Indeß wurden doch mehrere Gewerbe, welche am wenigsten für den Zunftzwang geeignet waren, für frey erklärt, und andere Verbesserungen eingeleitet, bis endlich der Ausbruch der Revolution das ganze Gebäude der gesetzlichen Einrichtungen niederriß, um auf seinen Trümmern ein neues aufzuführen.

## §. 16.

Mehrere praktische Verbesserungen der Gewerbe, mit bedeutendem Aufwande erkauft, verdankte das Fabrikwesen noch vor Eintritt dieser unheilvollen Periode dem wohlwollenden Bestreben Ludwigs XVI. für das Glück seiner Unterthanen; sie trugen ganz vorzüglich zu dem spätern Aufschwunge der Gewerbsindustrie bey. Schon unter seinem Vorgänger, Ludwig XV., waren die verbesserten Baumwollenspinnmaschinen aus England eingeführt worden. Finanzminister Calonne ließ neue, zugleich mit geschickten Arbeitern, von daher kommen; man schrieb Konkurse mit hohen Preisen auf die besten Maschinen für Baumwollenmanufakturen durch das ganze Reich aus, und hinterlegte die Modelle, welche Preise erhalten hatten, in der damals schon bestehenden Sammlung des nachmaligen

---

espèces de codes obscurs, redigés par l'avidité, adoptés sans examen, dans les tems d'ignorance et auxquels il n'a manqué, pour être l'objet de l'indignation publique, que d'être connus.«

Conservatoire des arts et des métiers; man ging endlich, da diese Maaßregeln noch nicht den gewünschten Erfolg hatten, so weit, einige vollständige Etablissements mit verbesserten Einrichtungen ganz auf Kosten der Regierung herstellen zu lassen, welche man den Städten schenkte, woselbst die meisten Baumwollenmanufakturen sich befanden. Hiedurch bewirkte man einen schnellen Aufschwung dieses Zweiges. Aehnliche bedeutende Verbesserungen verdanken auch die Tuchmanufakturen jener Periode, durch Einführung der besten englischen Maschinen, Vervollkommnung des Verfahrens u. s. w. 1789 ließ man den weißen Seidenwurm, dessen Gespinnst eine Seide von eigenthümlicher und bleibend weißer Farbe gibt, und welcher bis dahin noch nicht in Frankreich einheimisch war, aus China kommen, und vertheilte die Eyer in den südlichen Provinzen, wodurch die Fabriken von Gas, Tüll, Krepp und anderer Gewebe des Luxus, welche solcher Seide bedürfen, ausnehmend gefördert wurden.

## §. 17.

In der konstituirenden Versammlung vom Jahre 1789 wurde die Abschaffung der Privilegien, der Verkäuflichkeit der Offices über die Zünfte, und die Reform der Jurandes ausgesprochen.

Die förmliche Freygebung der Gewerbe geschah durch die Konstitution des Jahres 1791, und durch ein besonderes Gesetz vom 17ten März des nämlichen Jahres wurden alle ertheilten Privilegien auf Gewerbe, Meisterschaften und Korporationen aufgehaben. Am 17ten Juny 1791 erschien ein weiteres Gesetz, welches jede öffentliche oder stillschweigende Wiederherstellung durch Zusammenkünfte der Mitglieder eines und des nämlichen Handwerks oder Fabrikzweiges untersagte [68]).

---

[68]) Die Furcht der Revolutionsdespotie ging hiebey so weit, nun mit einemmale jede gemeinsame Berathung der Gewerb-

Das wichtigste Gesetz jener Periode ist das über die Ertheilung von Erfindungs-Patenten (brevets d'invention) vom 7ten Jänner 1791, wozu das Reglement durch ein weiteres umständliches Gesetz vom 25ten May des nämlichen Jahres gegeben ist. Dasselbe ist bis gegenwärtig in voller Gesetzeskraft geblieben, und macht eine der wichtigsten Industrieverordnungen des heutigen Frankreichs aus, wir verweilen daher bey näherer Betrachtung desselben. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender: Gegenstand der Patentertheilung ist die Ausübung eines nach allgemeinen Gesetzen erlaubten Industriezweigs [69]) mit neuer Erfindung. Blos wissenschaftliche Entdeckungen, in so fern sie nicht direkt auf die Hervorbringung wirklicher, den Güterwerth vermehrender und verkäuflicher Produkte angewandt werden sollen, sind davon ausgeschlossen. Wesentlich da-

---

treibenden über ihr Interesse geradehin zu verbiethen; sie durften keine Versammlung halten, keine Register oder Beschlüsse abfassen u. s. w.

Diese Bestimmung ist noch gegenwärtig implicite im Code pénal aufrecht erhalten, Tit. I. Sect. VII. Art. 291.: »Nulle association de plus de vingt personnes, dont le but sera de se réunir tous les jours ou à certains jours marqués, pour s'occuper d'objets religieux, littéraires, politiques ou autres ne pourra se former qu'avec l'agrément du gouvernement et sous les conditions qu'il plaira à l'autorité publique d'imposer à la société.«

Dem Vernehmen nach wurde dieses Gesetz seit seinem Bestehen nur zweymal, nämlich gegen eine Pietistenversammlung im Elsaß 1819, und gegen eine in Paris gebildete Gesellschaft zur Herbeyführung der Preßfreyheit, aber noch nicht gegen Gewerbsversammlungen angewandt.

69) Nach den ersten Bestimmungen des Gesetzes hatte man die Brevetsertheilung sogar auf neue Finanzeinrichtungen ausgedehnt. (13 solche Brevets wurden wirklich ertheilt. Molard description des brevets expirés). Man hob diese Bestimmung unter dem 20. September 1792 wieder auf.

bey ist der Charakter der Neuheit, gleich viel, ob dieselbe in dem Gegenstande selbst, oder in dem Verfahren oder nur in einem Theile des Verfahrens liegt. Rücksichten auf die Größe und Wichtigkeit der neuen Prozedur, der hievon zu erwartende größere oder geringere Vortheil, influiren nicht auf die Ertheilung; auch für die unbedeutendsten Gegenstände werden Brevets ertheilt, sobald nur die erste Bedingung, Neuheit, nachgewiesen ist[70]).

Die französ. Regierung betrachtet die Ertheilung eines Brevets als einen Kontrakt, den die Gesellschaft mit dem Erfinder schließt. Der Gegenstand ist die neue Erfindung[71]), welche der Erfinder übergibt und dafür als Leistung ihre ausschließende temporäre Ausübung in der Gesellschaft erhält. Hieraus entspringen:

I. Die Verbindlichkeiten des Privilegirten.

1) Derselbe muß die Gesellschaft in den Stand setzen, nach Verlauf des Privilegiums seine Erfindung vollkommen zu benützen. Er muß daher eine vollkommen genaue Beschreibung seines Verfahrens übergeben. Mangelt hiebey Klarheit oder bona fides, so ist die Bedingung seinerseits nicht erfüllt. Die Beschreibung muß ferner exakt seyn; sie darf keine Alternative, nichts Schwankendes enthalten; sie muß ferner mit Zeichnungen, Modellen u. s. w. beglei-

---

70) Daher keine Brevetsertheilung auf Prozeduren, welche schon in Druckschriften erschienen sind. Für Erfindungen, welche aus andern Ländern nach Frankreich übertragen worden, dauert das Brevet nur so lange, als die Erfindung im fremden Lande noch nicht öffentlich bekannt geworden ist. Renouard Traité des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Paris 1825.

71) Veränderungen bloßer Form, äußere Verhältnisse, Verzierungen aller Art werden nicht zu den Gegenständen der brevets d'invention gerechnet.

tet seyn, wenn die vollkommene Verständniß solche fodert.

2) Das Privilegium muß während seiner Dauer wirklich ausgeübt werden. Dasselbe erlischt, wenn es binnen zwey Jahren von der Ertheilung an ohne verifizirte sehr erhebliche Gründe nicht ausgeübt wird.

3) Es muß der Nationalindustrie zu Gute kommen, d. h. es muß ausschließend in Frankreich ausgeübt werden. Es ist als erloschen anzusehen, sobald der Privilegirte überwiesen wird, ein Privilegium für den nämlichen Gegenstand im Auslande genommen zu haben.

4) Es wird die Erfüllung gewisser Formalien und die Bezahlung der festgesetzten Taxen erfodert.

II. Die Leistungen der Gesellschaft an den Privilegirten sind:

1) Der Privilegirte genießt die ausschließende Ausübung seines Privilegiums auf bestimmte Zeit. (Das Maximum dieser Zeit, 15 Jahre, kann nur durch eine Verfügung des gesetzgebenden Körpers, also nur mit Zustimmung der Kammern überschritten werden.)

2) Derselbe kann so viele Etablissements für den nämlichen Gegenstand anlegen, als er will.

3) Er kann das Privilegium unter jeder Rechtsform an Andere übertragen, durch Cession, Verkauf, Verträge unter Lebenden oder mittelst Testaments.

4) Er kann es allein oder in Gesellschaft betreiben[72]).

5) Einheimische und Fremde ohne Unterschied können Brevets erhalten.

---

[72]) Das Gesetz enthielt die Bestimmung, daß kein Privilegium durch Aktionäre betrieben werden dürfe. Sie wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 25. November 1806 aufgehoben.

Zur Ermunterung der Industrie erließ die Nationalversammlung in dem nämlichen Jahre (12. Sept. 1791) noch ein weiteres Gesetz, wodurch eine jährliche Summe von 300,000 Livres zu Belohnungen für neue Entdeckungen in den Gewerben, für Unterstützung armer Gewerbetreibender und zu neuen Versuchen bestimmt wurde.

Die spätern Verfügungen der Ministerien, die jährlichen in den Budgets aufgenommenen Summen und die Mitwirkung der Gesellschaften (wovon unten mehr) erfüllten diese Bestimmung in weit höherem Grade, als die eben angeführte Bewilligung ausspricht.

## §. 18.

Die Gesetzgebung der ersten Revolutionsperiode begnügte sich vorläufig mit Aufhebung der Zünfte und mit diesem einzigen allgemeinen Gesetze über die Erfindungspatente, nebst einigen polizeylichen Verfügungen über besondere Fabrikzweige, indem sie übrigens den Gang der Gewerbe allen den Verwirrungen überließ, welche die plötzliche Vernichtung so vieler Rechte und Privilegien, der schnelle Uebergang von den engsten Schranken zu einer völligen Ungebundenheit nothwendig herbeyführen mußten. Erst im Jahre 1799 gelangte man zu der Ueberzeugung, daß die Funktionen der Zünfte nach ihrer Aufhebung, zum Theile wenigstens, an die Regierung selbst übergehen müssen, d. h., daß die polizeylichen Einschreitungen bey den Gewerben in dem Grade zunehmen, als der Wirkungskreis der Korporationen eingeschränkt oder ganz aufgehoben wird. Man ernannte einen Ausschuß für die Abfassung einer allgemeinen Gewerbsverordnung, welche indeß erst einige Jahre nachher, durch das Gesetz vom 22. Germinal im Jahre XI. (12ten April 1803) realisirt wurde[73]).

Dasselbe behandelt im ersten Titel die Errichtung

---

[73]) Loi relative aux manufactures, fabriques et ateliers.

von chambres consultatives de manufactures, arts et metiers [74]), bestimmt, die Regierung mit den Bedürfnissen und Verbesserungsmitteln der Manufakturen und Gewerbe aller Art bekannt zu machen. Im zweyten Titel werden Verbindungen der Fabrikinhaber gegen die Arbeiter zur Herabsetzung — oder der Letzteren gegen ihre Brodherrn zur Erhöhung der Löhnungen unter den festgesetzten Strafen verboten. Der dritte Titel enthält die Bestimmungen über die Dienstverträge zwischen den Fabrikherrn und den Lehrlingen und Arbeitern. (Kein bloßer Arbeiter soll auf länger als ein Jahr im Voraus engagirt werden.) Der vierte Titel verbietet die Nachahmung der Fabrikzeichen, in so fern dieselben vorher auf legale Weise bekannt gemacht worden. Der fünfte Titel endlich handelt von der Jurisdiktion in Gewerbsgegenständen, wodurch die einfachen Polizeyfälle an die lokalen Polizeybehörden, die übrigen Kontestationen an die Tribunale gewiesen sind.

Eine als vorzüglich zweckmäßig anerkannte Verordnung ist jene vom 9. Frimaire des Jahrs XII. über die Zeugnißbücher, welche den Arbeitern vorgeschrieben sind [75]). Nach

---

[74]) Bis zu diesem Zeitpunkte hatten in Frankreich nur Chambres de commerce bestanden. Das entgegengesetzte Interesse, welches beyde Zweige oft verfolgen, bewog die Regierung zur Bildung der Chambres consultatives d'arts et de metiers, um bey neuen Gesetzentwürfen beyde zu vernehmen. Durch ein besonderes Gesetz vom 29. July 1803 wurden diese berathenden Kammern für Gewerbe förmlich organisirt. Sie haben aus sechs Mitgliedern zu bestehen, wovon jedes wenigstens fünf Jahre lang Gewerbsmann gewesen seyn muß, und wovon jährlich ein Drittheil erneuert wird. Die Präfekten sind angewiesen, die Eingaben und Denkschriften dieser Kammern, mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

[75]) Arrêté du Gouvernement relatif au livret dont les ou-

diesem Gesetze ist jeder Lehrling, Geselle oder Arbeiter von Gewerben jeder Art verpflichtet, sich mit einem von der Polizeybehörde seines Wohnortes verifizirten Buche zu versehen, in welches von seinem jedesmaligen Dienstherrn die Ein- und Austrittszeit des Dienstes eingeschrieben wird. Kein Arbeiter kann ohne ein solches Buch in Dienst treten; er wird bey dem Mangel desselben als Vagabund behandelt. Die Fabrikinhaber sind berechtigt, die Bücher beym Austritte der Arbeiter so lange zurückzuhalten, bis selbe die von Letztern vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, allenfalls erhaltene Vorschüsse abverdient haben u. s. w. Es ist jedoch keinem Dienstherrn gestattet, in die Bücher ihrer abgehenden Arbeiter für sie ungünstige Bemerkungen oder Qualifikationsnoten einzutragen, wodurch denselben der Wiedereintritt in andere Werkstätte erschwert würde, wohl aber ist es ihm unbenommen, sich darin über günstige Eigenschaften derselben auszudrücken. Das Umherstreunen der Arbeiter, heimliche oder mitten unter der Arbeitszeit vorfallende Entfernung derselben (oft durch Verlockung rivalisirender Fabriken bewirkt) wird durch diese Verordnung beseitigt; die Fabrikanten haben eine Art Garantie für die Redlichkeit ihrer Untergebenen und sie finden hiedurch leicht Mittel, sich über den Grad ihrer Brauchbarkeit zu unterrichten.

§. 19.

Außer diesen eben vorgetragenen rein polizeylichen Maaßregeln indeß blieb bey der völligen Gewerbefreyheit in Frankreich immer noch eine Lücke in den Bestimmungen der gegenseitigen Verhältnisse der Arbeiter in Streitigkeiten, welche durch bloße polizeyliche Intervention (aus Mangel an Sachkenntniß) nicht geschlichtet werden konnten, oder welche für die Tribunale nicht geeignet waren.

---

vriers travaillant en qualité de compagnons ou de garçons devront être pourvus.

Diesem fühlbaren Mangel an Organism in dem Nebeneinanderbestehen der Gewerbe, welcher selbst die verhaßten Zünfte häufig zurückwünschen ließ, suchte die Regierung durch ein neues, in der That den alten Jurandes nahe kommendes, jedoch freyere Bewegung zulassendes Institut, die Errichtung der Conseils de prud'hommes, abzuhelfen. Die umständliche Verordnung hierüber erschien unter dem 11ten Juny 1809[76]).

Der erste Titel enthält die Zusammensetzung des schiedsrichterlichen Konseils, und die Erneuerung seiner Mitglieder. Sie sollen aus Fabrikanten, welche zugleich Handel treiben (marchands-fabricants), als der Mehrzahl, dann Werkmeistern, Aufsehern und patentisirten Arbeitern bestehen. Sie werden nur an wichtigen Industrieorten und auf vorgängigen Antrag der chambres de commerce oder de manufactures errichtet. Sie erneuern sich durch periodischen Austritt der einzelnen Mitglieder. Der zweyte Titel handelt von ihrem Wirkungskreise und ihrer Jurisdiktion. Sie sind insbesondere beauftragt, über die Erhaltung des Eigenthums und der Ordnung der Fabrikzeichen zu wachen und dießfallsige Kollisionen zu beseitigen, worüber detaillirte Vorschriften gegeben werden. — Die Jurisdiktion der Conseils de prud'hommes soll sich nur auf Fabrikanten, Werkmeister, Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge, nur auf den einen jeden betreffenden Industriezweig und diejenigen Lokalitäten erstrecken, welche ihnen bey ihrer Errichtung speziell angewiesen worden sind. Bey Streitigkeiten über Fabrikzeichen treten sie nur als Schiedsrichter auf. Der dritte Titel gibt die Art und Weise ihrer Ernennung und Installation an. Die Wahl der Mitglieder des Konseils geschieht mittelst Skrutiniums von

---

[76]) Schon unter dem 18. März 1806 wurde die erste Verordnung hierüber zu Errichtung eines Conseil de prud'hommes in Lyon erlassen; das obige Gesetz ist die neue, und heutigen Tages noch geltende Redaktion dieser ersten Verordnung.

einer öffentlichen Generalversammlung der sämmtlichen Gewerbetreibenden des Ortes, worüber ein eigenes Register eröffnet wird. Die gewählten prud'hommes leisten dem Präfekten den Eid auf Gehorsam gegen die Gesetze, Treue dem Könige und eifrige und treue Erfüllung ihrer Pflichten. Der vierte Titel bestimmt die Errichtung des Bureau's. Es ist eingetheilt in ein besonderes, aus zwey Mitgliedern bestehendes, welches sich alle zwey Tage, oder wenn die Mitglieder zahlreich genug sind, alle Tage zwey Stunden versammelt, und dessen Geschäft darin besteht, Streitigkeiten beyzulegen. Gelingt dieß nicht, so werden selbe an das generelle Bureau verwiesen, welches wöchentlich wenigstens einen Zusammentritt halten soll. Hier wird die Beylegung aller erhobenen Streitigkeiten versucht, wie groß auch das Objekt derselben seyn mag; eine definitive Aburtheilung aber ist nur bis auf den Werth von 60 fl. gestattet. Für höhere Beträge steht dem Betheiligten Appellation an die Gerichte erster Instanz offen[77]). Die Beschlüsse des generellen Bureau's müssen, bey wenigstens zwey Drittheilen Anwesenheit der Mitglieder, durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Sie erlangen binnen 24 Stunden Rechtskraft. In dringenden Fällen ist es beyden Bureaux gestattet, sogleich Maaßregeln gegen die Entfernung oder Deterioration des Streitobjektes zu ergreifen.

---

[77]) Nach einer spätern gesetzlichen Bestimmung vom 3. August 1810 wurde die Competenz der definitiven Urtheilserlasse der prud'hommes bis auf 100 Fr. Werth des Streitobjektes, ohne Zulassung der Appellation, erweitert. Bey einem Werthe, der diese Summe übersteigt, findet Appellation an das Tribunal de commerce des Arrondissements, oder wenn keines vorhanden, an das Civilgericht erster Instanz statt. Bis zu 300 Fr. Werth werden die Sprüche der prud'hommes bey offen gehaltener Appellation provisorisch exekutirt und zwar ohne Caution, bey Streitobjekten über 300 Fr. Werth aber mit Caution des gewinnenden Theiles.

Die Titel V. bis X. handeln von den Citationen und dem gerichtlichen Verfahren der prud'hommes. Jeder Gewerbtreibende ist verpflichtet, auf erhaltene Citation persönlich zu erscheinen. Wiederholte Citationen gehen auf seine Kosten. Ungeeignetes Benehmen vor dem Konseil wird mit Geldstrafen bis zu 10 Fr., Injurien werden mit Einsperrung bis zu drey Tagen geahndet. Die Partheyen werden kontradiktorisch vernommen, und im Falle die Versuche zur Ausgleichung fruchtlos bleiben, von dem besonderen Bureau an das generelle verwiesen, von dem sogleich die Aburtheilung erfolgt. Das Recht der Appellation, wo selbes nach dem Streitobjekte zulässig ist, erlischt nach dem Verlaufe dreyer Monate. Gegen Kontumazurtheile im Nichterscheinungsfalle kann binnen drey Tagen opponirt werden, jedoch nur einmal in der nämlichen Sache. Das Konseil nimmt nöthigen Falls Augenschein und ordnet Zeugenverhöre an, worüber umständliche Vorschriften gegeben werden. Es steht den Partheyen frey, einzelne Mitglieder des Konseils in den gesetzlich bestimmten Fällen zu verwerfen. Der eilfte Titel bestimmt die (sehr mäßigen) Taxen für die verschiedenen gerichtlichen Handlungen der prud'hommes. Der zwölfte Titel enthält die generellen Bestimmungen. Die prud'hommes sind befugt, die Arbeitsstätten der Gewerbe, jedoch nur nach zwey Tage zuvor geschehener Ankündigung an den Eigenthümer, zu besuchen und sich einen Etat über die Zahl der daselbst angestellten Arbeiter vorlegen zu lassen, worüber ihnen allein ein Untersuchungsrecht zusteht; sie sind aber auf keine Weise befugt, von den Büchern des Fabrikanten, oder von seinen technischen Prozeduren Notiz zu nehmen. Zur Effektuirung dieser Inspizirungen haben sie erfoderlichen Falles das Recht, die Munizipalpolizey zu Hülfe zu nehmen.

Die Unterhaltung eines Lokals für das Conseil de prud'hommes und die allgemeinen Kosten derselben fallen den Städten zu. Die Funktionen selbst werden unentgeltlich geleistet.

Wir haben das Wesentliche über diese vorzügliche Einrichtung der Conseils de prud'hommes gern etwas umständlicher vorgetragen, indem ihr Wirkungskreis ein administrativer und richterlicher zugleich ist, und in den meisten Fällen den Funktionen der Friedensrichter sich anschließt, oder eigentlich selbe bey den Gewerben vertritt. Sie werden als eines der zweckmäßigsten Mittel zur Beförderung der Industrie und zur Erhaltung der Ordnung in den Gewerben angesehen, und allenthalben, wo sich dergleichen befinden, geschätzt[78]).

Wo die Konseils nicht existiren, werden ihre Funktionen in einigen Fällen von den Maires und ihren Adjunkten, in andern von den Friedensrichtern oder den Generalpolizey-Kommissarien versehen.

Endlich wird auch von den Chambres consultatives de manufactures, d'arts et de métiers durch ihre Aufsicht über die gewerbetreibenden Klassen zur Handhabung der Ordnung beygetragen.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderung der Gewerbe ist zuletzt noch anzuführen, daß den Uebertretungsfällen der Gewerbsgesetze ein eigener Abschnitt in dem 1810 erschienenen Code pénal gewidmet ist, worin die auf das gesammte Fabrikwesen bezüglichen Vergehen und ihre Strafen in 17 Artikeln abgehandelt sind[79]).

---

[78]) Die Conseils de prud'hommes sind noch nicht allenthalben in Frankreich eingeführt; indeß beweiset die stets größere Verbreitung derselben, welche man bey der Durchgehung des Bulletin des lois wahrnimmt, das allgemeine Vertrauen auf ihre Zweckmäßigkeit und die vorzüglichen Dienste, welche sie in der Leitung des Gewerbswesens leisten. In Paris selbst sind übrigens, so viel uns bewußt, die Conseils de prud'hommes zur Zeit noch nicht eingeführt.

[79]) Code pénal Tit. II. Chap. II. Sect. II. §. V. Violation des

## §. 20.

Von den heutigen Gesetzen über besondere Industriezweige soll nur der wichtigsten in der Kürze gedacht werden. Der Hauptzweck geht auf Sicherstellung des Publikums für solche Erzeugnisse, über deren Aechtheit und Güte nicht auf die gewöhnliche Weise und sogleich bey dem Anblicke ohne vorgängige Prozeduren von jedem Käufer geurtheilt werden kann, daher Erhaltung des öffentlichen Vertrauens zum Besten der Fabriken; ferner auf Verwahrung der Gesellschaft gegen schädliche physische Einflüsse, welche einzelne Fabriken verbreiten könnten; endlich auf Erhaltung der Ordnung in den Werkstätten. So finden wir z. B. in letzter Beziehung mehrere Verordnungen über die Papierfabriken, wegen der Wichtigkeit ihrer Erzeugnisse für das Publikum. Im Allgemeinen hat die ganze Legislation dieser besonderen Zweige, gleichwie die eben betrachtete allgemeine Industrie-Gesetzgebung, eine rein polizeyliche Richtung; sie geht nur so weit in das Wesen der Gewerbe ein, als nöthig ist, um die Sicherstellung der öffentlichen Wohlfahrt zu erreichen; alles eigentlich Technische ist ihr fremd, und sie unterscheidet sich hiedurch auf das wesentlichste von den früheren Vorschriften, welche vor der Revolution über das Gewerbswesen bestanden. Allenthalben ist zugleich der Grundsatz unbeschränkter Gewerbefreyheit aufrecht erhalten.

Eines der wichtigsten und umständlichsten der speziellen Gewerbsgesetze ist jenes über den Gehalt der Gold- und Silberarbeiten[80]), sehr wichtig für Frankreich, welches in diesem Industriezweige den ersten Rang ein-

règlemens relatifs aux manufactures, au commerce et aux arts. Art. 414 — 429.

[80]) Loi relative à la garantie du titre et à la perception des droits de garantie des matières et ouvrages d'or et d'argent. Le 19. brumaire an VI. (9. Nov. 1797).

nimmt; weßhalb die Regierung in dem wohlverstandenen Interesse einer bedeutenden Anzahl ihrer arbeitsamsten Unterthanen die Auffoderung fand, das öffentliche Zutrauen des In- und Auslandes auf ihre Arbeiten selbst durch ein bedeutendes Opfer, nämlich die Unterhaltung der zahlreichen, durch das ganze Reich verbreiteten Bureaux de garantie zu erhalten und jedem Betruge nach Möglichkeit zu steuern. — Alle Gold- und Silberwaaren werden nach diesem Gesetze in Klassen, drey für die Gold- und zwey für die Silberwaaren, eingetheilt, deren innerer Gehalt an Metallwerth (titre) genau vorgeschrieben ist. Ein dreyfacher Stempel, der des Fabrikanten, des Gehaltes und des Bureau de garantie bezeichnet diesen Gehalt auf jedem Stücke. Außerdem sind noch besondere Stempel für alte Waaren dieser Art (dits de hazard), für solche, die vom Auslande kommen, für die plattirten Arbeiten und für gereinigte Gold- und Silberbarren vorgeschrieben. Wer mit der Verfertigung von solchen Arbeiten sich beschäftigen will, hat seinen eigenthümlichen Fabrikstempel auf eine Kupferplatte eingegraben seiner Behörde zu übergeben, und erhält den Gehaltstempel, welche sämmtlich in der königl. Münze nach einem Muster angefertigt werden. — Die Bureaux de garantie, wovon in jedem Departement wenigstens eines, gewöhnlich aber in jeder einigermaßen bedeutenden Fabrikstadt eines, auf Kosten der Regierung, mit angestellten und besoldeten Beamten errichtet ist, prüft die Gold- und Silberarbeiten, welche alle dahin gebracht werden müssen, und versieht selbe nach richtig befundenem Gehalte mit dem Kontrollstempel, wofür gewisse Taxen nach dem Gewichte der Waaren bezahlt werden. Befundene Differenzen zwischen dem von dem Fabrikanten angegebenen und bey dem Bureau de garantie bestimmten Gehalte werden durch den Probirer der königlichen Münze, auf Verlangen und auf Kosten des Eigenthümers, entschieden. Dieß ist der Hauptinhalt eines Gesetzes, welches in 139 Artikeln die umständlichsten Vorschriften über alle vorkommenden Fäl-

le ertheilt, und sehr schwere Strafen gegen Uebertretungen und Betrug verhängt.

Die Scheidung und Reinigung des Goldes und Silbers (affinage), welche früher verpachtet war, und wofür zwey Hauptetablissements für ganz Frankreich, in Paris und Lyon, bestanden, ist nach dem nämlichen Gesetze der Privatindustrie überlassen und frey gegeben; jedoch müssen die geschiedenen und gereinigten Gold- und Silberbarren vor der Rückgabe an die Eigenthümer auf die Bureaux de garantie gebracht und nach vorgängiger Gehaltsprüfung mit dem Kontrollstempel versehen werden. Außerdem besteht noch eine öffentliche Scheidungsanstalt bey der königlichen Münze in Paris, welcher sich das Publikum gleichfalls bedienen kann. Eben daselbst ist endlich noch eine besondere Einrichtung für das erste Ausziehen der Gold- und Silberdrathe getroffen.

Durch ein weiteres Gesetz vom 19ten Juny 1798 sind diejenigen Juwelierer-Arbeiten, deren Fassung sehr leicht und mit Perlen, Steinen oder Email bedeckt ist, oder welche wegen ihres feinen Gewebes nicht ohne Verderb gestempelt werden können, von dem Kontrollstempel befreyt.

Der Gebrauch der Pressen, Walzwerke, Balanciers, Blechscheeren, großer Hämmer, welche vom Wasser getrieben werden u. s. w., ist ebenfalls unter besondere Aufsicht der Regierung gestellt, und durch ein Gesetz vom 25ten März 1801 wird vorgeschrieben, daß alle Manufakturisten, welche dergleichen bedürfen, zuvor die Erlaubniß zu ihrem Gebrauche nachzusuchen haben. Nach vorgängiger Erhebung der Lokalverhältnisse wird selbe auf Präfekturberichte durch königl. Ordonnanzen ertheilt und durch das Gesetzblatt promulgirt.

Von hoher Zweckmäßigkeit und wohlthätig zur Verminderung von Unglücksfällen sowohl als zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens auf die betreffenden Erzeugnisse erscheint die Verordnung über die Prüfung der Feuerwaffen, welche aus französischen Werkstätten hervorgehen,

vom 14. Dezember 1810. Alle in den Handel kommenden Feuerwaffen müssen im Kaliber von den Kriegswaffen verschieden seyn, darüber oder darunter; bey gleichem Kaliber werden sie als Eigenthum der Regierung angesehen und in Beschlag genommen. Die mit Feuerwaffen jedes Kalibers anzustellenden Proben sind umständlich vorgeschrieben. Sie werden von besonders angestellten Probirern, unter Assistenz eines aus den Waffenfabrikanten des Ortes gewählten Ausschusses, vorgenommen und die Waffe nach bestandener Probe mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen. Es steht dem Fabrikanten frey, auch stärkere Probeladungen als die Vorschrift erheischt, zu verlangen; Waffen dieser Art erhalten einen doppelten Stempel.

Die Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß, welchen gewisse Manufakturen und Arbeitsstätten durch Verbreitung eines übeln Geruches oder schädlicher Ausdünstungen auf die Gesundheit und Bequemlichkeit der benachbarten Wohnungen ausüben, gab Veranlassung zu dem Gesetze vom 15ten Oktober 1810 und dessen späteren Zusätzen[81]), wodurch in der Hauptsache Folgendes angeordnet ist:

Etablissements, welche Unreinlichkeit, ungesunde oder unbequeme Ausdünstungen verbreiten, können nur nach besonderer Erlaubniß der Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie werden in drey Klassen getheilt: 1) solche, die von andern bewohnten Orten entfernt seyn müssen; 2) solche, deren Einfluß auf die umgebende Atmosphäre vor ihrer Errichtung in der Nähe von Wohnungen erst untersucht werden muß; 3) solche, die zwar unter andern Woh-

---

[81]) Décret relatif aux manufactures et ateliers, qui répandent une odeur insalubre ou incommode. Fontainebleau le 15. Oct. 1810.

Hiezu die spätern Nachträge im Bull. des Lois, die kön. Ordonnanz vom 14. Jänner 1815, und die ministerielle Erläuterung vom 4. März 1815.

nungen existiren können, aber besondere polizeyliche Aufsicht erfodern. Alle Arten von Fabriken und Gewerben, welche dahin gerechnet werden, sind durch die allegirten Gesetze speziell genannt und klassifizirt.

Die nachgesuchte Errichtung einer Fabrik erster Klasse wird in allen Gemeinden 5 Kilomètres in der Runde während eines Monats öffentlich angeheftet, und nur dann, wenn keine Protestationen der Bewohner dieses Bezirkes erfolgen oder selbe durch Vermittlung der Präfektur beseitigt sind, und nachdem überdieß noch sämmtliche Nachbarn zu Protokoll darüber vernommen worden, wird die Genehmigung hiezu auf Präfekturbericht durch eine königl. Ordonnanz ertheilt. Für Anlagen dieser Klasse besteht jedoch immer der gesetzliche Vorbehalt, dieselben zu jeder Zeit wieder aufzuheben, in so fern hieraus große Beschwerden für die öffentliche Reinlichkeit, die Kultur oder das gemeinschaftliche Interesse der Umgegend überhaupt entspringen sollten.

Hinsichtlich der Anlagen solcher Fabriken, welche in die zweyte und dritte Klasse dieser Art gehören, haben die Unterpräfekturen Informationen de commodo et incommodo einzuziehen, die Maires der betreffenden Orte zu vernehmen, und erst hiernach die weiteren Einleitungen für die Errichtung solcher Fabriken zu treffen.

Unter den Gesetzen für spezielle Industriegegenstände muß schließlich noch der Vorschriften über den Betrieb der Bergwerke, der Glashütten, der verschiedenen Schmelzwerke auf Metallgewinnung u. s. w. in der Kürze gedacht werden.

Was die Bergwerke angeht, so ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß selbst die Legislation der ersten Revolutionsperiode, durch überwiegende Gründe gleichsam wider ihren Willen überzeugt, sich des Regalitätsbegriffes nicht zu entschlagen vermochte, wie in den ersten über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzen vom 27. März,

15ten Juny und 12ten July 1791 deutlich ausgedrückt ist.

Dieser Regalitätsbegriff, welcher sich in dem deutschen Bergstaatsrechte auf eine völlig konsequente Weise entwickelte, und ein Obereigenthum des Staates auf alle unter der Erde befindlichen Mineralschätze begründete, dessen nutzbare Rechte auf die Bergbau-Unternehmer durch Belehnung übertragen werden, kollidirte mit den neufranzösischen Rechtsbegriffen, welche kein getheiltes Eigenthum anerkennen, und führte zu Inkonsequenzen und Hemmungen, von denen sich die französische Legislation noch gegenwärtig nicht völlig befreyt hat. Diesen Eigenthumsbegriffen gemäß [82]) sprach die Berggesetzgebung vom Jahre 1791 dem Grundeigenthümer auch das volle Eigenthum der im Boden befindlichen Erze, aber nur bis auf 100 Fuß Tiefe zu, jedoch sollte er auch bey der Gewinnung der tiefer liegenden Erze das Vorzugsrecht haben, weßhalb nachgesuchte Verleihungen erst bekannt gemacht werden, keine Schürfe im Umkreise von 200 Toisen von umzäunten Gärten, Wiesen u. s. w. statt finden sollen ꝛc.

Diese für die Belebung des Bergbaues ungünstigen Verhältnisse wurden durch das heute geltende Berggesetz (vom 21. April 1810) nur zum Theile beseitigt. Die Regierung erklärt sich hierin als „maître absolu des mines“ und überträgt nicht nur das Recht der Erzgewinnung, sondern auch das immerwährende Eigenthum der Gruben selbst, indem sie das Eigenthum des Conzessionärs von dem des Grundeigenthümers ausscheidet [83]), und diesem die Oberfläche, jenem aber das Eigenthum der Grube zuspricht. Die Bedingungen für Bergbaulustige zur Erlangung der

---

[82]) La propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous etc. Code Nap. Tit. 2 Sect. 1. Art. 552.

[83]) L'acte de concession, fait après l'accomplissement des formalités prescrites, *purge*, en faveur du concessionaire, tous les droits du propriétaire de la surface etc. Art. 17.

Konzessionen sind indeß durch die nothwendige Zustimmung des Grundeigenthümers, durch die ausgesprochene Verbindlichkeit einer unverhältnißmäßigen Entschädigung [84]), durch mehrere lästige und zeitraubende Formalitäten weit mehr, als bey der deutschen Bergwerksverfassung erschwert und wirken hemmend auf das Emporkommen des Bergbaues, wie dieß selbst von dem ausgezeichnetsten französischen Schriftsteller über diesen Gegenstand unverkennbar angedeutet worden [85]).

Die Taxen, welche die Regierung gemäß ihres Regalitätsrechtes dem Konzessionäre auflegt, sind jedoch mäßig, und stehen hinter jenen mehrerer deutschen Bergordnungen zurück [86]).

Bey nachgesuchten Verleihungen von Schmelzöfen, Hammerwerken und Hüttenwerken aller Art, welche gleich-

---

[84]) Bey vorübergehenden Beschädigungen der Oberfläche muß das Doppelte des Ertrages an den Eigenthümer vergütet werden. Ist derselbe länger als ein Jahr in der Benützung seines Grundstückes gehindert, so ist er berechtigt, die völlige Ablösung desselben von dem Bergbautreibenden, und zwar um den doppelten Schätzungswerth zu verlangen. Art. 43. 44.

[85]) Heron de Villefosse Richesse minérale. T. I. Division économique.

[86]) Die Taxen sind zweyfach: 1) die redevance fixe, welche jährlich 10 Fr. für den Quadrat-Kilometre beträgt; 2) die redevance proportionelle, welche einer jährlichen neuen Regulirung durch das Finanzgesetz unterliegt, gleich allen übrigen öffentlichen Abgaben, welche sich aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes niemals höher, als auf fünf Prozente vom Reinertrage belaufen soll.

Außerdem wird noch ein Zuschlag von 1 Centime vom Frank für Unterhaltung der Berghülfscasse, in den Händen des Ministeriums des Innern, bezahlt. Art. 33. 44. 35. 36.

falls auf unbegränzte Zeitdauer gegeben werden, gehen besondere Vernehmungen der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörden, nämlich der Bergwerksverwaltung in Ansehung der Erze und etwa der Steinkohlen, welche hiezu verwendet werden sollen, der Forstverwaltung hinsichtlich des erfoderlichen Holzes, endlich der Verwaltung der Brücken und Chausseen über den Lauf der Gewässer, welche etwa zum Betriebe derselben nöthig werden, der königl. Genehmigung zur Errichtung vorher. Die sämmtlichen Hüttenwerke übrigens, welche in die gesetzliche Kategorie einer der drey Klassen jener Gewerbe gehören, die schädliche Einflüsse auf die umgebende Atmosphäre ausüben, unterliegen außer diesen Rücksichten noch speziell den für Konzessionen solcher Gewerbe ertheilten Vorschriften, die wir so eben betrachtet haben.

## §. 21.

Die vorhergehenden drey Abschnitte enthalten die Hauptmomente der heutigen französischen Gesetzgebung für die innere Leitung der Gewerbe, welche seit dem Anfange der Revolution bis auf die gegenwärtige Zeit sich ausgebildet hat und an die Stelle der vormaligen Zünfte getreten ist. Wenn sich hiebey die Betrachtung aufdringt, daß ein großer Theil dieser Gesetzgebung der ersten Revolutionsperiode ihren Ursprung verdankt, daß ihre Grundsätze aus der Mitte gesetzgebender Körper hervorgingen, welche ihrer Hauptrichtung nach die heiligsten Interessen der Menschheit, alle Grundlinien geselliger Ordnung vernichteten, um ephemere Fantome an ihre Stelle zu setzen, so liegt am Schlusse dieser Betrachtung die Frage über die Vorzüge oder Nachtheile dieser neuen gegen die älteren Institutionen der Gewerbe in der Natur der Sache. Ein sehr geschätzter neuerer Schriftsteller[87]) sagt, daß den physiokratischen

[87]) Rau über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine gekrönte Preisschrift. Leipzig 1816.

Ideen der Vernichtung der Zünfte in Frankreich zuzuschreiben sey. Wir theilen diese Meynung in so fern, als diese Ideen überhaupt zur Entwicklung der Revolution, folglich zum plötzlichen Umsturze aller Korporationen beytrugen; wir glauben aber nicht, daß ohne diese Umwälzungsperiode die Zünfte sich dort erhalten haben würden, oder daß es zu ihrer Vernichtung der physiokratischen Ideen bedurft hätte. Der Keim ihrer Auflösung lag eben sowohl in dem hohen Grade ihrer Ausartung, welche wir nebst den Ursachen derselben in dem Vorstehenden angedeutet, als in dem veränderten Zustande der Gewerbe selbst, welche sich, auf eine gewisse Stufe der Ausbildung gelangt, in den engen Gränzen der Zunftformen nicht mehr zu entwickeln vermögen. Zünfte waren die Wiege der Gewerbe; sie waren völlig an ihrem Platze, als beynahe alle Institutionen korporativ sich entwickelten, als die Gewerbe äußeren Schutzes und innerer Pflege bedurften, endlich, als sie ihrer Natur nach noch einfach, auf die wenig entwickelten Bedürfnisse des damaligen Lebens überhaupt berechnet, leicht zu sondern waren, ohne verderbliche Kollisionen zu erzeugen. Der heutige ausgebildete Rechtszustand und der vorherrschende Geist durchgreifender Verwaltungen machen den äußeren Schutz der Zünfte für die Gewerbe entbehrlich; sie bedürfen in Staaten von hoher Entwicklungsstufe eben so wenig mehr der korporativen inneren Pflege, nämlich der Erhaltung gründlicher Betriebskenntnisse, wenn die Kunstfertigkeit in allen Zweigen weit genug verbreitet ist, um jedem Einzelnen, dem es um tüchtige Erlernung eines Gewerbes zu thun ist, Gelegenheit dazu auch ohne Zünfte zu verschaffen. Endlich, und das ist wohl eine der wichtigsten Rücksichten, ist ihre Beybehaltung bey den großen Fortschritten der angewandten Naturwissenschaften, bey dem hohen Grade von Entwicklung der industriellen Produktion überhaupt, in den meisten Fällen nicht mehr möglich, weil sich die früheren scharfen Gränzen in den Verrichtungen einzelner Manufakturzweige nicht mehr ziehen lassen, viel-

mehr häufig sehr verschiedenartige Anstalten zur Hervorbringung ihrer Produkte nothwendig werden, aber als Bedingung hiezu auch ungehinderte Freyheit in den Manipulationen erscheint; weil endlich bey dem herrschenden Bereicherungssysteme der Staaten alle einigermaßen emporstrebenden Fabriken auf den Erzeug im Großen, auf möglichste Ausbreitung ihrer Debite gewiesen sind, folglich eine Menge Unternehmungen in ihren Kreis hineinziehen, welche nicht mit der früheren einfachen, strengen und nüchternen Betriebsweise der zünftigen Gewerbe vereinbar seyn würden.

Die heutigen Gewerbe haben sich durch die allgemein verbreitete Kunstfertigkeit größtentheils emanzipirt; allein eben dieser hohe Stand der Technik legt ihnen zugleich einen erhöhten Grad von Anstrengung, Fleiß und Erfindungskraft als unerlaßliche Bedingungen ihrer Erhaltung auf. Die Erfahrung der letztverfloßnen 40 Jahre hat erwiesen, in welchem Grade die französischen Gewerbe unter diesen Verhältnissen sich emporschwangen. — Die plötzliche Vernichtung der Zünfte im Anfange der Revolution mußte allerdings für ein öffentliches Unglück betrachtet werden; sie theilten das Schicksal von wenigstens der Hälfte der Bewohner des franzöſ. Reichs, welche ein Eigenthum besaßen und dasselbe theils völlig vernichtet, theils modifizirt sehen mußten. Allein nach der Lage der Dinge ist wohl kaum zu zweifeln, daß auch bey dem ununterbrochenen Fortbestehen der legitimen Herrschaft die Zünfte in kurzem, nur mit Schonung und Schadloshaltung wohlerworbener Rechte, wären aufgehoben worden; daß eine ähnliche Entfeßlung der Gewerbe, in den Gränzen der gesetzlichen Freyheit, zum weiten Spielraum für das Genie der Erfindung, für eine höchst mannichfaltige Benützung besser gekannter Naturkräfte eingetreten seyn würde, zumal selbe schon durch die Gesetzgebung von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an vorbereitet war, und Ludwig XVI. die Hauptprinzi-

pien der damaligen Gewerbsverfassung aus persönlicher Ueberzeugung verwarf.

Als fernerer wichtiger Grund gegen die Wiedereinführung der Zünfte wird in Frankreich die Rücksicht auf den Unterhalt der Armen betrachtet. Der Arme findet bey der dortigen Gewerbsfreyheit eine große Menge Mittel zu seinem Unterhalte, welche ihm bey dem Bestehen der Zünfte verschlossen seyn würden; er ist im Stande, ohne Erschwerung, ohne Zeitverlust und Kosten von einem Gewerbe, das ihn nicht mehr nährt, zu einem andern überzugehen, oder mehrere kleine Industriezweige zu vereinigen, um seinen Zweck zu erreichen[88]).

Der Ueberblick der heutigen französischen Industriegesetzgebung gewährt die Ueberzeugung, daß dieselbe von Gestattung einer schrankenlosen Willkühr, wie von einer ängstlichen Beschränkung gleich weit entfernt sey. Sie gewährt dem Publikum die nöthigen Garantien für jene Produkte, wo es einer solchen bedarf, d. i., wo dasselbe außer Stande ist, selbst auf der Stelle über die gesuchten Eigenschaften der Waaren zu entscheiden; sie sichert die wichtigsten Interessen des Gewerbswesens, verhindert Collisionen, und die eingeführten Conseils de prud'hommes, aus der Mitte der gewerbetreibenden Klassen selbst gewählt,

---

[88]) In der That, wer nur einige Hauptstraßen von Paris mit Aufmerksamkeit auf diese kleine Betriebsamkeit durchwandert, die unzähligen Gegenstände des kleinen Kunstfleißes, welcher gewissermaßen an jeden größeren Industriezweig als Gefolge sich anknüpft, sogleich aus jeder neuen Erfindung wieder Vortheil zu ziehen sucht, gesehen hat, wird nicht umhin können, eine Gesetzgebung und Einrichtung für wohlthätig zu halten, welche einer so großen Menge Verarmter Unterhalt gewährt, welche dem Unglücke noch Mittel gegen Schande und Verzweiflung übrig läßt, und jedem, dem irgend eine Arbeitsfähigkeit geblieben ist, die freye Anwendung derselben gestattet.

nähern sich in der That den besseren Zunfteinrichtungen älterer Art, ohne die Beschränkungen und Lasten derselben herbeyzuführen.

Gleichzeitig gehen vielfache Bestrebungen der administrativen Behörden auf eine möglichst allgemeine Belehrung über die wissenschaftlichen Grundsätze, über neue Erfahrungen und Fortschritte, auf Verbreitung gemeinnütziger technischer Kenntnisse jeder Art, welche den Erfindungsgeist unterstützen und Verbesserungen in allen Zweigen des Fabrikwesens vorbereiten.

Die Regierung selbst hat endlich durch Aufhebung der Zünfte eine bedeutende Einnahmsquelle verloren; ein mäßiges Besteuerungssystem, die Patentsteuer[89]), ist an ihre Stelle getreten. Allein dieß ist nicht der geringste Grund, der für die heutigen Einrichtungen spricht; dieselbe findet in dem Wachsthume der Produktion und des allgemeinen Wohlstandes einen reichen Ersatz für eine früher erhöhte, aber unstaatswirthschaftliche Einnahme.

## §. 22.

Durch die königlichen Ordonnanzen vom 23ten August 1819 und 9ten Februar 1825 wurde das Conseil géné-

---

[89]) Die alljährliche Lösung der Patente richtet sich, nach dem Grundgesetze über die Patentsteuer vom 17. März 1791, nach der Beschaffenheit, Ausdehnung und Wichtigkeit der Gewerbe, sie ist daher sehr verschieden.

Ihr Gesammtbetrag erschien in dem Budget für das Jahr 1816 mit . . . . . 15,416,000 Fr.
in dem Budget für das Jahr 1824 mit 19,030,000 »
— — — — — — 1826 — 20,800,000 »
— — — — — — 1827 — 22,440,000 »
— — — — — — 1828 — 23,138,000 »

Man sieht hieraus, daß die Gewerbsthätigkeit in fortwährendem Steigen begriffen ist.

ral de manufactures bey dem Miniſterium des Innern neu organiſirt [90]).

Daſſelbe beſteht aus 60 Mitgliedern, aus den achtbarſten Fabrikanten des ganzen Reiches gewählt, und zwar in der Art, daß jeder Zweig der Induſtrie nach dem Grade ſeiner Wichtigkeit einen oder mehrere Repräſentanten zählt. Die Funktionen der Mitglieder ſind unentgeltlich und auf dreyjährige Dauer feſtgeſetzt. Die austretenden ſind wieder wählbar.

Die Verrichtungen des Conſeils beſtehen darin, motivirte Gutachten abzugeben über alle in das geſammte Manufakturweſen einſchlägigen Gegenſtände der Geſetzgebung und Verwaltung, ſo wie über vorliegende Anträge oder Abhandlungen, welche demſelben vom Miniſterium des Innern übergeben werden. Es hat ferner die Pflicht, vorkommende Mißbräuche dem Miniſterium bemerklich zu machen, und Verbeſſerungsvorſchläge zu bearbeiten über alles, was in dem vorgezeichneten Wirkungskreiſe ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich zieht.

Kommen Fragen vor, welche die Induſtrie und den Handel zugleich betreffen, ſo wird eine gemiſchte Kommiſſion aus Mitgliedern des Conseil général de manufactures und de commerce zur Bearbeitung niedergeſetzt.

Wöchentlich einmal werden die in Paris anweſenden Mitglieder zu einer Sitzung verſammelt. Es ſteht dem Miniſter frey, auch theilweiſe, oder Plenarverſammlungen des Conſeils anzuordnen. Bey vorkommender Berathung beſonders wichtiger Gegenſtände wird eine ſogenannte große Sitzung (à grand ordre du jour) anberaumt, wozu die Tagesordnung ſchon 14 Tage vorher gedruckt, und in die Provinzen zur Kenntniß der außer Paris wohnenden

---

90) Unter gleichem Datum erfolgte auch die neue Einrichtung des Conseil général de commerce ganz auf analoge Weiſe.

Mitglieder versendet wird. Den Chambres consultatives de manufactures, d'arts et de métiers in den verschiedenen Städten steht es frey, bey solchen Gelegenheiten spezielle Gutachten und Memoirs an das Conseil général einzusenden.

Nach dreyjähriger Funktion und besonders erwiesener Thätigkeit kann der Titel eines königlichen Manufakturrathes auf Lebenslang durch eine besondere königl. Ernennung erworben werden.

## §. 23.

Wir gelangen am Schlusse unserer Betrachtungen über die Beförderungsmittel der französischen Industrie durch die Gesetzgebung zu einem der schwierigsten und wichtigsten Theile derselben, zu den Douanengesetzen. In Frankreich, wie in den meisten größern Reichen Europa's, stehen die Maaßregeln der Regierung mit den herrschenden Theorien über Staatswirthschaft und Beförderung des Gewerbsfleißes in geradem Widerspruche. Die geistreichsten Lehrer der Staatskunst bemühen sich zu beweisen, daß nur eine unbeschränkte Freyheit der Ein- und Ausfuhr dem Gedeihen der Gewerbe förderlich sey; daß nur da die höchste Entwicklung der Produktion, die beste Versehung des Marktes, die billigsten und dem natürlichen Verhältnisse entsprechenden Preise statt finden können, wo völlige Befreyung des Verkehrs von allen Fesseln herrsche; daß die sogenannte Handelsbilanz eine reine Chimäre sey, indem die hinausgehenden Werthe, gleichviel ob Waare oder Geld, jedenfalls nur Erzeugniß inländischer Arbeit, und eben so die eingehenden Gegenstände reelle Werthe seyen, daß endlich das Emporblühen des Handels, welcher unbestreitbar durch die Freyheit des Verkehrs am meisten befördert werde, nothwendig auch auf die Hebung der Industrie die günstigste Einwirkung haben müsse.

Indem wir glauben, daß eine Beantwortung der Frage a priori, ob Freyheit oder Beschränkung des Verkehrs

zur Erhöhung der Industrie, zum wahren Gedeihen des Nationalwohlstandes führe, unmöglich sey, daß bey den verwickelten Verhältnissen des europäischen Staatensystems alles auf die besondern Umstände ankomme, daß eben deßhalb der Erfolg der einen oder andern Maaßregel auch nirgends rein hervortreten könne, begnügen wir uns einen Augenblick bey dem Gange der französ. Gesetzgebung zu verweilen, welche, von dem Charakter der Selbstständigkeit eines großen Reiches ausgehend, das Prohibitivsystem seit Anfang der Revolution mit immer steigender Konsequenz verfolgt hat.

Graf Chaptal, während seines vieljährigen öffentlichen Wirkens in alle Zweige der Industrie eingreifend, und stets vom reinsten Patriotism beseelt, nennt eine gute Douanengesetzgebung „la vraie sauvegarde de l'industrie agricole et manufacturière;“ allein in diesem Begriffe selbst spricht er den einzigen richtigen Gebrauch des Prohibitivsystemes aus, als Schutz der Industrie, blos auf diesen Zweck gerichtet, ohne Nebenzweck der Fiskalität, als ein ständiges konsequentes System zur Unterstützung der Industrie, indem die Regierung, durch ihre Gesetzgebung die natürlichen Verhältnisse des Verkehres verdrängend, gewissermaßen als Garant der hierauf gebauten Unternehmungen der Privatindustrie auftritt[91]).

In der neueren Geschichte der französischen Staats-

---

[91]) Trefflich sagt Chaptal hierüber: »Lorsqu'un gouvernement accorde quelques faveurs pour créer ou importer un nouveau genre d'industrie, il ne peut les retirer qu'autant que les besoins de cette industrie n'en reclament pas la continuation. *Il s'est lié avec le fabricant par un pacte solennel; il a déterminé lui même*, pour ainsi dire, l'emploi de ses capitaux, de son tems, de son travail, et il ne peut en consommer la ruine, sans manquer à toutes les lois de la justice et de l'humanité. De l'industrie française, T. II. p. 443.

wirthschaft fehlt es übrigens nicht an Beyspielen, welche das Gedeihen von Fabriken auch bey offen gehaltener Konkurrenz erweisen. Niemals, wir wiederholen es, tritt die Wirkung der Eingangsverbote ganz rein hervor, und stets bleibt der Zweifel übrig, ob nicht statt der begünstigten Fabrikzweige sich andere ohne dieselben gehoben haben würden, ob nicht der auf einer Seite errungene Vortheil auf einer andern mehrfach verloren wird; und Prohibitivsysteme überhaupt können nie unbedingt als Beförderungsmittel der Industrie erscheinen.

Der von dem französischen Minister Vergennes im September 1786 mit England geschlossene Handelsvertrag war, wie bekannt, für die Einfuhrartikel nach Frankreich auf die Basis von 15 Prozenten Eingangszoll gebaut. Ungeachtet eine solche Basis für sich schon sehr schwankend ist, und dieser Eingangszoll nach dem Dafürhalten mehrerer Schriftsteller durch die falschen Deklarationen auf beyläufig 10 Prozente im Durchschnitte herabgebracht wurde; ungeachtet ferner der damalige Zustand der französischen Manufakturen noch sehr gegen die englischen zurückstand, (namentlich waren die Baumwollmanufakturen in Frankreich erst im Entstehen, und die jährliche Einfuhr dieses Artikels allein belief sich auf den Werth von 25 Millionen Livres,) so stellt sich doch die damalige Handelsbilanz mit England nicht in dem Grade nachtheilig dar, als man diesen Umständen nach glauben sollte[92]), und die Summe von 25½ Millionen L. für Eingang englischer Produkte

---

92) Das Ergebniß dieses Handelsvertrages war im Mittel der drey Jahre seines Bestandes von 1787 — 1789, für ein Jahr gerechnet:

| | |
|---|---|
| Englische Einfuhr . . . . . | 58,540,000 L. |
| Französische Ausfuhr . . . . . | 33,000,000 » |
| Bilanz zu Gunsten Englands . . . | 25,440,000 L. |

Moreau de Jonnés a. a. O.

über Abzug der Ausfuhr erscheint sehr mäßig für ein Land, welches in jener Periode alljährlich noch für 90 Millionen Manufakturwaaren vom Auslande bezog. Indeß hoben sich zu derselben Zeit schon einige Fabrikzweige, und namentlich jene der feineren Töpferwaaren, deren gänzlichen Ruin man durch den Eingang der schon weit vorangeschrittenen englischen Töpfereyprodukte befürchtete, vervollkommneten sich durch Nacheiferung der englischen in dem Grade, daß bald nach Aufhören des Handelsvertrages der Eingang fremder Artikel dieser Art ohne Nachtheil der Konsumenten völlig gesperrt werden konnte.

Eine gleiche Wirkung brachte die Konkurrenz der niederländischen Tuchmanufakturen unter dem Kaiserreiche, als die gesammten Niederlande zu Frankreich gehörten, mit den französischen hervor. Letztere gewannen, weit entfernt, durch diese Konkurrenz mit den vollkommneren Fabriken der Niederlande zurückgesetzt zu werden, in kurzer Zeit auffallend an Vollkommenheit und Wohlstand [93]).

So gelangen auch umgekehrt Fabrikzweige, welche durch hohe Einfuhrzölle fremder Produkte derselben Art begünstigt sind, nicht immer zu dem Flor, den man von diesen Prohibitivmaßregeln erwartete. Ein wichtiges Beyspiel dieser Art gewährt für Frankreich die Fabrikation der gefärbten Leinwandwaaren, der Caligots und Steifleinwande. Ungeachtet des ausnehmend hohen Einfuhrzolles (der metrische Zentner zahlt, wenn 7 Fäden auf 5 Millimeter gehen, 60 Franc, bey 8—11 Fäden 120 Fr., bey 12—15 Fäden 210 Fr., bey 16—17 Fäden 340 Fr. und bey Stoffen von 18—19 Fäden auf 5 Millimeter 700 Fr. Eingangszoll) werden jährlich für mehrere Millionen Werth an diesen Waaren eingeführt; sie bilden

[93]) In Costaz industrieller Statistik, welche den Stand der wichtigsten Fabriken für die Jahre 1789, 1800 und 1812 angibt, ist diese auffallende Zunahme sichtlich nachgewiesen. Siehe dessen Essai sur l'administration.

für einen Theil der Schweiz und des südlichen Deutschlands einen der einträglichsten Verkehrsartikel mit Frankreich.

Wir kehren nach diesen Abschweifungen zu der kurzen Durchgehung der wichtigsten Momente der französischen Douanengesetzgebung zurück. Hier begegnen wir sogleich dem ersten, unzweydeutig ausgesprochenen Grundsatze, daß es weit weniger um die Beförderung des Handels, als der Manufakturen zu thun sey. Die Ausfuhrprämien sind allein für Manufakturartikel festgesetzt, (indem der Fabrikant ohne sie keinen Preis im auswärtigen Handel zu halten vermöchte;) der Transitohandel unterliegt einer erstaunlichen Menge von Beschränkungen [94]), so wie einer nicht unbeträchtlichen Abgabe [95]); der Zwischenhandel ist nicht begünstigt, und die Herabsetzung der Einfuhrzölle zu Gunsten der französischen Schiffahrt, so wie die Ausschließung der fremden Schiffe vom französischen Kolonialhandel kann eher eine Beschränkung als eine Begünstigung des Handels genannt werden [96]).

Die bestehenden Einfuhrzölle für die erlaubten Einfuhrartikel steigen von einem Prozente des Werthes der Stoffe, für einige Artikel geringerer Bedeutung, bis zu 10, 20, 50 und 100 Prozenten, je nach der Verschiedenheit und dem Einflusse der Waare auf die innere Industrie, worüber auf das Detail in dem Zolltarife selbst verwiesen werden muß.

Am auffallendsten und keineswegs begünstigend für die Industrie sind die hohen Einfuhrzölle für die wichtigsten rohen Stoffe. Die gesetzlich bestimmten Ausfuhrprämien für die Fabrikate, welche aus diesen Rohstoffen verfertigt

---

[94]) Tarif des douanes de France. 1822. S. 39 — 49.

[95]) 51 Centimen für 100 Kilogramme Sporcogewicht oder 15 Centimen für 100 Fr. Werth der spedirten Güter nach der Wahl der Pflichtigen.

[96]) Aus welchem andern Grunde, als zur Beförderung des Handels, wurde die englische Navigationsakte moderirt?

worden, ersetzen zwar die Einfuhrzölle, jedoch a) nur für einige Industriegegenstände, welche diese Begünstigung genießen, und b) nur für die wieder ausgeführten Fabrikate, welche sich im Ganzen zu der Quantität der im Inlande konsumirten Industrieprodukte wie 1 zu 8 verhalten. Die erste Folge der hohen Einfuhrzölle für rohe Stoffe ist daher Vertheuerung der daraus verfertigten Manufakturwaaren für die innere Konsumtion, also Schmälerung derselben, indem jede Preiserhöhung eine gewisse Verminderung der Konsumtion zur Folge hat.

Zweytens ist der Fabrikant genöthigt, die zum Theile sehr bedeutenden Summen [97]) für die gedachten Einfuhr-

---

[97]) Um die Beträge dieser Einfuhrzölle etwas näher zu bezeichnen, geben wir einige Beyspiele.

Einer der wichtigsten Manufakturzweige des heutigen Frankreichs ist die Verarbeitung der Baumwolle. Die mittlere Baumwolleneinfuhr der Jahre 1824 — 1826 berechnet sich für ein Jahr auf 228,000 Ballen, oder, den Ballen zu 250 Pf. gerechnet, auf 57 Millionen Pfunde. Da nun der Einfuhrzoll nach den Tarifbestimmungen der genannten drey Jahre sich auf 3 Sous pr. Pf. berechnete, so wurde für eingehende Baumwolle nicht weniger als 8,550,000 Fr. jährlich an Zoll bezahlt, welchen die Fabrikanten vorzuschießen hatten. Der Eingangszoll der Schafwolle ist nach dem Zollgesetze vom 17. May 1826 auf 30 Prozente des Werthes festgesetzt. Da man nun den Werth der für die französischen Tuchmanufakturen jährlich eingeführten Wolle auf 15 Millionen Fr. anschlagen darf, so werden von diesen Manufakturen jährlich vier eine halbe Million Fr. an Eingangszoll für ihr benöthigtes Material vorgeschossen. Von diesen Eingangszöllen aber wurde, wie die unten folgende Tabelle über die Ausfuhrprämien ausweiset, im Durchschnitte der genannten drey Jahre in einem Jahre nur die Summe von 638,717 Fr. für ausgeführte Baumwollenwaaren, und 2,377,179 Fr. für ausgeführte Tücher als Prämie zurückbe-

zölle vorzuschießen; die Zinsen dieser Vorschüsse müssen daher gleichfalls in den Preisen der Fabrikate enthalten seyn, und tragen zur Vertheuerung derselben bey.

Drittens erfodern diese Vorschüsse, welche als Eingangszölle der rohen Stoffe bezahlt werden müssen, ein höheres Betriebskapital für die betreffenden Fabriken.

Viertens endlich sind viele Fälle denkbar, in denen die Zinsen dieser Vorschüsse einzelner Fabrikanten nur zum Theile oder gar nicht ersetzt werden, z. B. wenn Verzögerungen des Absatzes, den ein Fabrikant oft nicht erzwingen kann, eintreten, während er genöthigt ist, später um den Marktpreis zu verkaufen, ohne Einrechnung von Verzugszinsen u. s. w., wodurch ein Druck der Fabriken, also der Produktion selbst, direkte durch diese Einfuhrzölle herbeygeführt wird.

Die französische Douanengesetzgebung trägt daher zugleich den Charakter einer indirekten Steuer, einer Konsumtionsauflage, welche nach dem in den Budgets erscheinenden Nettoertrage[98]) sehr bedeutend ist. Hieraus geht schon die Unmöglichkeit hervor, dieselbe unbedingt nur für die Beförderung der Industrie zu gebrauchen, indem die Besteuerung eingehender Fabrikate weniger einträgt, als die Zölle auf rohe Stoffe und Konsumtibilien.

Günstiger für das Manufakturwesen und eigentlich auf

---

zahlt, und die Summe von 10,034,104 Fr. für beyde Fabrikationszweige haftete jährlich für Einfuhrzölle auf der inländischen Produktion der Baumwollen- und Wollenwaaren. Aehnliche Berechnungen lassen sich für den Rohzucker, für mehrere thierische Stoffe u. s. w. aufstellen.

Der Kredit, der nach dem Douanengesetze vom Jahre 1822 für die Bezahlung der Eingangszölle auf rohe Stoffe verwilligt ist, hebt diese Nachtheile nicht auf, da er sich nur auf viermonatliche Dauer erstreckt.

98) Der mittlere Netto-Ertrag der Douanen ist zwischen 100 und 110 Millionen Fr. jährlich anzunehmen.

dieſes allein berechnet ſind die Ein- und Ausfuhrverbote.

Die mit dem Eingangsverbote belegten Artikel ſind: alle verarbeiteten Metalle (Metallwaaren) mit Ausnahme der edeln Metalle; an Geweben: 1) alle indiſchen, mit Ausnahme des Nanquins; 2) alle Gewebe von Wolle, Baumwolle, Pferde- oder andern Haaren, gemengte, mit einigen wenigen Ausnahmen für letztere; 3) Gewebe von Flockſeide; 4) die meiſten Seidenſtoffe; 5) Faden-Tüll; ferner raffinirter Salpeter, bearbeitete Häute, Schießpulver, Seifen, Salz, raffinirter Zucker, Tabak, Glaswaaren, Wägen, Uhren, feine Töpferwaaren (Steingut), Spielkarten, Seeſchiffe.

Die Ausfuhr iſt verboten für alle Kriegswaffen und die gegoſſenen Kugeln für Wurfgeſchütz, eben ſo für die Bleykugeln, welche das Kriegskaliber haben; für Brenn- und Bauholz, Eichenbretter, Kartone in Blättern, Holzaſche, Holzkohlen, Hengſte, Gerberlohe, gewiſſe Oelfrüchte, Glasſcherben, mehrere Arten Maſchinen, Eiſen- und Kupfererze, Lederabfälle für Leimſiedereyen, rohe Haſen- und Kaninchenfelle, Haare für Hutfabriken und zum Verſpinnen, Schießpulver mit Ausnahme des feinen Jagdpulvers, rohe Seide, Kleye, wenn das Getraideausfuhrverbot in Wirkung tritt, u. ſ. w.

Was endlich die Ausfuhrprämien betrifft, ſo werden dieſelben nach der Deklaration des Douanengeſetzes vom Jahre 1822 nur für diejenigen Fabrikate bewilligt, deren Rohſtoffe mit hohen Eingangszöllen belegt ſind. Sie haben, nach Angabe der Erläuterungen zum Zolltarif den Zweck, das Ungeeignete dieſer Zölle zu neutraliſiren[99]), und die Fabriken in den Stand zu ſetzen, mit dem Auslande

---

[99]) »Elles ont toutes pour objet de neutraliser *l'inconvenient* de ces droits.« Tarif des douanes etc. 1822. S. 31.

in der Art zu konkurriren, als ob der Stoff vom Eingangszolle frey gewesen sey [100]).

Die Ausfuhrprämien sind bey einigen Artikeln auf die bloße einfache Wiedererstattung des erhobenen Einfuhrzolles für die Rohstoffe berechnet, bey andern aber betragen sie noch einen Ueberschuß über die Einfuhrzölle, je nach der Nothwendigkeit, für gewisse Fabrikate die Preiskonkurrenz für den auswärtigen Handel offen zu erhalten.

Die ersteren Artikel, welche bey der Ausfuhr blos den erhobenen Eingangszoll für die Rohstoffe zurückerhalten, sind: raffinirter Zucker und Melasse; geschlagenes, gewalztes oder auf andere Weise in natura bearbeitetes Bley, Kupfer und Messing; vorarbeitete Häute; gereinigter Schwefel. Bey der Ausfuhr der Seifen wird der nachgewiesene Einfuhrzoll für die dazu verwendete Soda und die Oele, bey Salmiak, dann bey dem zur See ausgeführten eingesalzenen Fleische und bey gesalzener Butter wird die im Innern erhobene Salztaxe für das hiezu verwendete Kochsalz als Prämie zurückbezahlt. Ausgeführte appretirte Strohhüte erhalten den Eingangszoll für die unappretirten zurück; für massive Mahagoni-Meubles werden 35 Franc für 100 Fr. an Werth, für ausgeführte Salpetersäure 53 Fr., für Schwefelsäure 3½ Fr. pr. 100 Kilogr. zurückbezahlt.

Die Artikel, welche höhere Ausfuhrprämien erhalten, sind: die Gespinnste und Gewebe von reiner Wolle, und

---

100). Die Seidenfabriken, welche größtentheils mit ausländischen Rohstoffen arbeiten, erhalten keine Ausfuhrprämien. Indeß ist der Eingangszoll für rohe Seide im Verhältnisse des Werthes der Waare nicht beträchtlich; er beträgt im Mittel der verschiedenen Sorten 52 Fr. für den metrischen Zentner. Da nun jährlich 7 bis 8000 metrische Zentner rohe Seide eingeführt werden, so bezahlen die französischen Seidenfabrikanten einen jährlichen Eingangszoll für ihre Rohstoffe von 364,000 bis 416,000 Fr.

von Gemengen aus Wolle, Baumwolle oder Seide. Sie steigen, nach dem Werthe der Feinheit, von 10 Prozenten des Verkaufswerthes für die gewöhnlichen Tücher und Kasimire bis auf 2 — 3½ Franc pr. Kilogr. für die feinen Schawl- und andere Gewebe.

Ferner die reinen Baumwollengewebe erhalten 50 Fr. Prämie für 100 Kilogr., und die Baumwollengespinnste, je nach der Feinheit der Fäden und ihrer Färbung, Prämien von 23 bis 62 Fr. für 100 Kilogramme.

Das Tableau général de commerce de la France für die Jahre 1825 und 1826, welches an die Kammer vertheilt wurde, gibt die in der Note [101]) folgende Uebersicht für die bezahlten Ausfuhrprämien in den Jahren 1824, 1825 und 1826, welche einiges Detail für dieses Beförderungsmittel der französischen Manufaktur-Industrie gewährt. Wir entnehmen hieraus, daß während des be-

[101])

| Gegenstände der Ausfuhr. | Bezahlte Prämien. | | |
|---|---|---|---|
| | 1824 | 1825 | 1826 |
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Baumwollengewebe . | 515,020 | 690,887 | 628,142 |
| Gesponnene Baumwolle | 34,902 | 16,110 | 21,090 |
| Wollene Gewebe . . | 1,336,097 | 3,057,692 | 2,737,750 |
| Mahagonimeubles . . | 549 | 789 | 688 |
| Seifen . . . . . | 718,849 | 913,272 | 621,195 |
| Raffinirter Zucker . . | 2,622,403 | 4,002,746 | 4,738,886 |
| Syrup . . . . . | 390,301 | 568,573 | 532,725 |
| Raffinirter Schwefel . | 7,787 | 12,198 | 9,915 |
| Säuren . . . . . | 36,691 | 20,741 | 24,971 |
| Strohhüte . . . . | — | 24,055 | 94,819 |
| Häute . . . . . | — | — | 8,386 |
| Kupfer . . . . . | — | — | 2,209 |
| Bley . . . . . | — | — | 6,447 |

merkten Zeitraums eine jährliche Durchschnittssumme von 8,135,728 Fr. für Ausfuhrprämien bezahlt, also ungefähr der 14te bis 15te Theil der Nettoeinnahme der Douanen auf Wiedererstattung erhobener Einfuhrzölle und auf Begünstigung der Ausfuhr der Wollen- und Baumwollenwaaren verwendet worden.

## §. 24.

Von besonderen Instituten zur Beförderung der Gewerbsindustrie ist zuerst des Conservatoire des arts et des métiers, einer öffentlichen, auf Kosten der Regierung unterhaltenen Anstalt, Erwähnung zu thun. Dieselbe verdankt ihre Entstehung der Stiftung eines Privatmannes, des durch mehrere nützliche Unternehmungen bekannt gewordenen Vaucanson, welcher im Jahre 1775 im Hôtel de Mortagne zu Paris durch eine, aus eigenen Mitteln angeschaffte Sammlung von Maschinen den Grund dazu legte, und diese Sammlung bey seinem 1782 erfolgten Tode dem Könige vermachte. Sie wurde von nun an unter öffentliche Aufsicht gestellt und von Ludwig XVI. schon angemessen vermehrt.

Im Jahre II. der Republik gesellte man dem damaligen Direktor derselben (Vandermonde) eine Kommission bey, (commission temporaire des arts) welche den Auftrag erhielt, alle für industrielle Belehrung nur immer nützlichen Gegenstände anzuschaffen. Den 22ten Prairial des Jahres VI. wurden die geräumigen und prachtvollen Gebäude der aufgehobenen Abtey St. Martin (in der Straße gleichen Namens) zum Vereinigungspunkte für die Sammlungen bestimmt, und der ganzen Anstalt der Name Conservatoire des arts et des métiers gegeben.

Nach der Restauration 1814 wurde der Duc de la Rochefoucauld Liancourt Generalinspektor der Anstalt, und unter seinem Vorsitze bildete sich ein Conseil de

perfectionnement[102]) zu Verbesserung der Anstalt. Als Hauptzweck derselben, ihrem Ursprunge gemäß, wurde praktische Belehrung in der Agrikultur und den Gewerben durch Aufstellung der besten bekannten Maschinen, Modelle, Handwerksgeräthe und Zeichnungen aller Art betrachtet. Indeß verknüpften sich hiemit auch mehrfache Unterrichtsanstalten.

Schon 1798 realisirte der damalige Direktor derselben, Molard, sein Vorhaben, eine Zeichnungsschule in diesem Institut zu gründen, in welcher gratis Unterricht ertheilt würde. Chaptal, als Minister des Innern, bestättigte und beförderte sie. (1806)

Diese Einrichtung besteht gegenwärtig in voller Thätigkeit. Vier Professoren unterrichten hier; der eine Arithmetik und Elementargeometrie, ein anderer beschreibende Geometrie und ihre Anwendung auf das Zimmerhandwerk, die Steinschneidekunst u. s. w., der dritte die ersten Grundsätze der Architektur und der Zeichnungen über Mechanik, der vierte Figurenzeichnung. Um zu diesen verschiedenen Kursen zu gelangen, muß man 14 Jahre alt seyn, die vier Rechnungsspezies inne haben und von den Mairés von Paris, oder den Departementspräfekten präsentirt seyn.

Am 30. Prairial des Jahres XII. wurde auch eine Spinnschule daselbst errichtet, aber 1814 wieder aufgehoben.

Durch die königl. Ordonnanz vom 25ten November 1819 erhielt das Conservatoire drey neue öffentliche Lehrkurse, nämlich:

1) Méchanique, appliquée aux arts, gegeben vom Baron Charles Dupin.
2) Chimie appliquée aux arts, gegeben von Clement Desormes.

---

[102]) Mitglieder dieser Kommission waren: Charles, Darcet, Heron de Villefosse, Tarbé, Ternaux, Thénard.

3) Economie industrielle, gegeben von Jean Baptiste Say.

Diese drey Kurse werden abwechselnd täglich während der Studienzeit von 2—4 Uhr in dem schönen Hörsaale der Anstalt gegeben.

Der Zutritt zu den Sammlungen der Anstalt steht dem Publikum wöchentlich zweymal, Donnerstags und Sonntags, von 10—4 Uhr offen, zu der Einsicht der Zeichnungs-Portefeuilles und zum Kopiren wird besondere Erlaubniß erfodert.

Um die Sammlungen mit neuen Erfindungen zu bereichern, wurde der Sousdirekteur Molard im Jahre 1819 nach England gesendet mit dem Auftrage, dort Gegenstände der englischen Industrie anzukaufen, deren Einsicht französischen Gewerbsmännern Nutzen gewähren könne. Die angekaufte Sammlung englischer Industrieprodukte und Maschinen, welche der Regierung 36,000 Fr. kostete, wurde in einem besonderen Saale des Conservatoire aufgestellt.

Eine der wichtigsten Funktionen dieser Anstalt ist die Aufbewahrung und periodische Bekanntmachung der ertheilten Erfindungspatente. Wir haben oben bey Anführung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand bemerkt, daß zu Erlangung eines Erfindungspatentes zuförderst die genaue Beschreibung des Verfahrens, worauf ein Patent gesucht wird, erfoderlich sey. Diese Beschreibungen werden nach der Ertheilung des Brevets in dem Archive des Conservatoire hinterlegt und nach Art. II. eines Arrêté du directoire exécutif du 17. Vendémiaire an VII. ist dasselbe mit der periodischen Bekanntmachung aller ertheilten Brevets, deren Zeit abgelaufen ist, beauftragt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß erst durch eine Anordnung dieser Art, durch eine völlig genaue, unter öffentlicher Autorität von Technikern geleitete Bekanntmachung des Verfahrens, worauf Privilegien ertheilt werden, der Zweck die-

ser Ertheilung überhaupt, nämlich Verbesserung der Gewerbe, erreicht und zugleich die Schadloshaltung der Gesellschaft für das von dem Erfinder genossene Monopol bewerkstelligt wird.

Seit dem Zeitpunkte jenes Gesetzes über die Bekanntmachung der abgelaufenen Brevets (8ten Oktober 1798) bis gegenwärtig, also in einem Zeitraume von 20 Jahren, sind bereits vierzehn Bände offizieller Bekanntmachungen dieser Art erschienen, in welchen über 1000 Erfindungspatente beschrieben und mit einer großen Anzahl von Zeichnungen erläutert sind.

Das Conservatoire ist ferner bereit, jedem, der ein Erfindungspatent zu erlangen wünscht, mit Rath an die Hand zu gehen, die technische Beschreibung nach Angabe, die Fertigung der Zeichnungen, Modelle hiezu, zu besorgen.

Die Originalien der abgelaufenen Patente können im Archive eingesehen werden, und man erhält leicht Erlaubniß, Auszüge und Kopien davon zu nehmen u. s. w.

Im Allgemeinen endlich gibt dieses Institut jedem, der es verlangt, Instruktionen und Aufklärungen über Gegenstände der Industrie, der Manufakturen und der Agrikultur, soweit es in seiner Macht steht[103]).

---

[103]) Indem wir den wohlwollenden Absichten der Regierung, welche dieses Institut unterhält, und dem Geiste der ausgezeichneten Männer, welche daran Theil nehmen, unsere Huldigung nicht versagen, soll dieß dennoch nicht hindern, auch der wesentlichen Gebrechen Erwähnung zu thun, die der wahren Nützlichkeit dieser Anstalt im Wege stehen. Daß die sämmtlichen Lehrkurse, die Zeichnungsschule etwa ausgenommen, unzureichend sind, ist schon in der kürzlich erschienenen Schrift des kön. Professors Dr. Hermann, Versuch einer Darstellung der Anstalten für technische Bildung in Frankreich, Nürnberg 1828, ausführlicher dargethan worden, als es hier geschehen könnte. In der That, wie wäre es möglich, günstige Erfolge eines Lehrkurses von höchstens

## §. 25.

Die berühmte Société d'encouragement pour l'industrie nationale wurde 1802 gestiftet, oder besser noch, ein älteres in den Revolutionsstürmen untergegangenes Institut nach neuer Einrichtung wieder hergestellt[104]).

Der Zweck der Gesellschaft ist Erhebung der französi-

---

60 bis 70 Stunden in der angewandten Chemie und Mathematik zu erwarten von einem Auditorium, welches nicht einmal die ersten Vorkenntnisse in diesen Wissenschaften besitzt! Der Zweck der Vorlesungen über économie industrielle, für künftige Gewerbsleute gehalten, ist gar nicht abzusehen, und man muß es bedauern, einen so berühmten Namen des Lehrers, würdig des ersten Lehrstuhls einer Universität zur Bildung künftiger Staatsmänner, an einer Handwerksschule zu finden, wo seine geistreichen Worte wohl größentheils unverstanden verhallen.

Was die Modellsammlung betrifft, so gewährt selbe weder einen zusammenhängenden Ueberblick, da sie planlos aufgehäuft ist, noch wahre Belehrung, indem die gehörigen Erklärungen und Erläuterungen fehlen, die nicht minder jedem einzelnen Stücke beygefügt seyn sollten, wenn die öffentliche Ausstellung derselben für den Betrachtenden nützlich seyn soll. Ueberdieß sind die Stücke selbst so herabgekommen und zum Theile so unvollständig, viele bereits veraltet, daß eigentlich jede Pariser Werkstätte einen ungleich erfreulicheren Anblick gewährt, und man mit Recht sagen kann, diese Modellsammlung werde bereits von der ausübenden Industrie in Paris weit übertroffen. Besser und vollständiger gehalten sind die Zeichnungen, allein auch hier dürfte mehr Erklärung die Sammlung gemeinnütziger machen.

104) Schon im Jahre 1776 wurde eine Société libre d'émulation pour l'encouragement des arts, métiers et inventions gestiftet, worüber das Bulletin der heutigen Gesellschaft, Septemberheft 1808, nähere Aufschlüsse gibt.

schen Industrie nach allen ihren Zweigen, einschlüssig des Landbaues. Eine seltene Vereinigung ausgezeichneter Männer[105]) verband sich hiezu in einem Momente von äußerer Ruhe des Landes, um die eben sich erholenden und neu aufblühenden Gewerbe durch Anwendung der neuen wissenschaftlichen Entdeckungen und Fortschritte der Technik soviel möglich zu unterstützen.

Man theilte sich bey dem Zusammentritte zu leichterer Bearbeitung der verschiedenen Zweige in sechs verschiedene Kommissionen: für die innere Verwaltung der Gesellschaft — für die Künste der Mechanik — der Chemie — der häuslichen Oekonomie — für den Ackerbau — für den Handel.

Abgetheilt in diese sechs Committés wirkte die Gesellschaft nun seit einer Reihe von 26 Jahren, dem Geiste ihrer Stiftung getreu[106]), in ununterbrochener Thätigkeit mit

---

[105]) Unter dem noch heutigen Präsidenten der Gesellschaft, Grafen Chaptal, als damaligem Minister des Innern, fanden sich vereinigt: die Brüder Arnould, Berthollet, die Brüder Costaz, Decandolle, Fourcroy, de Gerando, Guyton-Morveau, Huzard, Graf Lasteyrie, Montgolfier, Neufchateau, Parmentier, Pastoret, Pictet, Prony, Sylvestre, Ternaux, Vauquelin und viele Andere.

[106]) Wir entnehmen zu näherer Bezeichnung desselben aus der Eröffnungsrede der Gesellschaft (9. Brümaire J. X.) von Baron de Gerando folgende Stelle: »Ce serait peu des efforts individuels, si l'activité de l'industrie n'était entretenue par l'esprit public. L'esprit public éveille le génie, enhardit les tentatives, fait valoir les résultats, décerne aux découvertes le prix sublime de la gloire; *seul il peut détruire ces préjugés funestes qui portent le tribut d'une mode insensée aux productions étrangères, seul il peut faire naître un juste orgueil que nous trouvons dans l'usage des productions nationales*; seul il peut fonder de grandes entreprises et assurer leur succès.

dem rühmlichsten Patriotism, ohne eigenes Interesse, mit nicht unbeträchtlichen Opfern zum Besten der vaterländischen Industrie und unter der dankbaren Anerkennung des Vaterlandes für ihre errungenen zahlreichen Erfolge.

Die Gesellschaft erhält sich ohne Beyträge der Regierung, welche sie im Gegentheile durch die Preisvertheilungen bedeutend unterstützt, ganz aus ihren eigenen Mitteln, bestehend aus den statutenmäßigen Beyträgen der Mitglieder. Jede Person, gleichviel ob In- oder Ausländer, welche von einem Mitgliede präsentirt und vom Verwaltungsausschusse angenommen wird, kann Mitglied werden und verpflichtet sich hiedurch zu dem jährlichen Beytrage von wenigstens 36 Fr.[107]), gegen Empfang des von der Gesellschaft herausgegebenen Bulletins.

Die Ausgaben der Gesellschaft sind außer den Kosten ihrer eigenen Unterhaltung nach den Statuten für folgende Zwecke bestimmt:

1) Zur Aussetzung von Preisen für die Erfindung, Vervollkommnung oder Ausführung von Maschinen oder sonstigen Hülfsmitteln zum Vortheile der Agrikultur und der Gewerbe;

2) Zur Einführung neuer Prozeduren der Industrie im

---

Mais quel moyen plus propre à exciter, à entretenir, à diriger l'esprit public, qu'une vaste association dans laquelle les citoyens, en se rapprochant, apprennent mieux á s'éstimer, dans laquelle ils mettent en commun leurs sentimens et leurs idées, dans laquelle, s'éclairant sur leurs intérêts réciproques, ils s'engagent à les confondre dans un intérêt unique, celui de la société et de la patrie.»

[107]) Durch die Ueberschüsse dieser Beyträge der Mitglieder und durch einige Legate ist die Gesellschaft bereits zu einem Vermögen von mehreren hunderttausend Livres gelangt, welche in der französischen Bank angelegt sind.

Vaterlande, welche im Auslande bewährt gefunden wurden;

3) Zur Verbreitung von Instruktionen über Industriegegenstände, sey es nun durch den Druck oder durch Zeichnungen, oder durch Herstellung von Modellen, deren Nützlichkeit die Erfahrung erprobt hat, oder endlich durch Bildung von Eleven in Industriezweigen, deren Einführung oder weitere Verbreitung für nützlich erachtet wird;

4) Zu Versuchen im Großen, um den Grad der Nützlichkeit neuer dem Publikum angekündigter Erfindungen zu konstatiren;

5) Zur Anfertigung und unentgeltlichen Vertheilung von Maschinen und Instrumenten, welche eine solche Vorsorge ihrer Einführung verdienen.

Von jedem der vier Ausschüsse für Mechanik, Chemie, Oekonomie und Agrikultur werden jährlich sehr umständliche, mit allen erfoderlichen Instruktionen und wissenschaftlichen Erläuterungen versehene Programme für Preisaufgaben vorgelegt, welche nach geschehener Prüfung durch die Generalversammlung der Gesellschaft dem Drucke übergeben und möglichst verbreitet werden. — Wir haben, um hiedurch diese Art Wirksamkeit der Gesellschaft am besten anschaulich zu machen, die Inhaltsanzeige der Preisprogramme für die Jahre 1828 und 1829 diesem Paragraphen beygefügt.

Der gegenwärtige Hauptagent der Gesellschaft, Herr Gaillard-Senainville, hat in einer schätzbaren Arbeit[108]) eine Uebersicht der vorzüglichsten Gegenstände, auf welche sich die Thätigkeit derselben seit ihrer neuen Begründung richtete, so wie der von ihr vertheilten Preise, vom Jahre 1803 bis 1818, bekannt gemacht, aus welcher un-

---

[108]) Notice sur les travaux de la Société d'encouragement pour l'industrie nationale. Paris 1818. 4.

ter anderm ersichtlich ist, daß bis zu jenem Zeitpunkte die von der Gesellschaft bezahlten Preise für ausgeführte Verbesserungen im Großen, Maschinen u. s. w. die Summe von 184,000 Fr., die verliehenen goldenen Medaillen den Werth von 74,000 Fr. und die silbernen den Werth von 2000 Fr. betragen haben. Da die Fonds derselben stets im Zunehmen sind, so kann für die letztverflossenen zehn Jahre beyläufig die nämliche Summe, welche auf diese Art blos für Preise verwendet worden, angenommen werden.

Außer diesen höchst nützlichen und erfolgreichen Bemühungen ist eine der wichtigsten Beschäftigungen der Gesellschaft die Herausgabe ihres Bulletins. Es ist von hohem Interesse für die nähere Kenntniß der gesammten französischen Industrie, und kann als die beste öffentliche Quelle betrachtet werden, aus welcher die von der Regierung beabsichtigte Richtung des Gewerbswesens zu entnehmen ist. Dasselbe erschien sogleich nach Formirung der Gesellschaft im Jahre 1803, alle Halbjahre ein Band. Im dritten Jahre seines Bestandes wurde es nach erweitertem Plane fortgesetzt, und vom Jahre 1805 an bis gegenwärtig erschien alle Monate ein Blatt aus 3—4 Bogen mit Zeichnungen [109]).

Eine besondere Kommission aus der Mitte der Gesellschaft ist zu der Redaktion des Bulletins niedergesetzt.

Der große Ruf, den dasselbe in ganz Europa genießt, rührt eben sowohl von seinem, so zu sagen, halboffiziellen Charakter, da die Gesellschaft mit dem Ministerium des Innern und den dortigen Sektionen für die Leitung der Industrie in genauer Verbindung steht, als von den, mit

---

[109]) Die ganze Sammlung, welche in keiner größern technischen Bibliothek, auch des Auslandes, fehlen sollte, ist unter dem Titel im Buchhandel: Bulletin de la Société d'encouragement pour l'industrie nationale, publié avec l'approbation du ministre de l'intérieur. An XI. — 1827. 8. Paris, Mde. Huzard. 26 Vol. in-4. Prix 250 fr.

höchster Sorgfalt redigirten Originalaufsätzen, welche stets das Resultat mehrfacher Berathungen und Diskussionen unter sehr unterrichteten Männern, oft auch einer langen Reihe angestellter Versuche ausmachen. Außer den rein technischen Gegenständen enthält dasselbe auch treffliche Arbeiten über Staatswirthschaft und industrielle Gesetzgebung.

Die Departementspräfekten sind angewiesen, Nachrichten über alles, was von Interesse für die Aufnahme in das Bulletin seyn könnte, an die Redaktion desselben mitzutheilen. Eben so überläßt das Ministerium des Innern sämmtliche einschlägige Dokumente seines Archives der Gesellschaft zur Benutzung und subskribirt auf eine gewisse Anzahl Exemplare des Bulletins zur Vertheilung in die Departements.

---

Verzeichniß der Preisaufgaben der Société d'encouragement, welche durch die Programme der Generalversammlung vom 28. November 1827 für die Jahre 1828, 1829, und einige auch für das Jahr 1830 offen gehalten sind.

I. Arts mécaniques.

| | |
|---|---|
| Für die Verfertigung von Backsteinen und Ziegeln mit Maschinen. Preis: . . . . . | 2000 Fr. |
| Für eine zweckmäßige und wohlfeile Vorrichtung zum Ausziehen des Zuckers aus Runkelrüben zwey Preise, zu 1500 und 1200 Fr., zusammen . . . | 2700 — |
| Für die Construktion einer Handmühle zum Abschälen der trockenen Gemüse . . . . . | 1000 — |
| Für eine Maschine zum Scheeren der Pelze für Hutfabriken . . . . . | 1000 — |
| Für die vorzüglichsten Arten von Röhren für Wasserleitungen aus Eisen, Holz, steinartigen und gebrannten Massen, Töpferthon u. s. w. fünf Preise, von 4000 Fr. für die besten Röhren aus Schmiedeisen oder gewalztem Blech; von 3000 Fr. für die beste Con- | |

struktion hölzerner Röhren; von 2500 Fr. für solche aus künstlicher Steinmasse; von 2000 Fr. für steinerne, und von 2000 Fr. für die besten aus Gußeisen, zusammen 13500 Fr.

Für die Erbauung einer vorzüglichen Schneidsäge 5000 —

Für Nähnadelfabrikation . . . . . 3000 —

II. Arts chimiques.

Für Zubereitung des Flachses und Hanfes ohne Röstung . . . . . 6000 —

Für die Verbesserung der Lithographie 10 Preise, von 100 bis zu 2000 Fr., zusammen . . . 6300 —

Für verbesserte Darmsaiten, welche den Neapolitanischen gleichkommen . . . . . 2000 —

Für Hutfärbereyen . . . . . 3000 —

Für Verfertigung von Fischleim . . . 2000 —

Für die Entdeckung des künstlichen Ultramarins 6000 —

Für die Verfertigung von Papier aus der Rinde des Papier-Maulbeerbaumes (brussonetia papyrifera), wobey auf die Tauglichkeit der Rinde des gemeinen Maulbeerbaumes zu dem nämlichen Zwecke hingewiesen ist . . . . . 3000 —

Für eine neue Art Spiegelbelegung . . . 2400 —

Für Vervollkommnung der Materialien, welche bey einer gewissen Art der Kupferstecherkunst (en taille douce) anzuwenden sind . . . . . 1500 —

Für eine Metallkomposition zu Schneidinstrumenten für Lebensmittel, welche weniger oxydirbar ist, als Eisen und Stahl . . . . . 3000 —

Für Vervollkommnung von Eisengießereyen . 6000 —

Für Verfertigung eines vorzüglichen Tischlerleimes 2000 —

Für Anlage eines Etablissements zur Verfertigung von Schmelztiegeln, in denen reines Eisen geschmolzen werden kann . . . . . 3000 —

Für Verbesserung von Stubenöfen drey Preise, jeder zu 3000 Fr., zusammen . . . . 9000 —

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

III. Arts économiques.

Für ein möglichst wohlfeiles Verfahren zur Aufbewahrung des Eises . . . . . 2000 Fr.

Für eine sichere Methode Fleisch zu trocknen zum häuslichen Gebrauche und bey langen Seereisen . 5000 —

Für Entdeckung eines Stoffes, der sich gleich Gyps formen läßt und der Einwirkung der Luft völlig widersteht . . . . . 2000 —

IV. Agriculture.

Für Anlage einer Saat von pinus sylvestris Linn. (vorzüglicher Baum zu Schiffsmasten) . . . . 1000 —

Für Anlage einer Saat von pinus rubra Linn. 600 —

Für eine Mühle zu Reinigung des Haidekorns . 600 —

Für Anlage artesischer Brunnen (durch Bohrlöcher) . . . . . 500 —

Für die neue Einführung nützlicher Pflanzengattungen überhaupt zwey Preise, zu 2000 Fr. und 1000 Fr., zusammen . . . . . 3000 —

Für die beste Beschreibung derjenigen Manufakturen, welche am schicklichsten von Landbewohnern betrieben werden können zwey Preise, zu 3000 Fr. und 1500 Fr. 4500 —

Für die nähere Bestimmung der Wirkungen des Kalkes als Düngmittel . . . . . 1500 —

Alle diese Aufgaben sind durch die Programme, welche zusammen 9 Druckbogen ausmachen, umständlich erörtert und die Gesichtspunkte bezeichnet, von welchen bey den neuen Anlagen und Versuchen ausgegangen werden müsse. Uebrigens bleibt den Einsendern und Konkurrenten zu diesen Preisaufgaben ihr Eigenthum neuer Entdeckungen und Verbesserungen ausdrücklich vorbehalten, und es ist ihnen überlassen, neben der Erlangung der Preise um Erfindungspatente nachzusuchen. —

## §. 26.

Die öffentlichen Ausstellungen der Industrieprodukte, von denen Frankreich im Oktober des Jahres 1827 bereits die siebente gesehen hat, sind eine sehr zweckmäßige Maaßregel zur Beförderung der Industrie; sie gewähren sowohl der Regierung die Uebersicht über das, was bereits geleistet worden, und wo es noch besonderer Nachhülfe und Beförderung bedarf, als den Fabrikanten höchst schätzbare Vergleichungen ihrer Produkte mit andern, und die Belohnung einer allgemeinen Anerkennung des Gelungenen. Das mit jeder Ausstellung wachsende Interesse des In- und Auslandes und die ausnehmende Konkurrenz der Waaren bewährt diese Vortheile.

Die erste Ausstellung fand gewissermaaßen zufällig im Jahre 1797 statt bey Gelegenheit eines Volksfestes auf dem Marsfelde, welchem man durch gleichzeitige Anlage eines Marktes eine neue Verschönerung geben wollte. Die Idee einer Ausstellung von Produkten des vaterländischen Gewerbfleißes knüpfte sich hieran, und die öffentlichen Ausstellungen von Industrieprodukten wiederholten sich in den Jahren 1801, 1802, 1806, 1819, 1823 und zuletzt 1827.

Bey jeder Ausstellung wird von dem Ministerium des Innern eine Jury aus Sachkundigen verschiedener Verwaltungszweige und aus den angesehensten Fabrikunternehmern gebildet, welche über die vorgelegten Industrieprodukte umfassenden Rapport zu erstatten und die für Ermunterung der Industrie aus den Fonds dieses Ministeriums angewiesenen Geldpreise und Medaillen zu bestimmen hat.

Die Ausstellung des Jahrs 1827 enthielt über 600 Artikel mehr, als jene der vorhergegangenen Ausstellung vom Jahre 1823, und übertraf die Erwartungen durch die

ungemeine Schönheit vieler Erzeugnisse, besonders der feinen Wollengewebe, so wie durch die niedern Verkaufspreise[110]).

§. 27.

Von speziellen Unterrichtsanstalten endlich, welche unter den Beförderungsmitteln der Gewerbsindustrie aufgezählt werden müssen, sind zu erwähnen die Gewerbsschulen in [redacted] und Chalons sur Marne, in welchen 600 Zöglinge für Gewerbe aller Art praktisch gebildet und in den Elementarwissenschaften unterrichtet werden, dann die berühmte école polytechnique, sämmtlich Staatsanstalten.

Ueber alle drey sind in der bereits erwähnten Schrift des Hrn. Professors Dr. Hermann an der Universität München[111]) so umfassende Nachrichten gegeben, daß wir uns der Kürze wegen blos hierauf beziehen und nur hinsichtlich der polytechnischen Schule, welche gegenwärtig die Anzahl von 260 Zöglingen enthält, die Bemerkung beyfügen, daß ihre Kosten im laufenden Jahre (1828) auf 235,000 Fr. festgesetzt sind[112]), wovon jedoch nach des De-

---

110) Saint-Estienne (in seiner Schrift de l'exposition de 1827 et de ses rapports avec l'agriculture, l'industrie et le commerce, Paris 1827) gibt an, S. 28., daß ein Shawl von $\frac{5}{4}$ Ellen Breite auf $2\frac{1}{2}$ Ellen Länge, welcher noch bey der letzten Ausstellung im Jahre 1823 150 Fr. gekostet habe, gegenwärtig um 40 Fr. in den Handel komme, ungeachtet das Gewebe von gleicher Güte und die Dessins schöner und korrekter seyen als die früheren.

111) Versuch einer Darstellung der Anstalten für technische Bildung in Frankreich mit Hinsicht auf das Schulwesen in Bayern. Nürnberg 1828.

112) Moniteur Nro. 198. 16. Juillet 1828.

putirten Charles Dupin in der Kammer gemachter Bemerkung 84,000 Fr. allein für die Verwaltungskosten konsumirt werden.

Rühmlich ist, was Se. königl. H. der Dauphin bereits für diese Schule, deren spezieller Protektor Er ist, gethan hat. Außer persönlicher steter Notiz von den Fortschritten der Anstalt durch öftern Besuch derselben zeugen [redacted] Geschenke in ihren Attributen, und insbesondere [redacted] zlich ganz neu auf Seine Kosten erbautes großes chemisches Laboratorium, worin jeder Schüler in einer besonderen Abtheilung vollständige Apparate zu allen chemischen Arbeiten findet, von dem hohen Interesse, welches der Thronerbe für die Beförderung dieser durch ihre trefflichen Lehrer, ihre musterhafte Ordnung und den wahren Geist der Wissenschaften höchst ausgezeichnete Anstalt an den Tag legt.

## §. 28.

Die Frage endlich, ob eigene Verwaltung der Regierung von Manufakturen und Gewerben der Industrie im Allgemeinen förderlich seyn könne oder nicht, findet sich in Frankreich faktisch dadurch beantwortet, daß mit einigen wenigen Ausnahmen, welche wir sogleich betrachten wollen, gar keine Fabriken auf Regie, weder in lukrativer noch staatswirthschaftlicher Hinsicht, betrieben werden.

Die wenigen Gewerbe, welche die Regierung verwaltet, sind:

Erstens die Anstalten zur Verfertigung und Unterhaltung der wichtigsten Materialien für die Armee und die Marine, Gegenstände, welche wegen des hohen Grades ihrer Wichtigkeit nicht an Privaten, wenn gleich auf wohlfeilerem Wege, überlassen werden können, und welche, durch die Selbsterhaltung des Staats geboten, gar nicht

in das Gebiet blos staatswirthschaftlicher Betrachtungen gehören.

Zweytens die Tabaksfabriken, zum Behufe der sehr einträglichen, aber unstaatswirthschaftlichen und drückenden Tabaksregie.

Drittens endlich drey Luxusmanufakturen, nämlich die Porzellänmanufaktur von Sèvres, die Manufaktur der Gobelins und eine große Spiegelmanufaktur. Die beyden letzteren sind bekanntlich von Colbert gegründet; die erstere wurde von Ludwig XV. errichtet, welcher hiefür ein eigenes prachtvolles Gebäude in der Nähe des Lustschlosses St. Cloud aufführen ließ.

Der Unterhaltung dieser drey Manufakturen liegt die Absicht zu Grunde, durch eine möglichst vollkommene Erzeugung von Waaren des höchsten Luxus, welche keine Privatanstalt auf diese Art zu bewerkstelligen vermöchte, den Nationalgeist zu erheben, Geldausfluß für dergleichen Gegenstände ins Ausland zu verhindern, und Muster des Geschmackes für die Privatindustrie aufzustellen. Die Industrie in ihrer höchsten Entwicklung berührt das Gebiet der Kunst; Veredlung der Formen wird immer steigendes Bedürfniß für Nationen, welche den rohen Stoff überwunden haben und in der Kultur fortschreiten; wahrer Kunstgeschmack bezeichnet hohe Kultur. Diesen allmählig in die Erzeugnisse der Fabriken überhaupt einzuführen, ist der Zweck, welcher durch solche Musteranstalten höherer Art erreicht wird, und die dießfalls gebrachten Opfer werden in einem Lande wie Frankreich, welches dem Aufschwunge seiner Luxusfabriken einen bedeutenden Theil seines Wohlstandes verdankt, mit reichen Zinsen ersetzt[113]).

---

[113]) Der französische Kunstgeschmack für Luxusgewebe ist bereits so allgemein geworden, daß seit einigen Jahren selbst die

Die Manufaktur der Gobelins beherbergt außer ihren bekannten trefflichen Kunstwirkereyen noch eine besondere Anstalt in ihrer Mitte, welche zum großen Vortheile der Industrie betrieben wird, und unter die wesentlichen Beförderungsmittel derselben gezählt werden muß. Es ist dieß eine Färbereyschule, woselbst die besten Methoden der Färberey von Stoffen und Gespinnsten [illegible]olle, Seide u. s. w. gelehrt werden. Die Regierun[illegible]hält hier stets zwey, mit den hinreichenden Vorkenntn[illegible]versehene Eleven, die abwechslungsweise aus den betriebsamsten Städten des Reiches gewählt werden. Sie bleiben zwey Jahre in der Anstalt, werden in der ganzen Behandlungsweise der Färberey auf das sorgfältigste unterrichtet und verbreiten alsdann in den Privatfabriken ihrer Vaterstadt ihre erworbenen Kenntnisse.

Die Porzellänmanufaktur in Sèvres beschäftigt sich zugleich mit der Verbesserung von Töpfereywaaren aller Art, und der gegenwärtige würdige Direktor derselben, Chevalier de Brongniart, gibt jährlich einen öffentlichen Cours de poterie, in welchem dieser Gewerbszweig von den ersten rohen Anfängen bis zu den gelungensten Kunstprodukten durchgegangen und durch eine musterhafte Sammlung anschaulich gemacht wird.

Außer den aufgezählten finden wir keine Manufakturzweige in den Händen der Regierung; finanzielle Zwecke werden durchaus nicht in einer Regieverwaltung von Gewerben gesucht. Selbst einiger Zweige der Urproduktion, welche in den meisten Ländern, wenigstens theilweise, auf Regie betrieben werden, nämlich der eigenen Verwaltung von Berg-, Hütten- und Salinenwerken, hat sich die französische Regierung völlig begeben.

---

Shawlfabriken in Indien ihre Zeichnungen und Muster in Paris verfertigen lassen.

Die Berg- und Hüttenwerke werden ausschließend der Privatindustrie, unter Oberaufsicht der Bergwerksbehörden, überlassen[114]). Die der Regierung angehörigen Salinen[115]) sind unter vortheilhaften Bedingungen verpachtet.

Die Ersparung kostspieliger Bauten und der Unterhaltung eines zahlreichen Personals, die Beseitigung einer minutieusen Verwaltung und die Erwartung, daß das eigene Interesse und die Konkurrenz der Privaten der sicherste Sporn zur Vervollkommnung dieser Anlagen, besonders der Hüttenwerke, seyn werde, sind die Motive dieses Verwaltungssystemes. Indeß werden durch eine obere Bergwerksbehörde die Rechte der Krone hinsichtlich des Bergregals aufrecht erhalten, die technischen Unternehmungen des Grubenbaues zur Beseitigung des Raubbaues und zur Verfolgung der richtigen Maaßregeln geleitet, und die möglichste Verbreitung wissenschaftlicher Belehrung in allen Zweigen des Berg- und Hüttenwesens ist eine der angelegentlichsten Bestrebungen dieser ausgezeichneten Stel-

---

114) Der gesammte Bergwerksertrag für die Regierung, nämlich von den gesetzlichen Abgaben der Privatbergwerke, beläuft sich nicht höher als auf jährliche 380,000 Fr.

115) Die Regierung besitzt nur einige Salinen in Lothringen und in der Franche-Comté, welche an die sogenannte Compagnie des salines et mines de sel de l'est auf 99 Jahre verpachtet sind. Die Seesalzfabriken (marais salans) sind sämtlich in Privathänden.

Die Salzauflage wird bey den im Innern des Landes gelegenen Salinen durch die Beamten der droits réunis, bey den marais salans durch das Douanenpersonale erhoben. Der ganze Salzverkehr im Innern Frankreichs, ist völlig und unbeschränkt, auch hinsichtlich der Verkaufspreise, der Privatspekulation überlassen, ohne allen weitern

le[116]), welche daher für ihre Zweige ebenfalls wesentlich zur Beförderung der inneren Industrie beyträgt.

## §. 29.

Wir schließen diese Darstellung mit einem Blicke auf die heutigen Ergebnisse einiger der wichtigsten Gewerbszweige. — Hier finden wir unter den französischen Fabrikgegenständen ersten Ranges die Baumwollengewebe, welche erst seit den letztverflossenen 40 Jahren von ihrem Entstehen zu einer erstaunlichen Höhe gebracht wurden. Noch in den Jahren 1787—1789 wurden jährlich für 25 Millionen Livres Baumwollenwaaren eingeführt, und gerade die gleiche Summe beträgt heutzutage die durchschnittsmäßige Ausfuhr dieses Manufakturzweiges.

---

Kostenaufwand hiefür von Seiten der Regierung, außer einer Rabatverwilligung von 5 Prozenten für diejenigen, welche die Salzauflage für 500 metrische Zentner und darüber auf einmal entrichten. Nur der oben genannten Pachtgesellschaft ist, in so fern sie mit Salzhandel im Innern sich beschäftigen will, ein Maximum des Verkaufspreises, nämlich 45 Fr. für den metrischen Zentner, festgesetzt, indem diese Gesellschaft ohne eine solche Fixirung die Mittel in der Hand haben würde, wegen des Besitzes der Salinen den Salzpreis in einigen ganzen Provinzen auf eine unverhältnißmäßige Höhe zu treiben.

[118]) Das Conseil des mines in Paris, seit einer langen Reihe von Jahren stets die ausgezeichnetsten Namen in den Wissenschaften unter seine Mitglieder zählend, so gegenwärtig die eines Berthier, Brochant de Villiers, Brongniart, Cordier, Heron de Villefosse, Hericart de Thury u. a. m., besorgt die Herausgabe der Annales des mines, einer Zeitschrift, welche als fortlaufendes Repertoir aller wissenschaftlichen Fortschritte und Ent-

Frankreich gewann also durch die Verarbeitung der Baumwolle allein einen jährlichen Zuwachs von 50 Millionen Livres in seinem auswärtigen Verkehr, während die Konsumtion der Baumwollenwaaren im Innern in ähnlichem Verhältnisse gestiegen ist. Man berechnet den Gesammtwerth der französischen Produktion von Baumwollenwaaren jährlich auf 300 Millionen Livres, welches ein Sechstheil des ganzen angenommenen Erzeugungswerthes sämmtlicher Gewerbe beträgt. Im Mittel der letztverflos-

---

deckungen im Bergwesen anzusehen ist, und nirgends, wo eine gründliche Behandlung dieses Zweiges statt findet, entbehrt werden kann. Unter der Leitung dieses Collegiums steht die Bergwerksschule in Paris, (von Ludwig XVI. 1783 mit großem Aufwande gegründet) die erste Anstalt dieser Art zur Ausbildung in den wissenschaftlichen Zweigen des Bergbaues.

Dieselbe Verwaltung ist im Besitze trefflicher Sammlungen, welche wöchentlich einmal zum Besuche des Publikums geöffnet sind, für Wißbegierige des In- und Auslandes aber, welche nähere Belehrung suchen, täglich auf das liberalste zum Gebrauche überlassen werden.

Versuche über wichtige Gegenstände der Metallurgie, Untersuchungen aus den Provinzen eingesandter noch unbekannter Mineralstoffe ꝛc., beschäftigen die wohl eingerichteten Laboratorien der Bergwerksschule, und jedem steht es frey, vorher dort Belehrung über die gefundenen Erze oder neuen Prozeduren, worauf eine Unternehmung gegründet werden soll, einzuholen.

In der neuesten Zeit endlich unternahm das Conseil des mines eine geognostische Aufnahme von ganz Frankreich, um die unorganische Natur des Landes im Großen darzustellen und richtige Kenntnisse über diesen so einflußreichen Zweig des Nationalhaushaltes zu verbreiten.

senen vier Jahre wurden jährlich 228,000 Ballen Baumwolle eingeführt, und im Jahre 1827 wurden 250,000 Ballen von 270,000 Arbeitern verarbeitet.

Die Tuchmanufakturen erfreuen sich zwar nicht mehr des hohen Absatzes nach dem Auslande, wie vor der Revolution; der Verlust an Kolonialhandel, besonders nach St. Domingo, und des Handels in die Levante ist die Ursache hievon. Doch hat die Konsumtion im Inlande, Folge gestiegenen Wohlstandes, beträchtlich zugenommen. Man verarbeitet jährlich gegen 112 Millionen Pfunde Wolle, wovon etwa 18 Millionen eingeführt werden. Der Werth der jährlich erzeugten Tuch- und Wollenwaaren wird auf 330 Millionen berechnet, die jährliche Ausfuhr derselben aber, welche in den Jahren 1787—89 48 Millionen Livres betragen hatte, beläuft sich gegenwärtig auf 23 Millionen Franken.

Die Seidenfabrikation erhält sich ungeachtet des gestiegenen Verbrauches der feinen Baumwollengewebe, die nach den rücksichtslos herrschenden Gesetzen der Mode zum Theile an die Stelle der Seidenstoffe getreten sind, in sehr blühendem Zustande. Die gegenwärtigen Seidenfabriken verarbeiten für 40—45 Millionen Fr. rohe Seide, wovon zwey Drittheile des Werthes vom Auslande bezogen werden, und liefern für 220 Millionen Fr. Seidenwaaren aller Art, wovon für 90—100 Millionen Fr. Werth an Stoffen, Bändern, Krepp ꝛc. ins Ausland gehen.

Die Zuckerraffinerien verarbeiten jährlich für 40 Millionen Fr. eingeführten Rohzucker, versehen die gesammte innere Konsumtion und führen noch für 3—4 Millionen raffinirten Zucker aus, wiewohl die Vortheile des früheren Kolonialhandels, welcher Frankreich jährlich für 190 Millionen Liv. Werth an Zucker verschaffte, und wovon gegen zwey Drittheile wieder ausgeführt wurden, größtentheils nicht mehr bestehen.

Ueber die Thätigkeit und die Resultate der metallurgischen Gewerbe Frankreichs erschien bey Gelegenheit der Industrie-Ausstellung vom Jahre 1827 eine vorzügliche Darstellung von dem Berichterstatter der Jury, Staatsrath v. Villefosse, „des métaux en France," deren Resultate bereits in die gelesensten öffentlichen Blätter übergegangen sind. Wir entnehmen daraus in der Kürze, daß die französische Industrie im Jahre 1826 für 18,876,000 Franken an verarbeiteten Metallen, worunter für 12,084,000 Fr. an Gold- und Silberwaaren begriffen, ausgeführt habe, daß ihre Eisen- und Stahlerzeugung, besonders seit der im Jahre 1822 eingetretenen Erhöhung der Einfuhrzölle sehr bedeutend gestiegen sey und gegenwärtig einen jährlichen Werth von zunächst 79 Millionen Franken begreife, worunter für 33 Millionen Fr. an groben Eisenwaaren, u. s. w., daß endlich der Gesammtwerth aller für die Industrie angewandten Metalle im Jahre 1826 die Summe von 243,856,000 Franken betragen habe, wovon für 112,659,000 Fr. vom Auslande bezogen worden sind.

Die Anwendung der Steinkohlen und der Dampfmaschinen, dieser beyden Haupthebel des heutigen Fabrikwesens, ist nach Verhältniß auch in Frankreich sehr in Zunahme. — Nach Villefosse's Angabe wurden im Jahre 1826 aus inländischen Gruben 15,310,000 metrische Zentner Steinkohlen (zu 1 Frank Werthanschlag des metrischen Zentners an der Grube) gewonnen, und noch 5 Millionen metrische Zentner eingeführt.

Mehrere Fabriken von Dampfmaschinen haben sich in Frankreich seit der Restauration, meist durch Engländer, etablirt; doch nimmt man im Allgemeinen an, daß ihre Verfertigung noch gegenwärtig um 20 Prozente höher als in England zu stehen kommt, weßhalb auch fortwährend viele Maschinen dieser Art von daher eingeführt werden.

Eine vollständige Ueberſicht der induſtriellen Statiſtik Frankreichs liegt außer den Gränzen dieſer Blätter; wir verweiſen dießfalls auf die große Anzahl ſtatiſtiſcher Nachrichten, welche hierüber in Zeitſchriften und größeren Werken verbreitet ſind. Eines der merkwürdigſten hierunter iſt des Grafen Chabrol Statiſtik von Paris, welche die unermeßliche Betriebſamkeit dieſer Stadt, ihren auswärtigen Handel (ihre auswärtigen Debite, größtentheils für Luxuswaaren, werden auf jährliche 48 Millionen Franken angeſchlagen) und das Detail des dortigen Gewerbsweſens darſtellt.

Oeffentlichen Nachrichten gemäß iſt gegenwärtig eine neue Regierungskommiſſion vom Könige ernannt, welcher eine Reviſion der Gewerbsgeſetze, namentlich des Geſetzes über die Erfindungspatente, und ein umfaſſendes Gutachten über die zweckmäßigſten Verwaltungsmaaßregeln zur Beförderung der Induſtrie zur Aufgabe geſetzt iſt, dem Grundſatze gemäß, daß, was in fortſchreitender Entwicklung begriffen, auch mit einer dieſe Fortſchritte beachtenden Intelligenz geleitet werden müſſe.

# Beylagen.

I. Reglement der königlichen Zentral-Ackerbaugesellschaft in Paris.

II. Gesetzgebung über die Ertheilung der Erfindungspatente.

Das Gesetz vom 7ten Jänner 1791.

Das Reglement über die Ertheilung der Erfindungspatente vom 25ten May 1791.

NB. Die wenigen Abänderungen, welche diese beyden Gesetze in späterer Zeit erhalten haben, sind jedem betreffenden Artikel sogleich anmerkungsweise beygefügt worden.

Beylage Ziffer I.

## Reglement der königlichen Ackerbaugesellschaft in Paris.

Entworfen in der Sitzung vom 21ten Dezember 1814, genehmigt durch eine königliche Ordonnanz vom 4ten Februar 1815.

Die königliche Ackerbaugesellschaft, durch eine königliche Ordonnanz vom 4ten July 1814 in ihren Titel und ihre Attribute, welche ihr durch den Staatsrathsbeschluß vom 30ten May 1788 ertheilt worden, wieder eingesetzt, hat in Betrachtung des angeführten Beschlusses über ihre innere Einrichtung, mit dem Wunsche sich zeitgemäß zu gestalten, und nach Erwägung der Propositionen, welche die hiezu ernannte Kommission in Ansehung einiger zweckdienlicher Modifikationen vorgelegt hat, die Redaktion des nachstehenden Reglements angenommen:

### Erster Artikel.

Die Gesellschaft soll aus vierzig ordentlichen Mitgliedern bestehen, welche ihrem Wohnorte gemäß die Versammlungen regelmäßig besuchen können, und aus einer unbestimmten Anzahl von außerordentlichen Mitgliedern,

(Associés libres) welche jedoch in keinem Falle die Zahl der ordentlichen Mitglieder übersteigen darf, und aus zwanzig auswärtigen Mitgliedern, die außerhalb des Königreiches ihren Wohnsitz haben.

Ferner wird die Gesellschaft sich, unabhängig von ihren Verbindungen mit den verschiedenen Ackerbaugesellschaften und andern, unter verschiedenen Benennungen in den Departements bestehenden Gesellschaften, welche sich mit den Fortschritten der Landwirthschaft beschäftigen, besondere Korrespondenten im Inlande wählen, deren Anzahl 150 nicht übersteigen soll, und auswärtige, so viele sie für gut findet.

## Zweyter Artikel.

Um die erledigten Plätze der ordentlichen oder auswärtigen Mitglieder zu ergänzen, wird folgendes Verfahren eintreten:

Wenn die Erledigung eines Platzes in der Sitzung bekannt gemacht worden, so wird in der darauf folgenden Sitzung eine Liste von drey Personen, welche die Art. 5. bezeichneten Eigenschaften besitzen, durch das Bureau präsentirt, und jedes gegenwärtige Mitglied ist berechtigt, einen Namen zu dieser Liste beyzufügen. Ein erstes Skrutinium wird die Anzahl der aufgezeichneten Kandidaten auf zwey herabsetzen, über welche dann in der darauf folgenden Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit entschieden wird. Bey der Gleichheit der Stimmen soll der an Jahren ältere Kandidat den Vorzug haben, sowohl bey der ersten als zweyten Abstimmung.

## Dritter Artikel.

Die außerordentlichen Mitglieder (Associés libres) werden, nach Proposition des Bureau's und nach besonders gepflogener Deliberation der Gesellschaft über jeden einzelnen, aus der Zahl solcher ordentlichen Mitglieder gewählt,

welche wegen Alters- oder Gesundheitsumständen, der Bekleidung wichtiger Staatsämter oder Veränderung des Wohnsitzes den regelmäßigen Sitzungen nicht mehr beyzuwohnen vermögen. Sobald ihre Plätze als ordentliche Mitglieder für erledigt erklärt sind, wird zur Wiederbesetzung nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels geschritten. Den außerordentlichen Mitgliedern ist jedoch der Wiedereintritt als ordentliche Mitglieder jederzeit gestattet, wenn die Ursachen ihres Austrittes beseitigt sind und eine Erledigung eintritt.

## Vierter Artikel.

Korrespondenten können von jedem ordentlichen Mitgliede vorgeschlagen werden. In der darauf folgenden Sitzung wird hierüber durch Stimmenmehrheit entschieden.

## Fünfter Artikel.

Zur Wählbarkeit als Mitglied oder als Korrespondent der Gesellschaft ist erfoderlich, daß man, gleichviel unter welchem Titel, ein Landgut bebaut habe und die Vornahme praktischer Versuche und Beobachtungen in der Agrikultur nachzuweisen im Stande sey, oder daß man Verfasser eines anerkannt nützlichen Werkes über irgend einen Zweig des Landbaues sey.

## Sechster Artikel.

Ordentliche Mitglieder, welche ohne Darlegung der Gründe über ein Jahr lang die Sitzungen der Gesellschaft nicht besuchen, noch sonst irgend eine Verbindung mit derselben unterhalten, werden als ausgetreten angesehen.

## Siebenter Artikel.

Das Bureau ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, dem beständigen Sekretäre und

dem beständigen Kassaführer, (Agent trésorier) welche sämmtlich von den ordentlichen Mitgliedern erwählt werden.

Der Präsident funktionirt ein Jahr lang; das folgende Jahr tritt der Vicepräsident an seine Stelle, und zum Ersatze des Letzteren wird alle Jahre in der letzten Sitzung des scheidenden Jahres durch Skrutinium und absolute Stimmenmehrheit ein neuer Vicepräsident gewählt.

Der beständige Sekretär und der Kassaführer behalten ihre Stellen und Funktionen bey. Im Todes- oder Austrittsfalle eines odes des andern aus der Gesellschaft wird dieselbe durch Skrutinium und Stimmenmehrheit drey Kandidaten für die erledigte Stelle dem Könige zur Wahl präsentiren.

Die Gesellschaft kann, wenn sie es nöthig findet, jedem der beyden Beamten ein Hülfsmitglied für ihre Funktionen beygeben.

## Achter Artikel.

Die Funktionen des Präsidenten bestehen in der Proposition der Gegenstände, welche in jeder Sitzung behandelt werden sollen, in der Handhabung des Reglements, in Ernennung der Kommissarien zur Prüfung von Beobachtungen, Denkschriften oder Werken, welche der Gesellschaft vorgelegt worden sind, in dem Aufwurfe dieser Gegenstände zur Deliberation und in der Einsammlung der geäußerten Meynungen und ihrer Resultate. In Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vicepräsident, und in Beyder Abwesenheit der zuletzt abgetretene Präsident den Vorsitz.

## Neunter Artikel.

Der beständige Sekretär führt die Sitzungsregister, trägt die behandelten Gegenstände der Gesellschaft ein, nimmt die verschiedenen ihm zugestellten Stücke in Verwahrung, sammelt die besonders bemerkenswerthen Deliberationen oder Thatsachen, die in den Versammlungen zur

Sprache kommen, unterzeichnet die von der Gesellschaft erlassenen Ausfertigungen, unterhält die Korrespondenz und präsentirt alljährlich am Tage der öffentlichen Sitzung eine Hauptrelation über die Arbeiten der Gesellschaft.

## Zehnter Artikel.

Der Kassaführer ist mit der Einkassirung und Verwendung der gesellschaftlichen Einnahmen beauftragt; er übergibt alle Vierteljahre den von ihm unterzeichneten Rechnungsabschluß über Einnahmen und Ausgaben einem besonderen Kommitte, welches aus den Beamten der Gesellschaft und aus drey ordentlichen, alljährlich zu diesem Zwecke besonders erwählten Mitgliedern besteht. Der Kassaführer ist zugleich Konservator der Büchersammlung, der Maschinen und überhaupt des sämmtlichen Eigenthumes der Gesellschaft.

## Eilfter Artikel.

Die Gesellschaft hält ihre Sitzungen im Präfekturgebäude des Seinedepartements. Sie versammelt sich monatlich wenigstens zweymal, mit Ausnahme der Ferien, welche den 1ten September beginnen und Allerheiligen enden. Wenn der Tag, auf den die Sitzung fallen sollte, ein Festtag ist, so wird selbe den folgenden Tag abgehalten.

## Zwölfter Artikel.

Die Sitzungen beginnen um zwölf und endigen um zwey Uhr.

## Dreyzehnter Artikel.

Jedes ordentliche Mitglied schreibt beym Eintritte in den Saal seinen Namen in ein hiefür bestimmtes Register. Schlag zwölf Uhr präsentirt der Kassaführer das Register dem Präsidenten, welcher dasselbe durch einen gezogenen

Strich schließt; nur an jene Mitglieder, deren Namen oberhalb des Striches stehen, werden die Denkmünzen am Schlusse der Sitzung vertheilt. Die auswärtigen Mitglieder werden, in so fern sie während ihres Aufenthaltes in Paris den Sitzungen beywohnen, ganz den einheimischen gleich geachtet.

### Vierzehnter Artikel.

Den außerordentlichen Mitgliedern und Korrespondenten ist es gestattet, an den Sitzungen der Gesellschaft und den darin geführten Diskussionen Theil zu nehmen, aber sie haben keine berathende Stimme und erhalten keine Denkmünze.

### Fünfzehnter Artikel.

Die Departements-Präfekten und die Mitglieder der Ackerbaugesellschaften in den Departements haben das Recht, den Sitzungen der Gesellschaft beyzuwohnen.

### Sechszehnter Artikel.

Jede Sitzung beginnt mit Ablesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Sekretär oder seinen Stellvertreter. Die gewöhnliche Ordnung der Arbeiten ist: 1) die Verlesung der Korrespondenz; 2) die Anzeige übersandter Werke; 3) die Ernennung von Mitgliedern oder Korrespondenten, wenn solche statt findet; 4) die Erstattung der Berichte, welche die Gesellschaft verlangt; 5) die Ablesung der Memoirs, welche auf der Tagesordnung verzeichnet sind.

### Siebenzehnter Artikel.

Blos die Werke oder Manuskripte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in den Sitzungen ohne vorhergegangenen Bericht diskutirt; in Ansehung der übrigen, welche von auswärtigen Mitgliedern, Korrespon-

denten oder andern Personen mitgetheilt worden, ernennt der Präsident einen oder mehrere Kommissäre zur vorläufigen Prüfung und zur Berichterstattung in den Sitzungen.

Kein gedrucktes Werk kann in den Sitzungen abgelesen werden; allein es können Kommissäre zur Prüfung und Berichterstattung hierüber ernannt werden, ohne daß jedoch das Resultat dieser Untersuchung ein öffentliches Urtheil der Gesellschaft über den Grad des Verdienstes einer solchen Schrift zu begründen vermöchte.

## Achtzehnter Artikel.

Alljährlich in der ersten Sitzung des Monats Jänner wird eine Kommission ernannt werden, welche den Auftrag hat, gemeinschaftlich mit den Beamten der Gesellschaft die Gegenstände auszumitteln und zu proponiren, welche in der öffentlichen Sitzung behandelt werden sollen, und eben so die Kandidaten für Ertheilung der Medaillen, nach Inhalt des Art. 20., in Vorschlag zu bringen. Eben so werden eigene Kommissäre zur Untersuchung der vorliegenden Stücke für die Konkurrenz zu den ausgesetzten Preisen ernannt, welche der ganzen Gesellschaft darüber Rapport zu erstatten haben. Die Mitglieder dieser verschiedenen Kommissionen bringt der Präsident in Vorschlag.

## Neunzehnter Artikel.

Die Gesellschaft hält alljährlich den ersten Sonntag nach Ostern eine öffentliche Sitzung, in welcher die Preise und Programme vertheilt werden, und in welcher der beständige Sekretär Rechenschaft über die Arbeiten der Gesellschaft während des verflossenen Jahres ablegt. Diese Gegenstände, so wie besondere Vorträge, welche etwa einzelne Mitglieder abhalten wollen, werden vorher durch die im vorhergehenden Artikel bestimmte Kommission geprüft und berathen.

### Zwanzigster Artikel.

Um die Landbebauer, welche den Ansichten und Wünschen der Gesellschaft entsprochen haben, zu ermuntern, und den Grundbesitzern, welche auf eine besondere Weise die Agrikultur begünstigt und befördert haben, eine Auszeichnung zu verleihen, werden ihnen Medaillen in den öffentlichen Sitzungen zuerkannt; der Name der Person, welche eine solche Medaille erhält, wird um den Rand derselben eingegraben.

### Ein und zwanzigster Artikel.

Alljährlich wird ein Band publizirt, welcher die Rechenschaft der Gesellschaft über ihre Arbeiten enthält; ferner jene besonderen Abhandlungen einzelner Mitglieder oder Korrespondenten, deren Bekanntmachung man für geeignet erachtet; endlich die Notizen über die vertheilten Medaillen und die Denkschriften, welche die ausgeschriebenen Preise erhalten haben.

---

Beylage Ziffer II.

## Gesetzgebung über die Erfindungspatente.

### I. Gesetz über die Ertheilung der Gewerbsprivilegien (brevets d'invention.)

Paris den 7ten Jäuner 1791.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß jede neue Idee, deren Bekanntmachung oder Entwicklung der

Gesellschaft nützlich werden kann, zuerst demjenigen angehört, welcher sie gefaßt hat, und daß die Nichtbeachtung einer industriellen Entdeckung als Eigenthum des Urhebers eine wesentliche Verletzung der natürlichen Menschenrechte seyn würde; in Erwägung, wie viel der bisherige Mangel einer positiven und authentischen Erklärung dieser Wahrheit dazu beygetragen haben mag, die französische Industrie zu entmuthigen, indem hiedurch die Auswanderung mehrerer ausgezeichneter Künstler veranlaßt, und eine große Menge neuer Erfindungen dem Auslande zugewandt wurde, von welchen das Vaterland den ersten Nutzen hätte ziehen sollen;

in Erwägung endlich, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des National-Interesse gebieten, die Begriffe der Franzosen über diese Art von Eigenthum durch ein Gesetz zu fixiren, welches dasselbe heiligt und beschützt,

dekretirt, und Wir befehlen hiemit, wie folgt:

Artikel 1. Jede Entdeckung oder neue Erfindung in allen Gattungen der Industrie ist das Eigenthum ihres Urhebers; das Gesetz garantirt ihm daher auch den vollen Genuß derselben, auf die Art und für die Zeit, wie weiter bestimmt wird.

Art. 2. Jeder Zusatz zu irgend einem Fabrikationszweige, wodurch eine neue Vervollkommnung desselben bewirkt wird, ist einer Erfindung gleich zu achten.

Art. 3. Wer immer zuerst eine fremde Entdeckung nach Frankreich einführt, genießt dieselben Vortheile, wie der Erfinder.

Art. 4. Wer sich das industrielle Eigenthum einer der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Arten aneignen will, ist gehalten,

a) sich an das Sekretariat des Direktoriums seines Departements zu wenden, und hier schriftlich zu deklariren, ob der fragliche Gegenstand eine neue Er-

findung, eine Verbesserung oder die Einführung einer fremden Erfindung betrifft;

b) eine versiegelte genaue Beschreibung der Prinzipien, Mittel und des Verfahrens der neuen Entdeckung, mit Beyfügung der Plane, Durchschnitte, Zeichnungen und Modelle, welche zur Erläuterung dienen können, in einem Paquete zu übergeben, welches in dem Momente eröffnet wird, wo dem Erfinder das Eigenthum darüber zugesprochen wird.

Art. 5. Was Gegenstände von allgemeiner Nützlichkeit betrifft, deren Ausübung zu einfach, und die Nachahmung zu leicht ist, um hierauf irgend eine kommerzielle Spekulation gründen zu können, und in allen Fällen überhaupt, wo der Erfinder es vorziehen sollte, direkte mit dem Gouvernement zu unterhandeln, soll es ihm frey stehen, sich an die einschlägigen Administrativbehörden oder an den gesetzgebenden Körper zu wenden, seine Entdeckung, so wie deren Vortheile, darzulegen und eine Belohnung nachzusuchen.

Art. 6. Sollte der Erfinder statt der durch das Gesetz zugesicherten persönlichen Vortheile die Ehre vorziehen, der Nation sogleich die Frucht seiner Entdeckung oder Erfindung zu überlassen, und wird derselbe durch die öffentliche Anerkennung oder durch legale Zeugnisse beweisen, daß diese Entdeckung einen wahren Nutzen gewährt, so kann ihm aus den für Ermunterung der Industrie bestimmten Fonds eine Belohnung ertheilt werden.

Art. 7. Um jedem Erfinder das Eigenthum und den temporären Genuß seiner Erfindung zu versichern, wird ihm ein Titel oder Patent in der Form ausgefertigt, welche für die Ausübung gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

Art. 8. Die Patente werden nach der Wahl des Erfinders für fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ausgefertigt; dieser letzte Zeitraum aber kann ohne ein besonderes Dekret des gesetzgebenden Körpers nicht verlängert werden.

Art. 9. Die Ausübung der Patente für eine aus

dem Auslande eingeführte Entdeckung kann sich nicht über den Termin hinaus erstrecken, welcher in dem Lande ihres Ursprungs dem ersten Erfinder als Privilegium gestattet ist.

Art. 10. Die auf Pergament ausgefertigten und mit dem Nationalsiegel versehenen Patente werden bey den Sekretariaten der Departements einregistrirt, und durch diese den Eigenthümern zugestellt.

Art. 11. Jedem steht die Einsicht des Katalogs über die neuen Erfindungen auf dem Sekretariate seines Departements offen. Nicht minder wird jedem angesessenen Bürger gestattet, die Beschreibungen der verschiedenen, zur Zeit in Ausübung stehenden Patente in dem zu diesem Zwecke gebildeten Archive einzusehen, ausgenommen in den Fällen, wo der Erfinder, durch politische und kommerzielle Gründe bewogen, bey dem gesetzgebenden Körper die Geheimhaltung seines Verfahrens nachgesucht und erlangt hat. Wenn solche Fälle eintreten, werden Kommissäre ernannt, um die Genauigkeit der Beschreibung unter Berücksichtigung der Mittel und Verfahrungsweise zu konstatiren, wobey der Erfinder dafür haftend bleibt, auch in der Folge nicht von dem genau angegebenen Verfahren abzuweichen.

Art. 12. Der Eigenthümer eines Erfindungspatentes genießt ausschließend die Früchte und Ausübung seiner Erfindung oder Vervollkommnung des patentisirten Gegenstandes; er kann daher gegen genügende und sichere Kautionsleistung die Beschlagnahme der nachgemachten Objekte und die Klagestellung des Nachahmers bey den Gerichten nachsuchen. Wird der Beweis darüber hergestellt, so hat der Nachahmer außer der Konfiskation der betreffenden Objekte dem Erfinder eine angemessene Entschädigung zu leisten, und über dieß an die Armenkasse des Distriktes eine den vierten Theil der Entschädigungssumme betragende Geldstrafe zu bezahlen; letztere soll jedoch

auf keinen Fall die Summe von 3000 Livres, und im Wiederholungsfalle nicht das Doppelte übersteigen.

Art. 13. Wenn der Erfinder außer Stande befunden wird, den gerichtlichen Beweis über die unbefugte Nachahmung seiner patentisirten Erfindung zu liefern, so soll er verurtheilt werden, seinem Gegner eine dem Schaden und der Störung, welche durch seine Klage verursacht worden, angemessene Entschädigung, und überdieß an die Distriktsarmenkasse den vierten Theil dieser Summe zu zahlen, welche jedoch jedenfalls 3000 Livres, und im Wiederholungsfalle das Doppelte dieses Betrages nicht übersteigen darf.

Art. 14. Jeder Eigenthümer eines Patentes hat das Recht, Etablissements auf seine Erfindung im ganzen Reiche zu gründen, und eben so andere Personen zur Ausübung seiner Prozeduren zu autorisiren, in allen Fällen aber über sein Patent wie über jedes andere bewegliche Eigenthum zu verfügen.

Art. 15. Da nach dem Erlöschen eines jeden Patentes die neue Erfindung der Gesellschaft angehört, so soll die Beschreibung derselben bekannt gemacht werden und der Gebrauch oder die Ausübung der neuen Prozeduren jedem Bürger völlig frey stehn, den Fall ausgenommen, wenn der gesetzgebende Körper entweder das Patent verlängert, oder dessen vorläufige Geheimhaltung nach Art. 11. angeordnet hätte.

Art. 16. Nicht minder wird die Beschreibung einer patentisirten Erfindung bekannt gemacht und die öffentliche Benutzung derselben gestattet, wenn der Eigenthümer seines Patentes verlustig wird, was in folgenden Fällen eintritt:

Erstens. Jeder Erfinder, welcher überwiesen wird, die wahren Mittel zur Ausübung seiner Erfindung in der Beschreibung verheimlicht zu haben, verliert das Patent.

Zweytens. Eben so wenn der Beweis hergestellt wird, daß der Erfinder sich bey der Ausübung heimlicher, in der Beschreibung nicht detaillirter oder gar nicht de-

klarirter Mittel, welche den angegebenen beygefügt werden, bedient habe.

Drittens. Jeder Erfinder, oder der sich so nennt, welcher überwiesen wird, ein Patent auf Gegenstände genommen zu haben, welche bereits in öffentlich bekannt gemachten Druckschriften beschrieben worden, verliert dasselbe.

Viertens. Jeder Erfinder, welcher innerhalb zweyer Jahre nach der Ausfertigung des Patentes ohne erweisliche und rechtfertigende Gründe seine Entdeckung nicht realisirt, verliert das Patent.

Fünftens. Deßgleichen jeder Erfinder, welcher überwiesen wird, für den nämlichen Gegenstand ein Patent im Auslande genommen zu haben.

Sechstens endlich hat jeder Erwerber eines Erfindungspatentes die nämlichen Verpflichtungen wie der Erfinder selbst auf sich; im Falle er dieselben nicht erfüllt, wird das Patent zurückgenommen, die neue Entdeckung bekannt gemacht und ihre freye Benutzung gestattet.

Art. 17. Die Nationalversammlung beläßt die früher erlangten ausschließenden Privilegien auf neue Entdeckungen und Erfindungen in ihrer vollen Wirksamkeit, wenn die gesetzlichen Formen hiebey beobachtet worden sind, und werden überdieß die Besitzer der alten Privilegien den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Art. 18. Das Kommitte der Agrikultur und des Handels wird in Verbindung mit dem Kommitte der Auflagen der Nationalversammlung den Entwurf eines Reglements für die Taxen der Erfindungspatente während ihrer Dauer, bezüglich auf das Detail der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, vorlegen.

Wir befehlen allen Tribunalen, Verwaltungsbehörden und Munizipalitäten, das gegenwärtige Gesetz in ihre Register aufzunehmen ꝛc.

## II. Reglement über die Ertheilung der Erfindungspatente.

Paris den 25ten May 1791.

### Erster Titel.

Art. 1. Die Erfindungspatente werden auf eine einfache an den König gerichtete Bittschrift unter den vorgeschriebenen Formen an Jedermann ertheilt, welcher die Absicht hat, in dem Königreiche einen neuen und bis dahin unbekannten Industriegegenstand auszuüben oder ausüben zu lassen.

Art. 2. Es wird zu diesem Zwecke unter Aufsicht und Autorität des Ministers des Innern ein Hauptarchiv (dépôt général) unter dem Namen Direktorium der Erfindungspatente eröffnet, welches mit der Expedition derselben beauftragt ist.

Anmerkung. Dieses Direktorium besteht heutzutage nicht mehr, sondern dessen Geschäfte sind unmittelbar an das Ministerium des Innern übergegangen, weßhalb auch in der gegenwärtigen Uebersetzung dieses Reglements stets Ministerium, statt der frühern Redaktion Direktorium, gesetzt ist. Außerdem soll bey dem Sekretariate jedes Departements ein Verzeichniß über die ertheilten Erfindungspatente gehalten werden.

Die öffentliche Mittheilung der Beschreibungen über die Gewerbsprivilegien geschieht auf doppelte Weise. Erstens, indem es jedem Bürger frey steht, dieselben auf dem Archive des Ministeriums einzusehen, mit Ausnahme der Fälle, welche der Art. 11. des Gesetzes vom 7ten Jänner angibt. Zweytens durch die Publikation der erloschenen Brevets, mit welcher das Conservatoire des arts et métiers beauftragt ist. (Wie §. 24. gegenwärtiger Abhandlung bemerkt worden.)

Art. 3. Das Direktorium der Brevets (nun das Ministerium des Innern) expedirt die Patente, welche ihm durch die Sekretariate der Departements zukommen. Die Eingaben enthalten den Namen des Bittstellers, seinen Antrag und seine an den König gerichtete Bittschrift, mit einem Paquete, welches aus der genauen Beschreibung des Verfahrens, und allen zur vollkommenen Verständniß desselben erfoderlichen Beylagen, als Zeichnungen, Modelle u. s. w., besteht. Die Rückseite des Umschlages ist mit einem kurzen Protokolle über den Gegenstand des Brevets, worin auch der Bezahlung der vorgeschriebenen Taxen Erwähnung geschieht, begleitet und von dem Sekretär des Departements und dem Bittsteller unterzeichnet.

Art. 4. Sowohl bey dem Ministerium, als bey den Departements werden keine Anträge angenommen, welche mehr als einen Hauptgegenstand mit dem dazu gehörigen Detail enthalten.

Art. 5. Die Anträge auf Ertheilung der Brevets müssen von den Departements innerhalb derselben Woche, in welcher selbe gestellt worden, an das Ministerium befördert werden.

Art. 6. Nach dem Einlaufe des Antrages auf Brevetsertheilung bey dem Ministerium wird das Paquet nach dem auf der Rückseite enthaltenen Protokolle einregistrirt, eröffnet und das Brevet auf der Stelle nach dem gesetzlich bestimmten Formular ausgefertigt. Dasselbe enthält eine genaue Kopie der Beschreibung, der Zeichnungen und Modelle, welche die Eingabe begleiteten. Das Brevet wird dem einschlägigen Departement übersendet, die Promulgation über die Ertheilung desselben durch das Gesetzbulletin angeordnet, und von sämmtlichen Departements und Tribunalen des Königreiches einregistrirt.

Anmerkung. Noch vor der Ausfertigung und Absendung des Brevets an das Departement wird, sobald die Einregistrirung bey dem Ministerium vollzogen ist, ein Zertifikat hierüber an den Bittsteller auf der Stelle ausgefertigt,

welcher alsdann, von dem Erlasse dieses Zertifikates an gerechnet, schon in den Genuß der durch das Patent erworbenen Rechte eintritt.

Art. 7. Diejenigen Beschreibungen nachgesuchter Erfindungspatente, deren Geheimhaltung durch den 11ten Artikel des vorhergehenden Gesetzes angeordnet ist, werden bey dem Ministerium von der dazu bestimmten Kommission eröffnet, in ein besonderes Register eingetragen, aufs neue versiegelt, und hierüber ein Akt der Kommission gefertiget. In der Proklamation über die Ertheilung des Brevets wird der Geheimhaltung Erwähnung gethan, und das Paquet bleibt bis nach Ablauf des Brevets, oder bis zu einer besonderen Verfügung des gesetzgebenden Körpers über die Eröffnung verschlossen.

Art. 8. Verlängerungen der Erfindungspatente über die längste Zeit von 15 Jahren, welche aus besondern wichtigen Gründen durch den gesetzgebenden Körper bewilligt werden, sind bey dem Ministerium in ein besonderes Register einzutragen, und werden von demselben zur gleichfallsigen Vormerkung an die Departements und Tribunale notifizirt.

Art. 9. Alle früheren Dokumente auf Patenttheilungen werden bey dem Direktorium der Brevets vereinigt.

Anmerkung. Hat keine Beziehung mehr auf die heutige Einrichtung.

Art. 10. Die Kosten der Brevetsertheilungen fallen der Staatskasse nicht zur Last; sie werden durch die hiefür erhobenen Taxen bestritten.

Anmerkung. Man schlägt die jährliche Gesammteinnahme für die Taxen der ertheilten Erfindungspatente auf 70—80000 Fr. an.

## Zweyter Titel.

Art. 1. Wer ein Erfindungspatent nachsucht, hat bey dem Sekretariate seines Departements seinen Antrag mit der Beschreibung und den dazu gehörigen Stücken ꝛc. nach Art. 4. des vorhergehenden Gesetzes zu übergeben, nebst einem doppelten Verzeichnisse über alle in dem versiegelten Paquet enthaltenen Stücke, wovon das Duplikat mit der Empfangsbescheinigung von dem Ministerium an das Sekretariat des Departements zurückgesendet wird.

Art. 2. Der Bittsteller hat das Recht, vor der Protokollsaufnahme über sein Gesuch das bey dem Departement angelegte Verzeichniß über alle bereits ertheilten Erfindungspatente durchzusehen, um hiernach zu ermessen, ob er auf seinem Gesuche beharren wolle oder nicht.

Art. 3. Der Bittsteller hat bey dem Sekretariate die gesetzliche Taxe für das Brevet zu bezahlen; jedoch steht es ihm frey, bey der Uebergabe seiner Bittschrift nur die Hälfte zu erlegen, mit der Erklärung, daß er die andere Hälfte binnen sechs Monaten bezahlen wolle.

Art. 4. Wird dieser Termin der Taxzahlung nicht eingehalten, so wird die Brevetsertheilung außer Wirkung gesetzt, und die freye Ausübung des fraglichen Gegenstandes gestattet, worüber von dem Ministerium an alle Departements Nachricht ertheilt wird.

Art. 5. Jeder Inhaber eines Erfindungspatentes hat außer der Taxe für das Brevet die jährliche Patentsteuer, welche allen Gewerben auferlegt ist, zu entrichten.

Art. 6. Jeder Eigenthümer eines Brevets, welcher Veränderungen oder Modifikationen des Gegenstandes seiner ersten Vorstellung beabsichtigt, hat darüber eine Deklaration mit darauf bezüglicher Beschreibung ganz in der nämlichen Art wie bey der ersten Eingabe dem Departements-Sekretariate vorzulegen, von welchem seinerseits wieder der-

selbe Weg an das Ministerium, und so von diesem u. s. w. eingeschlagen wird.

Art. 7. Sucht der Patentisirte die ausschließende Ausübung des neu aufgefundenen Verfahrens nur für die Zeitdauer seines schon erhaltenen Brevets, so wird ihm durch das Ministerium ein Zertifikat hierüber ausgefertigt, in welchem seiner neuen Deklaration, so wie der geschehenen Uebergabe der darauf bezüglichen Beschreibung Erwähnung gethan wird. Es steht ihm nicht minder frey, nach und nach neue Brevets über die gedachten Veränderungen seines Verfahrens, welche er anzunehmen für gut findet, zu erwerben, oder alle späteren Zusätze in einem Brevet zu vereinigen, im Falle er selbe zusammen vorlegt.

Diese neuen Brevets werden ganz auf die nämliche Weise, wie in Vorhergehendem angegeben, ausgefertigt, und haben die nämliche Wirkung.

Art. 8. Wenn Jemand die Vervollkommnung eines Industriegegenstandes angibt, auf welchen bereits ein Brevet ertheilt ist, so erhält er ein Brevet auf diese angegebene Vervollkommnung, ohne daß ihm jedoch, unter irgend einem Vorwande, die Ausübung der Haupterfindung gestattet wäre, und eben so umgekehrt, daß dem Privilegirten für den Hauptgegenstand gestattet wäre, das neue verbesserte Verfahren auszuüben.

Unter die industriellen Vervollkommnungen werden Veränderungen der Formen oder äußern Verhältnisse, und Verzierungen aller Art nicht gezählt.

Art. 9. Jeder Privilegirte für die Ausübung eines Industriezweiges, welcher von den Tribunalen für gesetzwidrig oder der öffentlichen Sicherheit entgegen stehend erklärt wird, verliert sein Brevet ohne Entschädigungsansprüche und vorbehaltlich der weiteren Maaßregeln, welche der öffentliche Dienst, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, weiter dagegen zu ergreifen für erfoderlich erachtet.

Art. 10. Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der ausschließenden Ausübung seines Brevets gestört wird, so hat er sein Recht nach den für die übrigen Zivilprozeduren vorgeschriebenen Formen vor dem Friedensrichter geltend zu machen und die Verhängung der gesetzlichen Strafen gegen den Uebertreter zu bewirken.

Art. 11. Der Friedensrichter vernimmt die Partheyen und ihre Zeugen, ordnet die nöthigen Erhebungen an, und das Urtheil, welches er darüber fällt, wird provisorisch, dem Appell unbeschadet, in Vollzug gesetzt.

Art. 12. Wenn durch gerichtliche Beschlagnahme kein betrügerisch nachgeahmtes oder debitirtes Objekt entdeckt werden konnte, so wird der Angeber nach den Bestimmungen des 13ten Artikels des Gesetzes von 7ten Jänner 1791 bestraft, ausgenommen wenn er seine Angabe durch legale Beweise zu rechtfertigen vermag. Jedoch fallen deßungeachtet seine Entschädigungsansprüche hinweg.

Art. 13. Bey erhobenem Rechtsstreite zwischen zwey auf den nämlichen Gegenstand Patentisirten kommt es darauf an, ob die Aehnlichkeit für eine absolute erkannt wird; in diesem Falle bleibt das ältere Brevet das allein gültige. Zeigt sich dagegen in einigen Stücken eine Abweichung, so wird das unter späterem Datum ausgefertigte Brevet unentgeltlich in ein brevet de perfection umgeändert, in Hinsicht auf diejenigen Gegenstände, welche in dem älteren Brevet nicht enthalten sind.

Art. 14. Der Eigenthümer eines Brevets darf die Ausübung desselben wohl in Gesellschaft, aber nicht durch Aktien betreiben.

Anmerkung. Dieser Artikel ist durch eine spätere gesetzliche Bestimmung aufgehoben, wie im §. 17. der Abhandlung näher angegeben worden.

Art. 15. Bey vorhabender ganzer oder theilweiser Zession eines Brevets sind die beyden kontrahirenden Theile

gehalten, unter der Strafe der Nullität diese Uebertragung in gesetzlicher Form bey dem Sekretariate des einschlägigen Départements einregistriren zu lassen, von welchem dieselbe an das Ministerium, und durch dieses an die übrigen Départements notifizirt wird.

Art. 16. Die Besitzer älterer Privilegien sind in Folge des Art. 17. des Gesetzes von 7ten Jänner verbunden, selbe binnen sechs Monaten einregistriren zu lassen.

Anmerkung. Heutzutage, wie sich von selbst versteht, ohne weitern Bezug.

## Dritter Titel.

Art. 1. Die Nationalversammlung beauftragt den Minister des Innern mit den erfoderlichen Maaßregeln zur Realisirung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ꝛc.

---

## Die vier Beylagen des eben angeführten Reglements enthalten:

Nr. I. das Formular des Protokolles über die Eingabe um ein Erfindungspatent;

Nr. II. das Formular eines von dem Ministerium ausgefertigten Brevets;

Nr. III. das Formular der Einregistrirung eines übertragenen Brevets;

Nr. IV. endlich handelt von den Taxen. Sie sind folgende:

| | | |
|---|---|---|
| Für ein Brevet auf fünf Jahre . . . . | 300 | Livres. |
| » » » » zehn Jahre . . . . | 800 | » |
| » » » » fünfzehn Jahre . . | 1500 | » |
| Für Ausfertigungsgebühren eines Brevets . | 50 | » |
| Für ein Zertifikat über die Vervollkommnung, Veränderung oder einen Zusatz eines Brevets . | 24 | » |
| Für die Verlängerung eines Brevets . . | 600 | » |

Einregistrirungsgebühren hiebey

Einregistrirungsgebühren für die theilweise oder ganze Zession eines Brevets . . . . 12

Gebühr für die Aufsuchung und Mittheilung einer Beschreibung eines ertheilten Brevets . . 18 —

Auf dem Sekretariate eines Departements ist zu bezahlen: 12 —

Für das Protokoll über die Uebergabe einer Beschreibung, einer Vervollkommnung, eines Zusatzes und darauf bezüglicher Stücke, einschüssig aller Kosten . . . . . 12 —

Für Einregistrirung der ganzen oder theilweisen Zession eines Brevets . . . . . 12 —

Für Mittheilung des Katalogs der Erfindungspatente zur Einsicht . . . . . 3 —